



Kenn...

als ^L 00



1948



Actenmäßiger
ausführlicher Beweis
der
dem hohen Hause Sachsen
über

die im Herzogthum Altenburg unschrittig gelegene Dorfschaften, Causdorf,
Weischwitz, Lofitz, Wigendorf, und Urnsgeraueh
zustehenden Landesfürstlichen Ober-Bothmäßigkeit,

wobey zugleich

die Unrechtmäßigkeit und Ungültigkeit

der

von dem Fürstlichen Hause Mannsfeld-Fondi

in dem Ritter-Guthe und Dorfe Causdorf, neuerlich gemachten
Anmaasungen, gezeigt wird,

mit Beylagen von Litt. A. bis XX.

ad Causam

zu Mannsfeld Herr Fürst contra den Herrn Herzog zu Sachsen
Coburg-Saalfeld

Rescripti paritorii nunc Revisionis

Anno 1778.

Altenburg
gedruckt mit Reicherschen Schriften.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain a title and several lines of descriptive text.



Eingang.

Es liegen in dem Herzogthum Altenburg, und zwar in der Sachsen-Saalfeldischen Landes-Portion ohnfern der Stadt Saalfeld fünf Dorfschaften, Cautsdorf, Lössig, Weischwitz, Bizendorf und Arnsgereuth, in deren erstern das Fürstliche Haus Mannsfeld-Fondi einen Rittersitz und das Dorf nebst den Gerichten; in den übrigen vieren aber, jedoch in Ansehung des Dorfs Arnsgereuth, nur über dessen Helfste die Obergerichte und einige andere Gerechtsame verleihet; Diese Lehnschaften gehörten ehemals zu der Herrschaft Lauenstein und sind von den vormaligen Inhabern gedachter Herrschaft, nemlich von den Grafen von Orlamünde in ältern Zeiten, und nachher von den Grafen von Gleichen, von den Grafen von Schwarzburg, und von den Grafen von Mannsfeld, an welche alle solche nach und nach Kaufweise gekommen, verlichen worden, bis Graf Hoyer von Mannsfeld im Jahr 1506. mehr gedachte Herrschaft Lauenstein besage der Beilage sub. litt. A. an Heinrichen von Thüna Rittern verkaufte, bey diesem Kaufe aber sich alle zur Herrschaft Lauenstein gehörig gewesene Ritter-Lehen und Ritterschaft auszog, und sich deren künftige besondere Verleihung ausdrücklich vorbehielt.

Das Fürstliche Haus Mannsfeld-Fondi hat Lehnschaften in den Dörfern, Cautsdorf, Lössig, Weischwitz, Bizendorf, und Arnsgereuth.

Unter diesen Ritterlehen oder Edler Mannschaft, wie solche auch öfters genennet werden, wären nun die Lehnschaften in oberwähnten fünfzehalb Dorfschaften begriffen, und

- und es reservirte sich Graf Hoyer zu Mannsfeld deren besondere Verleihung wahrscheinlich um so mehr, als nicht nur die vorigen ältern Besitzer, die Grafen von Orlamünda selbige besage der Beplage sub. litt. B. absonderlich verliehen hatten, sondern auch weil solche außerhalb des Bezirks der Herrschaft Lauenstein in Territorio Saxonico gelegen, und also Feuda extra Curtem waren; vermöge welcher Reservation auch nachher das Gräfliche jetzt Fürstliche Haus Mannsfeld-Fondi besage der Beplagen sub litt. C. und D. oberwähnte Lehen-schaften jederzeit besonders verliehen hat.

§. 2.

Das hohe
Haus Sach-
sen-Altenburg
aber hat über
vorgenannte
fünf Dorfs-
schaften die
Landeshoheit

Dhnerachtet dieses Verleihungs-Rechts, welches jedoch, wie sich aus dem folgenden des mehrern ergeben wird, nurgedachtes Haus Mannsfeld nach und nach ver-schiedentlich unbefugt ausgedehnet, hat das hohe Haus Sachsen über obgenannte fünf Dorfschaften die Landes-fürstliche Oberboehmäsigkeit jederzeit gehabt und ausge-übet, und übet selbige noch aus, wie solches folgende cha-rakteristische Kennzeichen sattfam und unwidersprechlich beweisen.

§. 3.

Vertheilung
der Länge der
röster fünf
Dorfschaften
in Territo-
rio Saxonico.

Denn es ist ganz ohne Zweifel und giebt es der Au-genschein, daß selbige sämtlich außerhalb des Bezirks der Herrschaft Lauenstein so wie außerhalb des Umfangs der davon beträchtlich entfernten Grafschaft Mannsfeld im unstrittigen Territorio Saxonico ohnweit der Stadt Saalfeld liegen, und es findet daher auch hier die jederzeit vor richtig angenommene Rechts-Regul, daß dasjenige, was in Territorio ist, auch de Territo-rio sey, ihre richtige Anwendung.

§. 4.

§. 4.

Es sind auch die von Enzenberg zu Caulsdorf und die von Thüna zu Obernitz, welche letztere die Dorrschaften, Lössitz, Weischwitz, Wigendorf und halb Arnstgeruth damalen mit besaßen, in der im Jahr 1485. geschene Haupttheilung des Hauses Sachsen der Ernestinischen Linie besage der Urkunde sub. litt. E. als Schrift und Landsaßen zugetheilet worden.

Die solche Dörfer besitzende Marquisen sind in der Sächsischen Haupttheilung v. Jahr 1485. der Ernestinischen Linie als Land- saße zugetheilet worden.

E.

§. 5.

Wie denn auch beyde mit Leistung ihrer Ritter-Dienste jederzeit zum Pöschneckischen Land-Creis gerechnet, und gefordert, und ihre Unterthanen zu dem Aufgeboth der Heeresfolge laut der Beylage sub litt. F. gezogen worden sind.

Beide sind nebst ihren Ritterdiensten zum Pöschneckischen Land-Creis gezogen worden.

F.

§. 6.

Ferner sind beyde bey den in dem Herzogthum Alttenburg sich ereigneten Landeshuldigungen besage der Beylagen sub litt. G. H. I. und K. zur Ablegung der Erbhuldigung vor sich und ihre Unterthanen jederzeit citiret worden, und haben solche, und zwar in der Maasse abgelegt, daß sie geschworen, den Herzogen zu Sachsen un-
terthänig, treu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, wie solches die Beylagen sub. litt. L. und M. bezeugen.

Beide haben für sich und ihre Unterthanen bey den in dem Herzogthum Alttenburg sich ereigneten Fällen jederzeit die Erbhuldigung abgelegt.

G. H.

I. K.

L. M.

§. 7.

Auch sind beyde Vasallen jederzeit zu den Alttenburgischen Landtagen berufen worden, und haben solchen, wann nemlich die Besitzer Landtagsfähig gewesen, persönlich oder durch Bevollmächtigte beygewohnt, auch den Landtagschläßen sich conformiret, laut der Beylagen sub. litt. N. O. P. Q. R. und S.

Beide sind zu den Alttenburgischen Landtagen berufen worden.

N. O.

P. Q.

R. S.

B

§. 8.

§. 8.

Zu diesen
fünfehalb
Dorfschaften
werden die
Sachsen-Alt-
tenburgischen
Landesgesetze
publiciret und
beobachtet.

Ferner sind bey den Gerichten vielgedachter fünfehalb Mannsfeldischer Lehn- = Dorfschaften von jeher die gemeinen Sächsischen Rechte, und ins besondere die Sachsen-Alttenburgischen Landesgesetze beobachtet, und die ergangene Mandate und Edikte daselbst insinuiret, publiciret und be-
T. U. folget worden, besage der Beylagen sub. litt. T. und U.

§. 9.

Die Gerichte-
Herren dieser
fünfehalb
Dorfschaften
sowol als ihre
Untertanen
sind der Juris-
diction om-
nimodae des
hohen Hauses
Sachsen und
unterworfen.

Gleichfalls sind sowol die Gerichtsherren, als deren Unterthanen in Civil- und Criminalfällen der Jurisdiction des hohen Hauses Sachsen und dessen nachgesetzter Landes-Collegiorum sowol in der ersten, als in der Appellations-Instanz jederzeit unterworfen gewesen, und es ist deren Competenz sowol von den Besitzern, als von der Mannsfeldischen Canzley zu Eisleben selbst verschiedentlich anerkannt worden, wie solches die diesfalsigen ältern und neuern in der Beylage sub litt. V. angeführten Fälle bezeugen.

V.

§. 10.

Die Herzoge
zu Sachsen
haben sich ge-
gen die Gra-
fen v. Manns-
feld selbst so-
wol, als gegen
die Vögte
dieser Manns-
feldischen Lei-
hen, als die
Landesfürsten
bezeiget und
sind von bey-
den als solche
anerkannt
worden.

Nicht weniger haben sich die Herzoge zu Sachsen gegen die Grafen von Mannsfeld sowol, als gegen die Besitzer dieser Mannsfeldischen Lehenchaften auch in Schriften öfters als die Landesfürsten prädieiret, und geriret, und sind von den Grafen von Mannsfeld selbst, so wie von den Unterthanen als solche theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannt worden, besage der Beylagen sub litt.

W. bis
CC.

W. X. Y. Z. AA. BB. und CC.

§. 11.

Die Dörfer
Weischwitz,
Wigendorf,
Lohs u. Arn-
sgerath gehn
die Land- und
Franksteuer in
die Herzogl. Alt-
tenb. Ober-
Steuer-Einnahme,
entrichten auch
nebst Lausdorf
Zimpf- und
Schutzgetreide in
das Amt Saalfeld.

Ferner werden in den Dorfschaften Weischwitz, Wigendorf, Lohs und Arnsgereuth die Land- und Frank-
steuern

steuern von der Herzoglich-Altenburgischen Steuer-Über-
Einnahme besage der Beylage sub litt. DD. seit langer DD.
Zeit eingenommen, es entrichten auch die vorgenannten
Dörfer nebst den Einwohnern des Dorfs Caulsdorf von
Altens her Zins- und Schutzgetreide in das Amt Saal-
feld, wie solches die Beylage sub litt. EE. bezeuget. **EE.**

§. 12.

Gleichergestalt ist in den Kirchen zu Caulsdorf, Arn-
gereuth, Weischwitz und Lositz vor die Herzoge zu Sach-
sen allein als Landesfürsten jederzeit gebeten, auch bey
Trauerfällen gelautet, und es sind alle und jede Consisto-
rial-Actus dießseits daselbst ausgeübet worden, und
werden annoch daselbst ausgeübet, ohne daß das Haus
Mannsfeld nur im geringsten dabey concurrirte, laut
der Beylagen sub litt. FF. GG. HH. und II.

In den Kir-
chen dieser
Dörfer wird
vor die Herz-
oge zu Sachsen
als Landes-
fürsten jede-
zeit gebeten,
auch werden
daselbst alle
Consistorial-
Actus ohne
des Hauses
Mannsfeld
Concurrerung
dießseits aus-
geübet.

**FF. bis
II.**

§. 13.

Und endlich werden in Kriegszeiten mehrgenannte fünf
Dorffschaften bey Einquartirungen und Lieferungen, wel-
che sich in dem Fürstenthum Altenburg ereignen, besage
der Beylage sub litt. KK. zur Mitrepartition, und
Mitleidenheit gezogen.

Auch werden
ermeldete
fünf Dörfer
in Kriegszeiten
dießseits zur
Mitleiden-
heit gezogen.
KK.

§. 14.

In diese aus der oben beschriebenen Laage beregter
fünf Dorffschaften sowol sofort erscheinende, als auch
durch so viele angeführte Beweise und Urkunden consta-
tirte Landesfürstliche Oberbohmäßigkeit des hohen Han-
ses Sachsen über selbige hat das Gräfliche, dormalen
Fürstliche Haus Mannsfeld-Hondi verschiedentlich Ein-
griffe gethan, indem es theils sein Verleihungsrecht dar-
innen überschritten, daß es nicht nur Gerechtfame, deren
es nicht befugt, nach und nach den ausgestellten Lehnschei-

Diesem allen
ungeachtet
hat das F-
Haus Manns-
feld-Hondi sich
zuweilen ein-
ger Eingriffe
in diese Lan-
desfürstliche
Gerechtfame
des hohen
Hauses Sach-
sen angenom-
men.

nen einverleiben lassen, wie sich solches gelegentlich durch Vergleichung der ältern und neuern Mannsfeldischen Lehens-Recognitionen darstellen wird, sondern auch einige Theile einer Landeshoheit affectiret, und solche auszuüben nach und nach versucht, auch sogar durch bey den höchsten Reichsgerichten angebrachte vermeintliche Klagen, und einige, solchen beygefügte Scheingründe zu einer diesfalligen Befugniß einen Titel zu erlangen sich bemühet:

§. 15.

Wie denn auch dasselbe dierhalb No. 1711. eine Klage bey dem Kaiserlichen Reichshofrath, dem Reichshofrath entgegen des Hn. Herzogs zu Sachsen-Saalfeld Durchl. erhoben, so als aber nach der erliegen lassen.

Daher übergab man jenes Fürstlichen Orts bereits im Jahr 1711. bey dem Kaiserlichen Reichshofrath wegen mehr gedachter fünfzehlf Dorfchaften entgegen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Saalfeld Durchl. eine Klage cum Supplica pro decernendo Mandato inhibitorio, welcher jedoch in der diesseits unterm 18. Julii 1712. überreichten Exceptions-Schrift dergestalt begegnet, und die hohen Landesfürstlichen Befugnisse des hohen Hauses Sachsen über obgenante fünf Dorfchaften so gründlich und deutlich dargestellt wurden, daß man Inpetrantischer Seits auf deren erhaltene Communication, vermuthlich von dem Ungrund seiner Annahmen überzeugt, nicht einmal mit der Replik eingekommen, sondern diesen Rechtshandel damalen erliegen lassen, wie solches LL. alles die Beyslage sub. litt. LL. bezeuget.

§. 16.

Dennoch hat man jenes Orts auch nach jener Zeit sich einiger heimlichen Eingriffe in die Territorial-Gerechtigkeiten des hohen Hauses Sachsen über obgenannte

Um so weniger war daher zu erwarten, daß abseits vielgedachten Fürstlichen Hauses Mannsfeld-Fondi in Ansehung des Ritterguthes und Dorfs Caulsdorf nach jener Zeit einige Eingriffe in die dem hohen Hause Sachsen über solche zustehende Landesfürstliche Oberbothmäßigkeit und vollständige Jurisdiction unternommen werden würden, wie doch wirklich dadurch geschehen, daß man jenes

jenes Orts zur Neuierung von den Besitzern nur besagten fünf Dorf-
 Ritterguths Caulsdorf außer dem Lehns-Eid auch die Unter-
 thanens- und Erbhuldigungs-Pflicht sich ablegen las-
 sen, sich in einigen Fällen einer Erkenntniß in bürgerlichen
 Sachen, so wie des Rechts, von den Gerichten zu Cauls-
 dorf Appellationen anzunehmen, und darüber zuerken-
 nen, und endlich auch der Ausübung eines vermeintlichen
 Berg-Regals der Orte angemasset;

§. 17.

Diese Annahmen auch durch eine im Jahr 1774. und endlich
 bey dem kayserslichen Reichshofrath übergebene, mit eini-
 gen zu deren Colorirung angeführten vermeintlichen Acti-
 bus, und binnen des Zwischenraums der Erliegenlassung kayserslichen
 jener Klage vom Jahr 1711. bis zur Einreichung der neuen kayserslichen
 Klagschrift vom Jahr 1774. clandestine unternom-
 menen turbativischen Handlungen begleitete vermeintliche Possessorien-
 Klage zu beschönigen versucht.

§. 18.

Da nur berührte jüngste Klage eigentlich drey Die in be-
 Hauptgegenstände hat, so erachtet man vor nöthig, ge-
 gentwärtige Abhandlung nunmehr in folgende drey hörter jün-
 gsten Klage ent-
 Hauptabschnitte zu theilen, Nämlich; halten-Punkt
 se.:

A.

Die arrogirte Befugniß von den Besitzern
 des Ritterguths Caulsdorf sich den
 Erbhuldigungs-Eid ablegen zu lassen.

B.

Die präterdirte Jurisdictionem civilem
 zu Caulsdorf, cum jure recipiendi
 appellationes et desuper cogno-
 scendi, und

C

D. Die

C.

Die prätendirte Ausübung des Berg-Re-
gals als eines annexi der Landes-
Hoheit in der Saulsdorffischen Fluhr
und Feldern

betr.

und gleich wie man die Fürstlich Mannsfeldischer Seits angezogenen vermeintlichen Momenta probandi bey einem jeden dieser Abschnitte specificce anführen will, so wird man auch sogleich selbigen die dieseitigen Gründe und media reprobandi entgegen setzen, und alsdamm die Entscheidung, welche überwiegend sind, eines jeden unpartheyischem Ermessen überlassen.

§. 19.

Zuerst wendet man sich zu dem Abschnitte sub

A.

Die vermeintliche Fürstlich Mannsfeldi-
sche Befugniß von den Besitzern des
Ritterguths Saulsdorf sich das Ho-
magium leisten zu lassen,
betr.

Die ver-
meintliche
Fürstlich
Mannsfeldi-
sche Befug-
niß, von den
Besitzern des
Ritterguths
Saulsdorffisch
die Erbhuldi-
gung leisten
zu lassen, und
die zu deren
versüchter Co-
lorierung an-
geführte
Gründe;

Fürstlich Fondi=Mannsfeldischer Seits vermeinet man die arrogirte Befugniß, von dem Besitzer des Ritterguths Saulsdorf neben dem Lehns=Eyd auch die Erbhuldigungs=Pflicht einzunehmen, auf zwey, dem jüngsten Klaglibell sub N^o. I. angefügte, in der Beilage sub. MM. litt. M M, ersichtliche Lehnscheine von den Jahren 1751. und 1767. zu begründen, in welchen außer dem bey Lehens=Pflichten gewöhnlichen Ausdruck getreu, hold und gewärtig, auch die Worte: gehorsam und unter=

unterthänig, und zu Ende der Ausdruck, als einem getreuen Vasallen und Unterthanen gebühret, zu befinden sind:

§. 20.

Hätten diese beyden Lehen-Scheine die zu einem gültigen Beweise erforderlichen Eigenschaften, so würden nur angezogene Ausdrücke nicht nur nach den Meinungen der Rechtsgelehrten überhaupt, sondern auch besonders nach der bey den höchsten Reichs-Gerichten herkömmlichen Obervanz, vermöge welcher die Worte *treu, hold und gewärtig* eigentlich *ad iuramentum fidelitatis et Vassallagii* gehören, die Worte *Gehorsam und Unterthan* aber ein *Homagium, subjectionem et obedientiam*, und also eine rechte wahre Erbhuldigung bedeuten, und mit sich bringen, vor obgedachtes Fürstliches Haus Mannsfeld die günstige Entscheidung geben, daß bey dem Ritterguths Caulsdorf der Ausdruck, *Gehorsam und Unterthan seyn*, *merum et purum subditum* sive *Landsassen a parte iurantis, ex parte vero Domini* einen rechten Erbherrn und Landes-Fürsten anzeige und bestimme; allein, da obgedachte zwey Urkunden völlig ungültig sind, und die Kennzeichen der unbefugten Neuerung und der Clandestinität sogleich aufweisen, wenn sie gegen die ältern Mannsfeldischen Lehns *Recognitiones* von den Jahren 1659 und 1718, welche in der Beylage sub litt. NN. ersichtlich sind, und nur die Worte, *hold, treu, und gewärtig seyn*, enthalten, verglichen werden; so fällt ihre Fähigkeit zum Beweis an sich, noch mehr aber dadurch hinweg, daß die Besitzer des Ritterguths Caulsdorf in ältern und neuern Zeiten den Herzogen zu Sachsen eine wahre Erbhuldigung, und nach Eides-Notuhn, welche jederzeit den Ausdruck *Unterthänig und Gehorsam seyn*, enthal-

Widerlegung
derselben und
Gerauschle-
sung der dies-
seitigen dies-
fallsigen Ver-
fügung;

ten, abgelegt haben, wie solches die Beylagen sub litt. L. und M. beweisen.

Es erscheint also hieraus, daß dieses eine von der Canzelley zu Eisleben zur offenbaren Gefährde unternommene unerlaubte Neuerung und Ermächtigung sey, welcher, wann solche zur dieseitigen Wissenschaft eher, als erst bey Gelegenheit der dormaligen vermeintlichen Possessorien-Klage gediehen, man nicht ermangelt haben würde, auslangende Maas-Regeln um so mehr entgegen zu setzen, als nicht nur obangeführtermaßen, und den Rechten nach zwischen einem Lehen-Manne und einem Unterthanen ein merklicher Unterschied ist.

GAIL. de pignor. obl. 15. No. 3. seq. et Cap. 7. de Arrest. n. 10. seq.

ROSENTHAL. Cap. 2. quaest. 64. n. 4. sequ. et Lit. C.

VULTEIUS. I. F. 6. n. 57. seq.

MATH. STEPH. Lib. 2. de jurid. P. I. Cap. 7. n. 183. seq. n. 209. seq. n. 224. seq.

FRANZK. I. Resp. 17. n. 35. seq.

THOM. MICH. 8. 58. et operose

D. VIET. de exempt. Cap. 22. add. 36.

D. STRUVIUS. Cap. 8. a. 6. n. 9. et Cap. II. a. 2. pluresque alii ab his nominati, qui omnes propensa folicitudine discernunt, aliudque inculcant ESSE VASSALLUM, ALIUD ESSE SUBDITUM proindeque nec ex Vassallagio ad SUBIECTIONEM, nec ex DOMINIO DIRECTO ad SUPERIORITATEM recte inferri

PUFFENDORFF. de republ. irreg. §. 12.

sondern auch diese Mannsfeldische Neuerung um so unleidlicher ist, als solche in die bestgegründete, in possessione antiquissima, antiqua et recentiore beruhende und durch die Beylagen sub litt. G. H. und K. auslangend bescheinigte dieseitige Befugniß, dem Mannsfeldischen Vasallen zu Caulsdorf die Unterthanen- und Erbhuldigungs-Pflicht allein abzunehmen eingreift.

Es ist daher der diesfällige Mannsfeldische Besitz, ob man schon dessen heimlichen turbativischen Actibus, weil

weil man davon vorher keine Wissenschaft erlangt, nicht eher widersprechen können, offenbar vitios und ohne alle rechtliche Wirkung, indem es nicht hinlänglich ist, einen jeden Besitz vor sich anzuziehen: vitiosa enim, clandestina, violenta, vel precaria ad praescribendum inhabilis plane est.

BALB. de Praescript. 3. P. 3. pr. quaest. 3. n. 6. add. L. I. C. de Servit. l. male agitur, C. de Praescriptione 30. l. 40. anorum.

GAILMANN Lib. I. Decif. 23. num. 23. 14.

VASQUEZ 2. controvert. 56. num. 13.

vergleichet man hingegen den diesseitigen Statum possessionis legitimae, continuae et quietae in exigendo homagio a possessore feudi Caulsdorf gegen den vermeintlichen Mannsfeldischen, so ergiebet es sich sogleich, welcher Besitz hierzu titulum iustum hergebe.

§. 21.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Abschnitt
sub

B.

Die von dem Fürstlichen Hause Mannsfeldts-Fondi sich arrogirte Jurisdictionem civilem zu Caulsdorf cum jure recipiendi appellationes et desuper cognoscendi

betr.

Erstere vermeinet man jenes Orts durch ein obervährter jüngster Klage beygefügetes, in der Beylage sub. litt. OO. in Eiß Nummern ersichtliches Verzeichniß diesfälliger Fälle vom Jahr 1741. an bis 1766., letzteres aber durch ein ebenfälliges, nurberührter Klage accludirtes, in der Beylage sub. litt. PP. zu befindendes Adjunktum

Die von dem Fürstl. Hause Mannsfeldts-Fondi sich arrogirte Jurisdictionem civilem cum jure recipiendi appellationes et desuper cognoscendi und die zur versuchten Collocation der diesfälligen Anmahnungen angeführten Gründe betr.

PP.

Adjunktum

junktum, welches zwey vermeintliche Fälle, bey denen in den Jahren 1740. und 1757. von den Gerichten zu Caulsdorf an die Mannsfeldische Canzley zu Eisleben Berufungen eingewendet, und auf solche in dem appellationario zu Eisleben decidiret worden, enthält, zu beschreiben.

§. 22.

Deren Verlegung u. Herausgabe der dinstigen beschleunigten Beschlüsse;

Allein so viel jene Eils Fälle, womit die arrogirte Mannsfeldische Civil-Jurisdiction zu Caulsdorf zu coliriren versucht worden, anbelanget, so ist bey solchen zuförderst generaliter zu bemerken, daß von den damaligen Besitzern, denen von Dobenek und ihren Gerichten hierunter mancherley Begünstigungen zu Schulden gebracht, und die wahre Beschaffenheit entweder aus Vorsatz oder aus Unwissenheit mißkennet worden; Das erstere ist wahrscheinlich, da z. B. der Marggräflich Bayreuthische Geheimde Rath Johann Heinrich von Dobenek sich in sehr obärirten Umständen befand, mithin dem Lehen-Hof, bey welchem er in dieser Verlegenheit öfters Consens wegen auf das Ritterguth Caulsdorf zu erborgender Capitalien zu suchen genöthiget war, sich auf alle Weise gefällig zu erzeigen, auch seine Gerichte hiernach zu veranlassen befüßen war, wovon das in der Beilage sub litt. U. mitbefindliche Bekenntniß eines vormaligen Caulsdorfschen Gerichtsverwalters Namens Schleusing, daß er, da einmahlen eine Appellation eingelegt gewesen, auf ausdrücklichem Befehl des Geheimden Raths von Dobenek nach Eisleben Bericht erstatten müssen, von wannen zwar eine Antwort zurück gekommen, jedoch in solcher die vorgedachte, nach Altenburg gerichtete Appellation nicht mißbilliget worden, einen Beweis hergiebt.

Von diesen praemissis generalioribus wendet man sich zur speciellen Beleuchtung obervähnter in mehrgedachter jüngsten Klage unter Eils Nummern angeführten Mannsfeldischer Fälle:

Anfänglich scheinen zwar die sub num. 1. 4. 5. 8. und 11. inducirte einige Rücksicht zu verdienen, wann zumal jenseits der Satz angenommen werden wollte, daß die Ritterguths-Besitzer ob debita feudalia und in Sachen, welche die Substanz des Lehns afficiren, bey dem Lehn-Hof belanget werden mögen; Allein, da vermöge der Sächsischen Rechte und besonders einer in dem Herzogthum Altenburg constatirten Observanz und Gerichtsbrauchs erforderlich ist, daß diejenigen Lehnherrlichen Consense, welche ein auswärtiger Lehnherr auf ein von selbigem zwar relevirendes, in diesem Herzogthum aber gelegenes Feudum ausstellet, Landesherrlich bestätigt werden müssen, wann anders eine wahre Hypothek constituirt werden, und bey vorkommenden, vor dem Iudicio rei sitae allerdings, keineswegen aber vor dem auswärtigen Lehn-Hofe anzustellenden Klagen die Hülfsvollstreckung erlangt werden will, der in der Beilage sub litt. V. N^o III. angezogene Schröterische Fall auch klärllich beweiset, daß in Sachen, die Substanz des Mannsfeldischen Lehens zu Caulsdorf afficirend die Regierung zu Altenburg nicht nur cognosciret, sondern hierinnen sogar abseiten der Canzelley zu Eisleben die diesseitige Competentia fori ausdrücklich anerkannt worden; So ergiebt sich daraus die Vitiosität dieser neuern Mannsfeldischen actuum, und besonders die Unzulässigkeit der bey den Fällen sub numeris 1. und 11. von der Canzelley zu Eisleben sich angemachten Vollstreckung einer gerichtlichen Hülfe; wie denn die Regierung zu Altenburg die Richtigkeit nur angezogener Observanz und

Gerichtsbrauchs der Canzelley zu Eisleben in Ansehung der auf Caulsdorf Lehnsherrlich versicherten Consense im Jahr 1773. besage der Beylage sub litt. QQ. zum Ueberfluß umständlich zu erkennen gegeben, und ob wohl letztere besage der Beylage sub litt. RR. verschiedenes dargegen einzutwenden vermeinet, so hat sich doch selbige auf die derselben laut der Beylage sub litt. SS. uochmalen beschehene gründliche Remonstracion hierunter beruhiget, und die Gültigkeit dieses angeführten Satzes endlich stillschweigend eingeräumt.

Warum ad N^{rum} 2. die Wippachische Wechselklage betreffend, der Geheimde Rath von Dobeneß, welcher sein eigentliches forum personale zu Bayreuth hatte, sich vor der Canzelley zu Eisleben auf diese gegen ihn angestellte Wechselklage eingelassen und den dasigen Gerichtsstand anerkannt habe, ist zwar nicht abzusehen, trägt jedoch zur Sache selbst nichts bey, indem dergleichen eigenmächtige prorogationes fori einem dritten einiges Nachtheil nicht zuziehen mögen:

Eine ähnliche Betvandniß hat es mit dem ad N^{rum} 3. angezogenen Tümpfingischen Fall, indem es den diesseitigen Gerechtsamen nicht präjudicialich seyn mag, daß die von Tümpfing, nicht zufrieden mit der bey der Landesregierung zu Altenburg in diesem zu ihren Gunsten entschiedenen Schuld-Proceß nach dessen rechtlicher Beendigung besage der Beylage sub litt. TT. von ihr ausgebrachten, und erlangten Hülfe und Execution, auch bey der Canzelley zu Eisleben wider den von Dobeneß geklaget, und dieser sich auf solche Klage daselbst eingelassen;

Die ad N^{ros} 6. et 7. angezogene Fälle sind nur generaliter und ohne die zu einem Beweis erforderliche Zuverlässigkeit angeführet worden, mithin wird auch die dies-

dießseitige generale Anschulbigung der Clandestinität und der Vitiosität zu deren Entkräftung ausreichend seyn;

Der sub N^{ro} 9. inducirte Fall, die von den Unterthanen zu Caulsdorf gegen die dasigen Gerichte bey der Canzelley zu Eisleben wegen verschiedener Punkte im Jahr 1759. angebrachte, von der klagenden Gemeinde aber nicht fortgesetzte Klage betreffend, kan ebenfalls nicht vor die Mannsfeldischen asserta etwas fruchtbarliches wirken, indem es vielmehr im Gegentheile das Ansehen gewinnt, daß die querulirende Gemeinde ihren Irrthum anerkennt, und ihre Klage vor jenem foro in der Ueberzeugung, daß sie von solchem eine gültige Entscheidung der Sache oder eine würkame Remedur nicht zu erwarten habe, fortzusetzen unterlassen;

Dasjenige aber, was ad N^{rum} 10. in dem zwischen der Geheimen Räthin von Dobeneß und den Lehnsfolgern mehrgedachten Geheimen Rathes entstandenen Possesszwist von der Canzelley zu Eisleben verfügt worden, ist eine offenbar incompetente, die Befugnisse des Lehnhofes überschreitende, und clandestine unternommene Handlung, welcher man, wenn sie zur dießseitigen Wissenschaft gelangt wäre, das erforderliche sogleich entgegen gestellt haben würde.

Solche einzelne, Vitiositate varia laborirende und turbativische Fälle vermögen denjenigen Beweissthum nicht auszumachen, welcher zu einem rechtmäßigen Besitze erforderlich ist, wenn man zumal selbigem dießseits dergestalt statliche, mit unverwerflichen Urkunden bescheinigte, ja zum Theil sogar vom Gegentheile selbst anerkannte actus exercitii jurisdictionis omnimodae in ältern und neuern Zeiten entgegen setzen kan, als diejenigen sind, welche die Beylagen sub. litt. U. und V. enthalten;

Dem der in der Beylage sub. litt. V. mit N^o. I. bezeichnete Fall giebt einen unumstößlichen Beweis davon, da nemlich die Fürstliche Sächsische Regierung zu Weimar mit Wissenschaft der dabey als Lehn-Herrn concurrirenden Grafen von Mannsfeld im Jahr 1583. einen Anschlag über das Ritterguth Caulsdorf fertigen, und zwischen Christophen von Thüna und George Truchsesen von Henneberg wegen wiederkäuflicher Ueberlassung dieses Ritterguths einen Vergleich vermittelten ließ, welchen selbige hierauf Landesherrlich bestätigte, und als aus diesem Negotio Wilhelm von Streitberg auf Caulsdorf der Wiederabtretung dieses Ritterguths halber von George Sittig von Thüna im Jahr 1622. bey dem Sächsischen Gemeinen Hofgericht zu Jena in rechtliche Klage genommen ward, so wurde dieser Proceß sowol vor beregtem Hofgericht, als in der Appellationsinstanz vor der Fürstlichen Sächsischen Regierung zu Altenburg viele Jahre ventiliret, und zulezt zu Gunsten das von Streitberg dahin beendiget, daß selbiger in dem Besiß mehrgedachten Guths Caulsdorf verblieb;

Nicht wenig attentionswürdig ist der in der Beylage sub litt. V. N^o. II. angeführte Fall, da Siegismond von Dobeneß auf Caulsdorf wegen einer in dem Dorfe Caulsdorf an einem Saalfeldischen Bürger, Namens Görlis, ausgeübten Realinjurie vor dem von der Landes-Regierung zu Altenburg hierzu committirten Amte Saalfeld Recht nehmen, mit dem Kläger einige Tagsfahrten abwarten, sich mit selbigem vergleichen, und das Vergleichs-Quantum zu Vermeidung der angedroheten richterlichen Hülfe bezahlen mußte;

Noch merkwürdiger ist der in beregter Beylage sub litt. V. N^o. III. angezogene Fall, die von den Schröterischen Erben zu Gera wider nuregedachten Siegismond von

von Dobeneß zu Caulsdorf wegen ihnen von einem in der Caulsdorfer Fluhr liegenden Weinberge unbefugt abgeforderten Lehn-Geldes bey der Landes-Regierung zu Altenburg im Jahr 1668. angestellte förmliche Klage betreffend, bey welcher unter währendem Proceß die Gräflich Mannsfeldische Canzelley zu Eisleben an nürerwähnte Landes-Regierung ein Vorschreiben vor den von Dobeneß des Innhalts erlies, daß, weil der Weinberg quaestionis dem von Dobeneß von dem Gräflichen Hause Mannsfeld verlichen würde, durch die von den Schröterischen Erben beabsichtigte Entziehung des Lehngeldes das Mannsfeldische Lehen nicht geschwächt werden möchte; Der Proceß wurde durch alle Instantien vor besagter Landes-Regierung durchgeführt, und zu Gunsten der Kläger entschieden:

Ferner legte besage des in mehrberegter Beylage sub litt. V. No. V. inducirten Falls Christoph Erdmann von Dobeneß auf Caulsdorf einen deutlichen Beweis der dem hohen Hause Sachsen über osterwähntes Ritterguth zustehenden Landesfürstlichen Oberbothmäßigkeit, und Jurisdictionis omnimodae im Jahr 1689. ab, indem ihm, weil er an einem zwischen Hans Ernst von Köntz zu Eiba und Hans Ernst von Bippach zu Obernitz vorgefallenen Zwenkampf dem in dem Fürstenthum Altenburg emanirten Duell-Mandat zuwider Antheil genommen hatte, von der Landes-Regierung zu Altenburg eine Geldbuße von Einhundert Thaler dictiret, und solche, nachdem er wegen deren Erlassung bey Serenissimo Saalfeldensi zu wiederholten malen, jedoch vergeblich Supplicando eingekommen war, von ihm durch das Amt Saalfeld unter angedrohter Vollstreckung der Hülfe beygetrieben wurde;

So ward gleichergestalt besage des in mehrberegter Beylage sub litt. V. No. X. angezogenen Falls ein über des verstorbenen Pfarrers Zimmermann zu Caulsdorf im

Jahr 1750. entstandenes Schuldenwesen von den dasigen Gerichten und dem Superintendenten zu Saalfeld verglichen, und der getroffene Vergleich von dem Fürstlichen Consistorio zu Altenburg, an welches der Superintendent und erwähnte Gerichte einen gemeinschaftlichen Bericht erstatteten, genehmiget und förmlich bestätigt;

Nicht minder fertigte bezeuge des in mehrerührter Beilage sub litt. V. No. XI. angeführten Falls die Landes-Regierung zu Altenburg im Jahr 1755. auf eine von der Frazerischen und Hartungischen Handlung zu Erfurth gegen die Dobeneckischen Erben zu Caulsdorf wegen einer Waaren-Schuld erhobene Klage rechtlich aus, und injungirte den Beklagten die Bezahlung, und endlich übte nurgedachte Altenburgische Regierung in dem Jahr 1759. befrage des in ofstgedachter Beilage sub litt. V. No. XII. inducirten Falls einen actum Jurisdictionis zu Caulsdorf aus, indem solche, nachdem der Geheime Rath von Dobeneck sehr verschuldet zu Culmbach verstorben war, und die Marggräfliche Regierung zu Bayreuth selbige um die Inventirung der auf dem Ritterstze Caulsdorf befindlichen Dobeneckischen Mobilien requirirte, dem Beamten zu Saalfeld hierzu commissarischen Auftrag that, welcher sich auch zu Caulsdorf einfand, um sich dieser Expedition zu unterziehen, selbiger aber um deswillen Anstand gab, weil die sämtlichen Schlüssel zu Bayreuth befindlich waren, der Gerichtsverwalter zu Caulsdorf auch unter dem Anführen, daß die zu Caulsdorf vorhandenen Mobilien der Dobeneckischen Wittve eigenthümlich zustünden, mit deren Consignirung anzusehen unter angehängter Berufung an des Herrn Herzogs zu Sachsen-Saalfeld Hochfürstl. Durchl. bat, zugleich sich aber auch anerbott, zu Ersparung der Kosten ein gerichtliches Verzeichniß davon selbst zu fertigen, und bey der Regierung zu Altenburg

burg einzureichen, bis dahin auch sich verbindlich machte, daß inzwischen von denen auf dem Ritterguthē Cautsdorf befindlichen Mobilien und Sachen nichts von abhanden kommen solle.

Nachdem man nun hierdurch die Vitiosität der Mannsfeldischen Actuum, so wie die Interruption des jenseitigen diesfälligen vermeintlichen Besitz = Standes, mithin die Unbefugniß der von dem Fürstlichen Hause Mannsfeld = Fondi in Cautsdorf sich arrogirten Jurisdictionis civilis eben so deutlich, als die Rechtsmäßigkeit der dem hohen Hause Sachsen über mehrerwehntes Ritterguth Cautsdorf hingegen zustehenden bestbegründeten Jurisdictionis omnimodae tam civilis, quam criminalis dargestellt und hinlänglich bescheiniget hat, wendet man sich zur Prüfung der von dem Fürstlichen Haus Mannsfeld = Fondi affectirten Befugniß, von den Gerichten zu Cautsdorf Appellationen bey der Cancellen zu Eisleben annehmen, und darüber bey selbiger erkennen zu lassen, so wie zur Wiederlegung der zu deren vermeintlichen Colorirung in mehrgedachter jüngsten Klage angeführten zwey Fälle.

Zuförderst muß man dieser vorgeblichen Fürstlich Mannsfeldischen Befugniß entgegen setzen, daß selbiger ein gültiger Titulus gänzlich ermangele:

Bekanntem Rechten nach ist, wann die Rede von dem Besitz der Regalien und der höchsten Gerichtsbarkeit ist, die Angabe eines Tituli erforderlich, indem hier bey nuda allegatio possessionis nicht hinlänglich, sondern auch titulus possessionis zu erweisen seyn will.

Si enim de possessione jurisdictionis et Regalium lis est, iustificatio tituli exigitur, quo non probato possidens obtinere non potest.

§

M A S



MASCARD: de Probat. Cap. 137. n. 16.

KLOCK. Consil. Vol. I. Conf. 8.

Et in afferenda et probanda Iurisdictione dominium et possessionis titulus, h. e. ipsa possidendi causa probanda est, sine qua possessorium iustificari non potest usque adeo, ut *cessante causa cesset effectus* nimirum legitima possessio vel quali.

PETRA. de fidei Commissis quaest. 13. n. 575.

Possessorium enim Iurisdictionale continet mixtam causam proprietatis, ita, ut non sufficiat docere actus possessorios, *sed ut ex actibus exercitis liquecat titulus*, quod de huius Iurisdictionalis quaestionis substantia est.

KNICHEN. de Iure territoriali c. 5.

A titulo pendet possessionis iustitia

CRAVETTA. Conf. 334. n. 25.

welches alles hieher mit gutem Grunde angewendet werden kan, indem von Seiten des Hauses Mannsfeld ein diesfalsiger titulus idoneus eben so wenig angeführet worden noch angeführet werden mag, als wenig aus der Ausübung der zwey angezogenen vermeintlichen actuum ein gerechter Besitz sich zu Tage leget, indem beyde wegen ihrer Clandestinität und Incompetenz offenbar vitios, und turbativisch sind, wodurch der vermeintliche Besitz so fort verschwindet.

Da hingegen das hohe Haus Sachsen die Iurisdictionem supremam, wohin das Recht, Gesetze zu geben, Appellationen anzunehmen, und darüber zu erkennen, und die Aufsicht über die Unter-Obrigkeiten zu rechnen sind, als ein solches Regal, welches seiner Natur nach zur höchsten Gewalt und Regierung eines Landes gehöret, vermöge der per ante deducta klärllich erwiesenen Superioritatis territorialis ausübet, und daher wie die Beylagen sub litt. F. und U. bezeugen, nicht nur alle emanirende Landes-Gesetze und Patente zu Caulsdorf insinuiren und publiciren läffet, und deren Befolgung und Beobachtung bey den daselbst vorkommenden Rechts-händeln

Händeln und Polizeysachen jederzeit geschehen und noch geschiehet, sondern auch diese Jurisdictio suprema und die daraus abstammende Appellations- Instanz sogar Mannsfeldischer Seits selbst bezeuge der Beylage sub litt. V. N^o. IX. im ähnlichen Falle anerkannt worden.

§. 23.

So viel endlich

C.

Die Fürstlich Mannsfeldischer Seiten prä- Die Fürstlich
tendirte Ausübung eines Berg- Regals Mannsfeld-
als eines unstrittigen Annexi der Lan- über Seiten
des- Hoheit in der Caulsdorffischen Fluhr prä- tendirte
und Feldern Ausübung die-
ses vermeint-
lichen Berg-
Regals in der
Caulsdorffer
Fluhr und die
zu deren Bes-
cheinigung
angeführte
Gründe betr.

anbetrifft, so vermeinet man abseiten des Fürstlichen Hauses Mannsfeld- Fondi solche theils aus der über Caulsdorf zur Ungebühr affectirten Landes- Hoheit, von welcher das Berg- Regale ein Annexum sey, herzuleiten, theils auf einen vermeintlichen, durch einige seit dem Jahr 1724. turbativisch und clandestine unternommene Fälle zu coloriren versuchten Besitz zu begründen.

§. 24.

Allein man hat jenes Orts bey diesem dritten Ab- Deren Wi-
schnitt sub C. den Grund dieser vermeintlichen Landes- derlegung u-
Hoheit eben so wenig anzugeben oder zu bescheinigen ver- herausie-
mocht, als es bey den Abschnitten sub A. et B. gesche- hung der dar-
hen, gleichwohl ist eine solche Bescheinigung in dem Fall dem hohen
unumgänglich erforderlich, wann die Fürstlich Mannsfel- Haupte Sach-
dische affectirte Landeshoheit über Caulsdorf gegen die sen der Dritten
bestbegründete, aus der oben beschriebenen Lage mehrged- zuschende
achten Caulsdorf sofort erscheinende, und durch die oben Berg- Regal
recensirte charakteristische Kennzeichen und Beweise zum bescheinigene
den Gründe.

Ueberfluß bescheinigte Superioritatem territorialern des hohen Hauses Sachsen etwas gelten oder wirken soll.

Da nun so nach die affectirte Fürstlich Mannsfeldische Landes-Hoheit über Caulsdorf so lange unabsichtlich, und also auch in Beziehung auf das präterdirte Berg-Regal daselbst so lange unwirksam bleibt, bis deren Gültigkeit gegen die zu Tage liegende Landesherrliche Oberbothmäßigkeit des hohen Hauses Sachsen über mehr erwöhntes Caulsdorf rechtsbeständig und hinlänglich erwiesen worden, so begnüget man sich dermalen, den Grund und die Unbeständigkeit dieser vorgeblichen Fürstlich Mannsfeldischen Landes-Hoheit dargestellt zu haben, und wendet sich zur Prüfung des diesfallsigen Mannsfeldischen vermeintlichen Besitz-Standes, so wie der zu dessen Beschönigung angezogenen Fälle:

Bei jenem muß man zuvörderst erinnern, daß dabey ein *titulus possessionis* gänzlich ermangele, welcher doch in allen *possessoris regalium*, wohin die Bergwerke allerdings gehören, betannten Rechten nach erforderlich ist,

Si enim de possessione Regalium lis est, justificatio tituli exigitur, quo non probato possidens obtinere non potest.

MASCARD. de Probat. Conf. 137. n. 76.

KLOCK Confil. Vol. I, Confil. 8.

und bevor ein diesfallsiger rechtmäßiger und gültiger *titulus possessionis* Fürstlich Mannsfeldischer Seite dargethan worden, wird die wohlgegründete Befugniß eines Berg-Regals der Orten, ohnerachtet jener Mannsfeldischen turbativischen Anmaßungen, dem hohen Hause Sachsen um so mehr unverrückt und unvermindert verbleiben, als selbiges außer der erwiesenen Landesherrlichen Oberbothmäßigkeit, auch Kayserliche und Königlich Böhmische

mische Lehen- Briefe, vermöge deren es nicht nur wegen des Landgraffthums Thüringen, sondern auch wegen des Fürstenthums Altenburg und respectiv der Herrschaft Saalfeld mit allen Bergwerken und also auch der Orte besage der Beylagen sub litt. UU. und VV. ausdrücklich beliehen ist, vor sich anzuziehen hat. VV.

So viel aber die zur vermeintlichen Colorirung des diesfalligen vorgeblichen Mannsfeldischen Besitz- Standes angeführten Actus betrifft, so fangen sich solche, wie man diesseits erst bey Gelegenheit mehr berührter jüngsten Klage erfahren, von dem Jahr 1724 an, indem die Canzley zu Eisleben im Jahr 1725, auf des damaligen Besitzers des Ritterguths Caulsdorf des von Dobeneck an selbige zur Ungebühr heimlich erstattete Berichte und andere Suggestionen sich unbefugt angemasset hat, Muthscheine zu ertheilen, von welchen aber so wie von den auf die Dobeneckischen Berichte erfolgten Resolutionen der Canzelley zu Eisleben diesseits damalen einige Wissenschaft nicht erlangt worden, bis endlich im Jahr 1759. bey dem Herzogl. Berg- Amte zu Saalfeld bekannt wurde, daß mehrberührte Canzelley zu Eisleben, einem, Namens Engelman, in der Caulsdorfer Fuhr einen Muthschein auf eine Fundgrube ertheilt habe, worauf man sofort absseiten beregten Bergamts durch eiliche abgeordnete Berg- Bediente sothane Fundgrube frey fahren lassen, dem Engelman die unbefugte Mannsfeldische Befäkigung abgefordert, solche mit einer von dem Saalfeldischen Bergamt ausgestellten ausgewechselt, jene aber zu einem wahren Beweis des rechtmäßig ausgeübten Berg- Regals bey den Alten aufbehalten, wogegen man sich Fürstlich- Mannsfeldischer Seiten mit nichts gereget, ohnerachtet diese öffentliche possessorisische Handlung der Canzelley zu Eisleben nicht unbekant bleiben können, wie solches alles die Beylage sub litt. WW. bezeuget.

G

Von

WW.

Von Seiten des hochfürstlichen Hauses Sachsen-Altenburg hingegen kan man außer dem bereits bescheinigten gerechten Titel eines Berg-Regals der Orte, solches durch eine Menge aus dem Saalfeldischen Berg-Gegenbuche vom Jahr 1678. an, besage der Beilage sub litt. **XX. XX.** gezogener actuum zum Ueberfluß bestärken.

§. 25.

Beschluß.

Dieses ist die eigentliche Beschaffenheit der von dem Fürstlichen Hause Mannsfeld-Fondi über das Ritterguth und Dorf Caulsdorf prätendirten Landeshoheit überhaupt, so wie der vermeintlichen Befugniß, von dessen Besitzer den Erbhuldigungseid sich ablegen, über denselben und dessen Gerichte auch Unterthanen jurisdictionem civilem ausüben, auch von beregten Gerichten Berufungen bey der Canzelley zu Eisleben annehmen und darüber erkennen zu lassen, und endlich ein vermeintliches Berg-Regal in der Caulsdorfer Fluhr auszuüben; und von einem solchen Gehalt sind die zu Beschönigung der diesfalsigen turbativischen Annahmen und Handlungen angeführten Gründe, welche man der unbefangenen Beurtheilung eines jeden Unpartheyischen nebst der Entscheidung willigst unterwirft, ob solche auch in Summariissimo einige Rücksicht verdienen, oder mit Beyfall der Rechte für obgedachtes Fürstliches Haus Mannsfeld-Fondi einige Manutenenz erwürken können?

Dem obschon in possessorio Summariissimo gemeinlich die jüngere Possession attendiret, und auch ein unvollkommener Beweis für hinlänglich geachtet zu werden pfeget, mithin es daher anscheinen möchte, als sey das Fürstliche Haus Mannsfeld-Fondi in dem Besitz der

der Befugniß, von dem Besizer des Ritterguths Caulsdorf die Erbhuldigung einzunehmen, über denselben und dessen Unterthanen *jurisdictionem civilem* auszuüben, auch von den dortigen Gerichten Appellationen anzunehmen und darüber zu erkennen, und endlich in der Ausübung der Bergwerke des Orts zu schützen; So treten doch diesem Saxe in der gegenwärtigen Sache so viele wichtige Gegenstände und Umstände entgegen, welche von jener Regul mit Beyfall der Rechte hier eine Ausnahme machen lassen:

Allermassen zwar in *Summariissimo*, jedoch nur in *dubio*, quando *qualitas possessionis incerta est*, *provisorie*, und bis die Beschaffenheit des Besitz-Standes erörtert ist, der Besitz *cuiunque possessori* zuerkannt wird, welches aber alsdann nicht statt findet, wann, wie im gegenwärtigen Falle, deutlich zu Tage lieget, daß die Possession nicht so beschaffen sey, daß daraus eine Manutenez erfolgert werden könne,

POSTH. de Manut. Observ. 42. N. 148.

vielmehr der vermeintliche Fürslich-Mannsfeldische Beweis durch die diesseits deducirten Gründe sofort elidiret worden:

Denn so ist die angebliche Fürslich-Mannsfeldische Possession offenbar *vicios*, und kan einige *Effectus juris* um so weniger haben, als das hohe Haus Sachsen sowohl in *iusta possessione longe antiquiore et antiquissima* als auch in *recentiore* sich diesfalls befindet, mithin es den Rechten nach nicht nur außer Streit ist, daß in *interdicto*, *uti possidetis*, *non juniori possessori*, *sed ei adjudicandam esse possessionem, qui antiquiorem possessionem*

tionem probat, eo quod secunda et junior possessio respectu antiquioris censeatur injusta, clandestina, et violenta

per Text. in C. licet Causam 9. X. per probat.

BALD. ad C. ordin. 18. C. de rei vindicatione N. 10.

MENOC. retin. possess. remed. 3. N. 725.

CACHER. Conf. 45. N. 15. d. seq.

KLOCK, Vol. I. Conf. 29. N. 692.

ibique plures allegati, sondern es findet auch in der vorliegenden Sache die in Mevii Decif. P. 3. Dec. 91. befindliche Limitation des Axiomatis, quod in Summario possessorio junior possessio attendatur, hier ihre völlige Anwendung, nemlich quod non procedat, si junior possessio violentiae ac injuriae arguatur, sicque controversa adhuc sit, qua propter retroque juniorem possessionem obtendente pro eo pronuncian- dum esse, qui juxta et antiquiorem demonstrat possessionem, welches alles

COTHMANN. Vol. I. Resp. 20. N. 63.

mit folgenden Worten erläutert:

Quod in extraordinario possessorio secundum juniorem possessorem pronuncian- dum sit, quando junior Possessor solus possidet, et contradictor fatetur, se hodie et de praesenti quidem non possidere, sed tantum antiquiorem, et praeteritam possessionem habere: At longe alia ratio est, si uterque juniorem possessionem al-
legat,

legat, et testibus probet et alter prae-
terea antiquam possessionem osten-
dat; Nam eo casu pro antiquiore
possessore respondendum esse supra
citati testes concorditer affirmant.

welche Stellen der Verschiedenheit des Fürstlich-Manns-
feldischen Besitz-Standes gegen den des hohen Hauses
Sachsen in der gegenwärtigen Sache völlig anpassend
sind, inmaßen diesseits nicht nur eine erwiesene posses-
sio antiqua, sondern auch recentior continuata
neben der vermeintlichen Mannsfeldischen possessione
juniore et quidem interrupta vorhanden, diese
letztere auch auf solche vermeintliche actus begründet
werden wollen, welche doch durchgängig und lediglich
actus turbativi sind, indem solche theils clande-
stini theils contradicti und interrupti, mithin
eben so ungültig als unsähig sind, einen Effectum
juris hervorzubringen.

Alles dieses zusammen genommen möchte unter Be-
günstigung des von dem berühmten Leyser in Medita-
tionibus ad ff. Vol. II. Spec. CCCCLXVII.
Medit. XXXI. et Spec. CCCCXCIX. Medit.
V. angenommenen Satzes, nemlich quod instituto
possessorio super petitorio, si hoc ex actis
liqueat, recte pronunciari, et instituto etiam
possessorio SUMMARIO de ordinario ju-
dicari possit, ganz ungezwungen der Schluß folgen,

„daß in der vorliegenden Rechts-Sache, da man
„von Seiten des hohen Hauses Sachsen fun-
„datam possessionem antiquam et re-

h

„CEN-

„centiorem vor sich hat, dem Fürstlichen Hause
„Mannsfeld = Fondi die recentior, und mit
„keinem Titel versehene Possession, welche auch
„über dies nicht hinlänglich coloriret oder beyge-
„bracht worden, vielmehr offenbar vitiosa et
„interrupta ist, nicht zu statten komme, son-
„dern daß das possessorium summariiffi-
„mum durch das ordinarium und die vor das
„hohe Haus Sachsen deutlich zu Tage liegende
„jura petitorii absorbiret werde.

Altenburg, den 1sten Jun. 1778.

Beylagen,

von A. bis XX.





A.

Wier Hoyer Graf und Herr zue Mannsfeld ic. für uns alle unfere Erben und Erbnehmen Jedermenniglichem und alle die diesen Brief sehen, Hören oder lesen, bekennen, das wir mit gutem zeitigen Rath und wohlbedachten muthe auch sonderlichen wissen undt willen der wohlgebohrnen unserer Liebenn Bruder und Vetteren Herrn Günsters Ernsts Gebhards und Albrechts Grafen und Herren zue Mannsfeld und Helderungen ic. recht und redlich Erblich und ewiglich verkauft haben, und verkaufen gegenwertiglich Inn Krafft diß Briefs, dem Ehren Wosten und Gestrengen Herrn Heinrichen Thum Ritttern, unserm Rath und lieben Getreuen und allen seinen Erben die Herrschaft Schloß und Behausung Lauenstein ic. mit allen und iglichen ihren Hertlichkeiten Regalien und allen andern Fürstnässigen Gebrauchen, So etwan der Wohlgebohrne Herr Balthasar Graf und Herr zu Schwarzburg, unser freundlicher lieber Oheimb auch wier löblich unvershindert und ohne männiglichs Beschwerung Inn Wung gebraucht und herbracht haben, mit allen Gerechtigkeiten, die wir und unfere Erben ann derselbigen Herrschaft sampt hiernach angezeigten Flecken, Dörffern und Güthern. Item das Marecklein Ludwigstadt, die Dörffer Ottendorf, Lauenhayn, Ebersdorf, Lauenstein, Lengenau und Steinbach. Auch die Halsgerichte sampt einer Fleißh Kuche zur Großen Geschwend gehabt haben vnd unsern Erben zugestanden oder zusuchen möchten, mit Orben, Mauern, Zwingern, Renthen, Wälden, Nuzungen, Güthern, Häußern, Höffen, Eekern, Wiesen, Gärten, forrwerogen, Hämmern, Schmelzhütten, Blechschmitten, Schneidmühlen, Schulzen, Holzmarckten, Wässern, Teychen, Fischereyen, Weyden, Buschen, Gereuschmeir, wuestungen, Stücken, Keinen und Steinen, waßer Läuften, Teich-Städten und Mühl-Städten, Oberzeiten, Vogteyen, Schutz, Schirm, Diensten, Frohnen, Mannschaften, Keüthen, Straßen Zölllen und Geleüthen, Steier, beth und Oberbeth, ehren, Nuzen, Pflegen, wirteten, freihaiten, ober- und vnter der Erben, Gewohnheiten allen Gerichten oberhalb vnd hant, Obersten und untersten In Dörffern, selbern, Fluhren und Hülzen, zue samt allen zinnser, Volgen, triffen, Schaffereyen vnd allen andern Herrlichkeiten, Jagden, Wildpanen, Bergkwercken, Gold, Silber vnd allen andern Metallen, sampt dem Seiffenwerge vnd sonstem allem Lehen, Geistlichen und Weltlichen, vnd Gerechtigkeiten ganz frey vnd allen, das von Recht oder Gewohnheit darzu und darin gehdret vnd gehören soll.

Wie das alles genannt und genant werden und Nahmen mag haben, oder wie das gelegen ist gar nichts außgeschlossen, als etwan der Wohlgebohrne Herr Balthasar Graf und Herr zur Schwarzburg unser freundlicher lieber Oheimb und wir hiernachmals gedehert, gebraucht, genossen, Zimmengehabt und besessen haben ic. Und haben dem gedachten unserm Rath und lieben getreuen Ehren Heinrichen Thuma Ritttern, vnd seinen Erben solche Herrschaft Schloß vnd Güthere vmb 12. tausend gute



Heinriche an Gelt gegeben, dieselben 12 tausend Gulden am Gelte genannter Ehe Heinrich vns baar, vnd bereit über nützlich vnd zue Dank schon gänglich vnd wohl bezahlt, zugereicht vnd überantwortet hat, Die wir auch fürder an unsern vnd unsrer Erben Kundlichen Nutz vnd frommen gewand haben. Und sagen für uns vnd unsere Erben den Ehrgedachten Ehren Heinrichen Thuma vnd seine Erben solcher Bezahlung der 12 tausend Gulden an Gelde Mit- und Inn Craft dieses Briefs quidt ledig und los.

Wir begeben vmbt verzeihen für uns vnd Unsere Erben des Befehls, einrede vnd Schuzes, des nit bezahlten Geldes, darinnen des Betrugs hinterkommens vnd Geuehrd und auch so diejenigen, die da über die Hefste der rechten, gebülichen Widerung vnd Geldes hinterkommen, vnd beschuldiget, durch Recht zu gelassen, und so solche Erberührte verkaufte Herrschafft Schloß vnd Güter 120 oder Hinfürder besser oder würdiger wehren oder würdiger wehren oder wurden, wollen wir und unsere Erben demselben Ehren Heinrichen Thuma undt seine Erben, in Kraft einer Gabe under denen Lebendigen gegeben haben, Das wir auch ihme und seinen Erben geben aus rechten wissen und unwiederust, auch begeben und verzeihen wir uns für unsere Erben, alles andern Befehls und Mittels der Rechte, wie die genannt mögen werden.

Wir haben auch gedachten Ehren Heinrichen und seinen Erben ganze Macht gegeben; Geben ihnen die gegenwärtiglich in Kraft dieß Briefs, Sich derselben verkaufften Herrschafft Schloß und Güthern alles samtllich und besondere aus eigener Gewalt zugewehren, die in rechte körperlich, natürlich, nützlich vnd genießlich geuehr und Befehl zu nehmen.

Wir haben auch vielgenannten Ehren Heinrich Thuma, und seiner mit Hand gegebener Zusage inn und mit Craft dieses Briefs geredet vnd gelobet, das er also gegenwärtig für sich vnd seine Erben angenommen hat.

Gereden auch also sagen zue vnd geloben bei unsern wahren Treuen Worten und Glauben, daß wir und unser Erben wieder ihme und seine Erben solch verkaufften Herrschafft Schloß und Güthere Innfant und besonders halber, einig Krieg oder Gerechtigkeit erheben noch anstellen, auch diejenigen, die wider Ihne vnd seine Erben derselben Herrschafft Schloß und Güther halben, so viel diesen Kauff belangt wirdt keinigen Krieg oder Zwiittracht erheben oder anstellen würden, keinen Beistand Rath noch Hülfe thun, noch so viel uns und unsern Erben nützlich verhängen wollen.

Wir begeben und verzeihen auch uns für uns und unsere Erben solcher verkaufften Herrschafft Schloß und Güthere aller insgefampt vnd besonders gegenwärtiglich in und mit Kraft dieses Briefs Erblichen und zue ewigen Gezeiten. Dazu sollen und wollen wir und unsere Erben dem genannten Ehren Heinrichen Thuma und seinen Erben derselben verkaufften Herrschafft Schloß und Güther auch der Nützlich, Aichenthumblichen Herlichkeiten geuehr und Befehl samptlich und besonders für jedermenniglich Ansprach rechtlich Handhaben, gewehren und entwehren. Die auch also gegen aller menniglich, so oft sich erhoissen wirdet, wie wahres Recht und

und Gewohnheit ist. Alles treulich vnd ohne Geschehe. Das alles vnd Igliches besonders wie hieneben angezeigt und beschriben, haben wir für uns unsere Erben vnd Erbenkmen, Im und mit Kraft dieses Briefs geret und gelobet, Et West, und vnderbrüchlich zu halten. In Weiwesen und Gegenwertigkeit vielgedachts Ehren Heinrichen Thunß der dem solches für sich vnd seine Erben angenommen hat. Gereden sagen zue und geloben, es alles ohne arge hinter List zu volziehen vnd zuhalten, doch soll gemeldter Ehr Heinrich vnd seine Männliche Lebens Erben ehebemerkte Herrschafft vnd Schloß Lauenstein, mit allen obbeschriebener Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten wie obberurt undt ausgetruckt von uns undt unsern Erben zue Lehen empfangen vnd haben.

Wir wollen Uns auch alle Ritter lehen und Rittertschaft bemelter Herrschafft und Schloß Lauenstein zugehörig, vorbehalten vnd dieselben zue Leihen haben. Und so eines oder mehr aus gemelten Ritter lehen vns oder unsern Erben erdsnet und verlediget wurde, Also dann sollen vnd wollen wir und unsere Erben genannten Ehren Heinrichen und seinen Männlichen Lebens Erben die zu leihen verhaft sein; So doch, das er und seine Erben davon wie die vorigen verwandt werden sollen. Daß zur wahren Uherkunt vnd öffentlich bekennniß haben wir diesen Kauff werth und wehrbrief mit unsern anhangenden Innsiegel besiegeln und das obbeschriebener Kauff der bemeldten Herrschafft Schloß undt Güttere mit unsers Günthers Ernst Gebhardtts und Albrechts Gebrüder und Bettern, Graffen und Herrn zu Mannsfeldt und Hebrungen sonderlichen Güntz wissen und Willen geschehen.

Daß haben wir Iglich zur mehrern Glauben sein Innsiegel vnd den an diesen Brief neben bemelts unsers Bruders und Bettern Siegel wisentlichen hangen lassen. Mittwochß Iohannis Baptiste Ao. Domini Tausend Fünfhundert und Sechs Jar.

B.

Wir Wilhelm Graue von Orlamünde Bekennen mit diesem öffen Brieffe vor allen den dy diesen Brieff sehen oder lesen, das vor vns kommen ist der Gestrige Erndest Orte von Engenberg, vnser liber getrewer, vnd hat vns gebetenn Im zue lshen dy Lute vnd Gützer zue Kilsdorff vnd arngereut dy bogteye doselbens mit der Feimstad mit dem Gerichte ober Hals vnd Hand mit allen Freyherten vnd Wirten Als do Er Erhard von Engenberg syn Vater seliger von vnser Vater seligen zue Lehene gehabt hat vnd als er nu dy auch noch Lute eyns vorsigeltin teydinges Brieff ymne haben sol das wir Im dy Lehen wolden zue rechten mann Lehn Als Lehn Guts recht vnd Gewohnheyd ist, vnd hat vns daromb syne treunde geboten zue thune als eyn man syne hern daromb thun sol, des haben wir angesehen syne Treunde und Dienst den er vns In zeukünfftigem Zeitem thun mag und haben Im dy obgeschriebenen Lute vnd Güter In dem obgenannten Dorffen mit Gerichte vnd rechte obersten vnd nidertsen als obbeschribem steht mit der Feimstad vnd Dinsen Eren vnd Wirten wy man dy mit sunderslichen Worthen benennen mag gelegin, als dy syn Vater seliger vor

unsern Vater selgin von Albir her' zu Lehne gehabt hab' und haben darmit syne Treude in der Hulde genommen dy er vns an eydes stad gethan had ane geuerte und dieses Briffs glich das er solch Lehinguet von vns zu Lehene habe sal, er vns ein Briff vorsigilt widergebe, des zu erkunde und mehrir sicherheyd haben wir obgenannten Wilhelm Graue von Drlamünde gebethen, den Erwidrigen Herrn Ern Ditterichen von Holshuken ykund Official zu der roten thür zu Erfurte des Gerichtis Insigil hengen an diesen Briff waim wir eygens nicht haben und diß hieran gebrochen, So bekenne ich genannter Ditterich von Holshuken ykund Official der Probitige unser Frauen Kirchen zu Erfurte zu der roten Thüre das ich von Besse wegen des Ebeln Herren Wilhelms Graue von Drlamünde des obgenntl. Gerichtis Insigel habe gelassen hengen an diesen Briff der geben ist nach Xpi Geburt vier hundert Jar darnach In demvier und dreyßigsten Jare des sonntages an Sanct Lorenzen tage des heyligen märterers.

C.

Wir Hoyer, Grafe und Herr zu Mannsfeld ic. bekennen und thun kund, öffentl. mit diesem Briefe gegen allemennigl. für uns alle unsere Erben und Erbnehmern und Nachkommen, das uns die Besse, Unsere lieben Getreuen Hannß Thun der Elter, und Heinrich Thun beyde zu Dbernis, Gewettern, demütiglich ersuche und gebetten haben, Sie und Ire Leibes- Lehens- Erben, mit diesen nachgeschriebenen Gerechtigkeiten, die Sie und Ire Eltern, von dem Wohlgebohrnen unserm lieben Oheim, Walthasarn, Grafen und Hrn. zu Schwarzburg, und seinen Eltern zu Lehen gehabt, auch Ire Vorfahren von der Herrschafft Drlamünd zum Lauenstein, darvon sie denn allwege gerürt und wir Sie nach Verlassen des Lauensteins mit andern so wir ausgezogen und uns vorbehalten; Nämlich die Bogtey zu Weidenschwiz, Lößig, Arnsgerueuth und Waigendorff, die Gerichte über Hals und Hand, in Dörffern und Gemeinen und allen Gütern, zu Dorf und Feld, und Gehülze, als weit und ferne die Gütere enden und wenden, mit obgenannten und allen andern, obern Gerichten volgen und Gerechtigkeiten, one allen Auszug, nichts nicht ausgeschloßen, wie die und das alles Nahmen hat, oder gehalten mag, one die Ergerichte, die wir Iren dann da nicht zu verleihen haben, befondern die Eperey von Saalfeldt mit andern Erbgerichten zu leihen, Sie oder ihre Diener mügen Haasen, Nehe und Hüner fahen, darzu wir Ihn auch sunderlich die Gnade und Guntt gethan und hiemit also thun, ob Sie ist hoch Wild oder welcherley Wildret das sey oder gesein mag, in obbenannten Dörffern, Fluren, Gehülzen und Felde antrefsen, ganzen Gewalt und gut recht haben zu jagen, fahen mit oder one Zeug wie Ihn eben, können oder mügen, von uns und menniglich alles ungehindert. Ob auch in fürbenannten Dörffern und Fluren irgend ein Bergwerck finden würde, das unser Herrschafft zustünde, das soll man Ihen und den Ihren Ihr Ackerrecht dort geben, was Ihn billig zustünde, volgen lassen, solche Gerechtigkait wir Hannßer Thun dem Eltern und Heinrichen Thun Gewettern zu Dbernis Ir iß. die Heisse nach

nach Irer Teilung daran geliehen und bekant haben, reichen und leihen Ihn solche Gerechtigkeit gegenveriglich, und allen iren Leibs-Lehns-Erben in Krafft dieses Briefs so viel wir Ihn dann von Rechtswegen daran zu verleihen haben, darauf sie uns gewöhn, Lehns-Pflicht gethan uns und unsern Erben davon getreue Manne sein sollen und wollen, den Lehn kein Abbruch noch Entziehung thun zu lassen, und so oft die zu Falle kommen, rechte Folge zu thun, und alles das solcher Lehen Gewohnheit und Recht ist. Wir haben auch um ihrer Bitt willen, und Befinden, daß Sie vor von unsern Fürfarn sempfl. belehnet gewest und mit Ihnen belehnet, Friedrich Thun zur Weissenburg, Heinrich Thun zum Lauenstein, Hannß Thun Brüder Süne und derselbigen Leibes-Lehens-Erben, wo die zwene Hannß und Heinrich, one Leibes-Lehens-Erben abgiengen, alsdann an die benannten Friedrich und Heinrich Thun zufallen und kumen, nach Rechten und nechsten Falle; wo aber alle, one Leibs-Lehns-Erben abgiengen, und der nicht mehr weren alsdann und nicht ehe, haben wir fürder und mehr belehnet Friedrichs Thuns Sone zu Mühlborff, und Georgen Thun Sone von Neuckewiß, und Hannß Thun den jüngern nachdem die dann gleich gesift und Iren Leibs-Lehen-Erben sunderlich und sämpfl. nach rechten und negsten Falle kummen und gefallen; Alles getreulich und on Geberde. Des zu waren Bekenntnis und steter Haltung, haben wir obgenannten Hoyer, Grabe und Herrn zu Mannsfeld ic. für uns und alle unsere Erben, den benannten allen unsern lieben getreuen und Iren Leibes-Lehens-Erben diesen unsern offenen Brief, mit unsern anhangenden Zinnseigel wiskentl. besiegelt geben zu Mannsfeld, ein Freytag nach Catharina, nach Xxi unsers lieben Herrn Geburt im Fünffzehen hundert, und darnach im XI. Jare.

D.

Wir Hansß Georg vndt Peter Ernst Gebrüdere Grafen vndt Herren zu Mansfeldt Edle Herren zu Heldrungen ic. Vor Uns vndt von wegen der Andern unser freundslichen Lieben Brüder vndt Vetteren Grafen Philipp Sehl. Sohne Alle unsere Erben vndt Erbnehmen, hiermit öffentlichen bekennen vndt thun fundt, daß vor Uns erschienen der Gestrenge vndt Beste Unser Lieber getreuer, Christoff von Thina vfm Kaufstein vndt vns vnterthänigst fleißig gebethen, Ihm vndt seinen Leibs-Lehens-Erben ic. mit diesem nachbeschriebenen Guthe, so er mit Unser Bewilligung von Christoff vndt Bastian von Engenbergel Kauffweise an sich bracht hatt, vndt von Uns vndt Unser Herrschafft zu Leherrührende gnediglich zu beleihen; Als haben Wir of solch sein ansuchen und Birten die nachverzeichnete Güther vndt Zinße geliehen, Nemlichen ein freyen Anstß sambt einem Forverge vndt Garten im Dorff Caulsdorff, auch die Gerichte über Halsß vndt Handt, im Dorff vndt zu selbte desgleichen of der Gemein zusambt der Zeimstedt, folgen die Bauern zu Caulsdorff, mit Ihen Zinsen, Frohn und allen Gerechtigkeiten 23 neue groschen, 5 alte pfennige Hansß Backtligß of Michaelis Erb-Zinß 6 Hüner vndt frohnet mit 2 pferden vndt der Handt, so oft man Ihn das heist, 1 schock 16 neue groschen ic. **Ackerbau ic.**

der Acker of dem Huden, der Untertheil gegen der Jegerleithen, der Ackerbau zwischen den Dörffern, der Untertheil neben Hans Kirment, sambt den Neihn, so weith sich der Acker erstrecket, der Ackerbau off der Dschilz neben Cunz Postlitz, der Obertheil der Untertheil am Acker im Leuffelsthaale an der Leiten, der Acker an dem Heersteige sammt dem Untertheil an dem Leuthenthal, das Untertheil nach der Straße der Acker of dem Zimberge der Obertheil sambt dem Hbllein darneben die Leithe unter der Jegers Leithen auff dem Nothenberge, der Acker auff dem Bloß, das andere Stück nechst darbey, das Obertheil gegen dem Bloß, das dritte Stück, da der Weg übergeheth, auch das Theil nachdem Bloß, die lange Celenge, der Acker hinter dem Weinberge unter dem feld, Wiesenwachs, die Niederviese, die Hoffstadt genant, sambt dem Obst-Bäumen, so darauf vndt darneben stehen, der Obertheil an der Mittler Wiesen, den Weinberg ofm Laß, sambt den Obst-Bäumen, Wiesenplatz der Leithen, zwolenge Ackers der Untertheil am Caspars Weinberg, gegen dem Dorff mit der Leithen darneben, das Gehölz oder Hintertheil an der Jegers Leithen, gegen der Caulsdorffer Gemeinde, der Fischbach in der Putschau, das Untertheil sambt den Erlen vom Dorff an, so weith das vermarkt, die Fischwasser an der Sahle, das Wasser gegen dem Dorff Eichicht, das ander Stück Wasser auch an der Sahle, von Salsfeldischen Gemein an, so weith das vermarkt, die Schefferey den dritten Theil sambt der Trift, die Jagt gnediglich gereicht und geliehen. Reichen vndt geben Ihme vndt seinen Mennlichen Leibs-Lehns-Erben vndt dann seinen Bettern vorgeordnete Güther, in eine gesambte Handt, so viel wir von Rechts wegen daran zu verleihen macht haben, vndt mit Crafft dieses Brieffs, dieselbe hinfürter von Uns, unsern Erben vndt Herrschafft zu rechten Mannlehen zu haben, die auch nützlich zu genießen, vndt zu gebrauchen, den Lehen so oft die zu Falle komme, rechte vndt gebührende Folge zu thun, vndt Unserer Erben vndt Herrschafft gerwere Lehmannn darvon zu sein, Unsern frommen fördern, und Schaden warnen, vndt wie gebreuchlichen verdienen, trewlich vndt ohne gefehrde; Das zu Wahrkunt haben wir obberührte Graffen Unsere angeborne Insigel wißentlich an diesem Brieff hengen lassen, Datum 1560. Montags nach Exaudi

Hans Graff zu Mansfeld,

Hans Georg Graff zu Mansfeldt in
abwesen vndt an statt meines Bruders
Graff Peter Ernsten zu
Mansfeldt ꝛc.

E.

Extract aus der Sächsl. Haupt-Vertheilung de Ao. 1485.

Hans vndt Friederich Dine zu Obernitz, Otto von Enzenberg zu Kulsdorff,
Georg von Brandenstein zu Werneberg, Jobst von Kuniz zu Lichtentann ꝛc.

F.

F.

Extract aus der Registranda des Pefenecker Craises Handel betrl.

Auszug vnd Verzeichnüs der Mannschafft, im Pefenecker
Kraiss.

Gestlich die Graffen vnd die von der Ritterschafft im Pefenecker Kreis gehörig, so
auf Canzellen schrift sitzen

Graff Hans Heinrich zu Schwarzburg
viij pferde

Hansß Graffe zu Gleichen
liij pferde

Valcat Graff zu Mansfelt

Enze vnd Wolff vonn Stein zur Loseniß
liij pferde

Alexander Joachim vnd Otte von Brandenstein zu Oppurg
viij pferde

Sebalt von Brandenstein zu Manis vnd Wilsdorf
liij pferde

Hans Otto vnd Dieß von Brandenstein zu Wernburg
vi pferde

Die von Hollbach zu Könnig
liij pferde

Die von Egdorf zu Nymeriz Grobenreuth vnd Herstorf
liij pferde

Albrecht von Blangenberg
i pferde

So auf Ampt Arnshaug schrift gehörig
xxij pferde

Ampt Saluelde

Die von Thun zur Weissenburg vnd Oberriß
vi pferde

Weit vnd Achaß von Pappenheim
viij pferde

Peter von Könnig
liij pferde

Die von Engenberg zu Kaufsdorf
i pferdt.

Hierauf

**Folgen die von der Ritterſchafft, ſo auf Canzelleyſchriſt ſißen mit yren
Bnderthanen**

Die von Enzenberg zu Kaulsdorf

iii mham ſeint vngeruſt mit Wehre vnd Harniſch, darauf iſt Ime anbeſolen zu
ſchaffen

i Handror ij Langeſiße vnd ein Helfparttl,

Ex Vol. Actorum ſub rubr. Regiſtranda über dem Wehelig des Pe-
ſenetiſchen Kraß angefangen Laurentii 1537.

G.

Verzeichnis dererjenigen von der Ritterſchafft in dem Fürſtentumb Alten-
burgk, ſo Canzley oder Ambtſſäßig in Verſohn bey der am 19. Julii Anno
1639, daſelbſt gehaltenen **Erbhuldigung** erſchienen.

Salfeldt.

Hanß Adam von Kdnig zue Eyba,

Die von Thina Gebrüdere von Ekelbach, Wolff Schweipolt und Gebrg Heinrich,
deren Vormund Hanß Weit von Keſel.

Joſt Heinrich von Sinderſtedt zu Erbſten,

Adolph Weigand von Waßdorf zur Lichtenthan,

Rudolph von Thinau Koletwiß Lehens-Erben, vnmündig

Heinrich von Waßdorf zu Unterwirrbach,

Weigand von Wippach zue Oberniß, Jäger und Ober=Forſtmeiſter zue Hum-
melshain,

Friedrich Wilhelm von Wippach zue Birckicht.

Vnmündiger von Thinau zue Erkmansdorff Hanß Simon; deſſen Vormunde
Hanß Chriſtoph von der Pforten,

Heinrich Wilhelm und Hanß von Thina Gebrüdere zu Schotwein,

Friedrich Weigand von Lengefeldt zue Weißenburgk,

Georg Sittich von Thina zur Weißenburgk,

Heinrich von Egdorff zu Grobengereuth,

Hanß Dippoldt von Schönefeldt zue Kochbergk,

Graff Chriſtoph Carl von Brandenſtein ꝛc. zue dem Grafflichen Brandenſteinſchen
Gerichts=Schultheißen zue Schwbnitz, David Andreas iſt Gerichts=Verwalter.

Hanß von Oberniß zue Lauſa, Wolff Joachim von Grävendorff zu Lauſa vnd
Bucha, Hanß Wolff ſein Bruder iſt Culmle alleine zukommen,

Wolff

Julius Albrecht von Thüna zu Michaelfeld inhabere des Grensfischen Guths zu
Erbbis,

Die von Thüna zue Kaulsdorff, Hans Heinrich von Obernitz zue Tausa,

Die von Brandenstein zue Gräbendorff Gebrüdere, als Wolff Dieterich, Hauboldt
vundt Christian,

Adam Weigandt von Bippach zue Langenort,

Hans Christoph, Hans Friedrich, Jobst vnd Georg von Erbbis Gebrüdere zu Nie-
derwellenborn,

Die von Egdorf, zur Nimitz, Heinrich von Wasdorff zur Schwarza,

Hans Friederich von Thüna zue Schwarza,

Die von Neusebach zue Tischenhof,

Nicol Mackelbey zue Schwarza,

Hans Heinrich Nohring zue Volkstedt,

Hans Dippoldt von Schönfeldt zue Meckefeldt vndt Spaall.

Der Rath zue Ziegenrück,

Die von Egdorf, Gevettene zue Hertschdorff,

Caspar von Obernitz zue Bucha,

Jacob Lindauens Erben zue Saalfeld,

Nicol Bernhardt, iezo Hanns Adam von König ic. zu Notzenbach,

Die Bradrüschische Lehens-Erben zue Tüdewein,

Hanns Heinrich vnd Achatius von Obernitz, Gevetttern zue Liebshitz,

Inhaber zue Gottschalksgrün,

Georg Erhardt von Kochbergk zu Wlstedt, inhaber des von Obernitz Güttern zue
Zella und Bucha,

Der Inhaber des Schiedlachischen Guths zue Zeulwitz,

Bippachische Lehens-Erben zum hohen Schwarm zue Salsfeld,

Inhaber des Bippachischen freyen Haußes zue Salsfeld,

Sobias Kentsch, Schpfer, vnd Rath zue Saalfeldt, Rath zue Pefnegt.

H.

Demnach die Durchlauchtigsten und Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herr
Johann Georg der Andere, des H. Röm. Reichs Erzmarschall und Chur-
Fürst, und Herr Moritz Herzoge zu Sachsen, Gütlich, Cleve und Bergk ic. und
Hochfürstl. Altenburgischer Linien christlichmische Vormündere, meine respectivē
gnädigste Chur-Fürsten und Herren mich endres benandten zu dem uff bevorstehenden
27. ietzt laufsenden Monats Septembr. praefigirten Erbuhdigungs-Termin gnä-
digst

digt citiret und geladen: Ob ich nun zwar zu unterthänigst-gehorsambster folge meine tragende Schuldigkeit gerne persönlich abzulegen erwünscht, so will mir doch wegen zeithero unterschiedlich zugesessener und bis dato nicht allerdinge hinwieder verlohrener Ohnabhängigkeit und Leibesbeschwerung einen solchen entfernten Weg, zu Verhütung größern Ohnheyls persönlich zu reisen nicht möglichen fallen, Als haddammenhero den Wohl-Edelgebohrnen Gestrang- und Mann-vesten Herrn Carol Heinrich Bosen uff Reichswolframsbüdorf, meinen sel. geliebten Eydmann Ich hiermit vollkommene macht und Gewalt uffgetragen, Allermaßen Ich demselben cum omni clausula rati, grati et indemnitis nec non omnibus aliis clausulis de Jure et stylo necessariis et consuetis hiermit in der allerbesten und beständigsten Form und Weise, als zu Recht geschehen kann oder mag, kräftig und beständige Vollmacht und Gewalt ufftragen thue, obberührten Erbhuldigungs-Termin in meinem Nahmen und an meiner Statt unterthänigst-gebührend zu besuchen, die schuldigst-gehorsambste Huldigung in meine Seele zuerstaten und abzulegen auch den gewöhnlichen Handschlag meinerwegen wärclichen zu leisten, und in Summa alles dasjenige zu praectiren, zu thun und zu verrichten, was in Verohn mir obliegen wird, und ich selbst leisten, thun und verrichten solte, künde oder möchte.

Zu Wyrkund habe ich dieses Mandatum Specialissimum meinem gevollmächtigten Herrn Eydemann wißentlich zugestellet, und dasselbe mit eigenhändiger Subscription und meinem vorgedruckten Adel-Petttschafft corroboriret und bestätiget, Geschehen zu Kaufsdorff den 23. Septembr. Anno 1669.

(L.S.) Sigmundt Ludwig von Dobeneck.

I.

Den 30. Junij ist Ein Hoch-Fürstlicher Altenburger Befehl wegen der Erbhuldigungs-Pflicht zu Kaufsdorff zu Recht überbracht worden. Anno 1672.

K.

Verzeichnis dererjenigen von der Ritterschafft in dem Fürstenthumb Altenburg, so Canzley- oder Ambrtsfähig, in Verohn oder durch Bevollmächtigte bey der am 19. Julij Anno 1672. daselbst gehaltenen Erbhuldigung erschienen.

Ambrt Saalfeldt.

- 1) Eyba, Bernhardt Alexander von König durch einen Bevollmächtigten.
- 2) Wzlbach, 1) Hans Heinrich von Thina in Verohn. 2) Andreas Nürnberg, in Vollmacht.
- 3) Crösten, Adam Friedrich von Görky in Verohn.
- 4) Lichtenanna, Georg Daniel von Wasdorff in Verohn.

5) Koltz

- 5) Koldwitz, Hans Dose.
- 6) Wirbach, Hans Veit von Thina in Vollmacht.
- 7) Obernitz, Georg Heinrich von Wippach in Person.
- 8) Birkicht, Bernhardt Friederich von Beust in Vollmacht.
- 9) Schlottwein, die Thinauischen Lehens-Erben theils in Person und theils in Vollmacht.
- 10) Grobengereuth, die Gebrüdere und Vettern von Egdorf in Vollmacht.
- 11) Weissenburgk, 1) Die Thinauische Lehens-Erben Hans Casp. von Thinau in Person und Vollmacht. 2) George Heinrich von Lengefeldt in Vollmacht.
- 12) Tausa, } Die Besthere dieser Güther in Vollmacht.
Bucha, }
- 13) Culmlle, Wolff Friederich von Obernitz in Person.
- 14) Eckmanskdorff, Christoff Daniel und Christoff Heinrich Gebrüdere von Wasdorff, theils in Person, theils in Vollmacht.
- 15) Nieder-Kothenbach, } Christoff von Thina durch
Erdbitz } Vollmacht.
- 16) Caulsdorff, Siegmund Ludwig von Dobeneck in Person.
- 17) Gräffendorff, die Gebrüdere von Brandenstein theils in Person, theils in Vollmacht.
- 18) Langenorlau, Joachim Ernst von Beust in Person.
- 19) Wehnborn, Hans Friederich von Erdbitz in Vollmacht.
- 20) Schwarzga, Friedrich Weigand von Wippach.
- 21) Schwarzga, Herr Dr. Söfing, in Vollmacht.
- 22) Schwarzga, Heinrich Meckelbey in Vollmacht.
- 23) Tischendorff, der Besizer des Guths.
- 24) Ziegenruck, der Rath per Mandatarium.
- 25) Bickenbeyda, Volrath von Wasdorff durch Bevollmächtigten.
- 26) Herfschdorff, Hans Wilhelm von Egdorf in Person.
- 27) Saalsfeldt, die Besizer derer Bernhardtischen Zinsen in Vollmacht.
- 28) Saalsfeld, hohe Schwarm Besizerin in Vollmacht.
- 29) Saalsfeld, des Kisersteins Besizerin per Mandatarium den von Egdorffe,
- 30) Liebschütz, die Gebrüdere von Obernitz durch einen Bevollmächtigten.
- 31) Knau, Herr Graff von Honow.
- 32) Gottschalksgrün.

Erb- und Huldigungs-Pflicht

Ihr solltet geloben und schwören, das ihr denen Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Friederich Wilhelmen Herzogen zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg, Landtgraven in Düringen, Marggraven zu Meissen, Graven zu der Markk und Ravensberg, Herrn zu Naunstein ꝛc. Unsern gnädig-

gen Fürsten vnd Herrn, vndt Sr. Fürstl. Gnbl. Manlichen Leibes- Erben, als euren rechten Erbherrn vndt Landes- Fürstlein, unterthänigk, getrew, gehorsamb gefolgig vndt gewertig sein, Dero Schaden vndt Nachtheil wenden vndt warnen, frommen vndt beses werben, auch alles das thun vndt leisten wollet, was getreuen Vnterthanen, gegen ihren Erblandes- Fürsten vndt Herrn, von Gottes, rechts: vndt Gewonheit wegen zusiehet, eigener vndt gebühret.

Da aber Sr. Fürstl. Gnd. vndt Derofelbenn Erben Männlichen Stammes, nach dem Willen des Allmächtigen Gottes gänzlich absterben würden, (welches aber Sr. Gtliche Altmacht zuverhüten vndt abzuwenden allernädigt geruhe) alsdann an die Hochlöbliche Chur- vndt Fürstl. Häuser Sachsen vndt Hessen auch deren Manliche Leibes- Erbenn, als eure Erbherrn vndt Landesfürsten, nach clahres Ausweisung Ir. Churf. vnd Fürstl. Gnaden vndt Dero Hochlöblichen in Gott ruhenden Vorfahren miteinander aufgerichteter vndt also wohl hergebrachten Erbverbrüderungen, auch darüber volzogener Vorträge, vndt insonderheit der Kayserl. erfolgten Belehnung, ihr euch unterthänigk halten, auch nach erreichten einem oder andern Fall, Ihren Chur- vndt Fürstl. Gnaden weniger nicht unterthänigk getreu, gehorsamb, holdt vndt gewertigt seyn, vndt dieselben vor eure Erb- Landes- Fürsten vndt Herrn ehren, vndt erkennen, auch alles dasjenige thun, was getreuen Vnterthanen, von Gottes, Recht, vndt Gewonheit wegen zusiehet vndt gebühret, auch darwider wißendlich nicht das geringste thun oder sünnehmen, noch so vill an euch, zu thun und zuverrichten verstaten.

Ydte:

Alles, was mir izo mit ausgedruckten vndt vornehmlichen Worten fürgesagt worden ist, das will ich stich, Bhest, vnuerbrüchlich, treulich vndt ohne Gefährde halten; So war mir Gott helffe, durch Jesum Christum seinen Sohn, vnserm Erlöser vndt Seeligmacher ꝛ.

M.

Auf Herrn Herzog Ernst Friedrich, Hochfürstl. Durchl.
Erbhuldigungs- Pflicht.

Ihr sollet geloben und schwören, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Friedrich, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg ꝛ. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, und Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Männlichen Leibes- Erben, nach Absterben derselben aber nach Recht und Ordnung der Erstgeburt Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hrn. Brüdern, Hrn. Christian Franz und Hrn. Friedrich Josias Hochfürstl. Durchl. nach Dero und derselben Leibes- Lehn- Erben Nimmerseyn aber Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Herrn Vettern,
Gothai.

Gothaischer Linien, denn nach dieser und Ihres Mänlichchen Stammes Nimmerseyn dem gesambten Hochfürstlichen Weimarischen Hauße, und endlich nach dessen Abgang denjenigen, auf welche in denen Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen und Hessen vermöge Ihrer Chur und Fürstlichen Durchlauchtigkeiten allerseits Erbtheilungen, Erb-Verbrüderungen, sämmtlicher Kayserlicher Belehungen und aufgerichteten Verträge die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen wird, Ihr als Euren Erb-Landes- Herren und Fürsten, unterthänig, getreu, gehorsam, und gewärtig seyn wollet, auch nicht in dem Rath, vielweniger bey der That gefunden werdet, da wider Ihre Hochfürstl. Durchlauchtigkeit gehandelt oder gerathschlaget würde, sondern Deroselben und Ihrer Erben Frommen, Ehre und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil aber warnen und wenden, nach Euern besten Vermögen und insonderheit, da Ihr erführet, daß ichtwas Ihrer Hochfürstl. Durchl. an Leib, Ehre, Würde und Stand zugegen oder Nachtheil, oder ihren Landen und Leuten zum Abbruch von jemandts wolte fürgenommen werden, solches Ihrer Hochfürstl. Durchl. offenbahren, und daß durch Euch und die Eutigen treulich verhüten, auch vor Eüre selbst Person wißentlich nichts fürnehmen, das Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Schaden, Schmach oder Nachtheil kommen möchte, und sonst alles andere thun, halten und lassen wollet, was einem getreuen Unterthanen gegen seinen Erb- Landes- Herren und Fürsten von Gottes- Rechts- und Gewohnheit wegen, zu thun und zu lassen, gebühret: Zumahlen aber auch, weil denen sämmtlichen Landen zum Besten, wegen einiger hohen Gerechtsame bey diesem Fürstl. Hauße ein gewisser Erb- Bergleich getroffen, und selbige Herren Herzog Ernstten, zu Sachsen etc. Unseren auch gnädigsten Fürsten und Herrn, und Dero Successoren am Regiment zu verführen überlassen worden, demjenigen, was Euch sohem gemäß anbefohlen wird, willige Folge leisten, und gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. Euch treu und gewärtig erfinden lassen.

N.

Extract aus verschiedenen Land- Tags- Actis, das Erscheinen derer Ritter- Guts- Besizer des Saalfeldischen Kreises Caulsdorff und Obernitz bey denen Altenburgischen Land- Tagen betreffend.

Nach Maaßgabe forshaner Acten sind erschienen:

Anno 1643. Herr Wigand von Wippach, wegen Obernitz in Person.

Anno 1667. Herr Siegmund Ludwig von Doberneck zu Caulsdorff durch den von ihm Bevollmächtigten Hrn. von Schbifeld.

Anno 1673, 1675, 1676, 1678. Herr Georg Heinrich von Wippach wegen Obernitz in Person.

Anno 1681. Eben dieser in Person, und Herr Siegmund Ludwig von Doberneck wegen Caulsdorff, durch seinen Bevollmächtigten, den Herrn von Döfen auf Terpla.

M

Anno

Anno 1685. Herr Georg Heinrich von Dippach wegen Obernitz in Person, und Herr Christoph Erdmann von Dobeneck wegen Caulsdorff, durch seinen Bevollmächtigten den Herrn von König.

Anno 1688. Herr George Heinrich von Dippach wegen Obernitz durch einen Bevollmächtigten.

Anno 1691. Herr Johann Ernst von Dippach wegen Obernitz in Person, und Herr Christoph Erdmann von Dobeneck wegen Caulsdorff, durch seinen Bevollmächtigten, den Herrn von König zu Cyba.

Anno 1694, 1698. Herr Johann Ernst von Dippach, wegen Obernitz in Person.

Anno 1702. Nur besagter Herr von Dippach wegen Obernitz in Person und Herr Christoph Erdmann von Dobeneck, wegen Caulsdorff, durch seinen Bevollmächtigten den Herrn von König zu Cyba.

Anno 1705, 1709, 1715. Herr Johann Ernst von Dippach, wegen Obernitz in Person.

Anno 1718. Herr George Friedrich von Dippach, wegen Obernitz in Person. Anno 1722, 1730, 1734, 1738, 1742. Herr Friedrich Ernst von Dippach, wegen Obernitz in Person.

Anno 1746, 1750. Herr Johann Christoph von Dippach, wegen Obernitz in Person.

Anno 1763. Ebenderselbe wegen Obernitz durch einen Bevollmächtigten.

Daß dieses alles denen bey dem hiesigen Landschafftlichen Archive befindlichen von mir selbst extrahirten Actis von besagten Jahren, gemäß und dahero richtig sey, solches wird andurch pflichtmäßig und gewissenhaft attestiret. Altenburg den 24ten Februar 1778.

(L.S.) D. Heinrich Gottlieb Pieter
Landschafft: Agent.

O.

Von Gottes Gnaden, Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Befürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Radenstein, ic. Bester, Lieber, Getreuer! Demnach so wohl nach veranlassung des Anno 1684 publicirten Landtags-Abschieds, als umb unterschiedener Landes-Angelegenheiten willen, der Nothdurfft befunden worden, einen allgemeinen Landtag in unserm gesambten Fürstenthumb Altenburgk auszuschreiben. Als begehren wir hiemit, Ihr wollet Euch darnach achten, daß Ihr, den Tag Vitii, wird seyn der 15. des Monats Junij, zu Altenburg einkommen, bey unsers freundlich geliebten Bruders und Vaters, Herrn Herzog Friedrichs, Liebdt. Marschall Euch gebührend anmelden, darauff folgenden Tags nach angehörter Predigt, die Landtags Proposition vernemen, die eröfnete Puncten nebst andern erforderlichen Land-Ständen reifflich erwägen, mit Unterthänigsten treuen Rath und That an die Hand gehen, und euch darbey

darbey dergestalt bezeigen möget, wie es der Sachen Verbandsiß erheischet und Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch und Ihnen allerseits gerichtet ist. Im Fall Ihr aber durch Gottes Gewalt und unvermeidliche Verhinderung, in Person zu erscheinen abgehalten würdet, wollet Ihr einem andern zugleich mit beschriebenen Mit-Standte des Corporis, darbey Ihr sisset, der Land-Tags-Ordnung gemäß, Vollmacht ertheilen, oder in einer unterthänigsten Schrift Euch erklären, daß Ihr den Schluß der Anwesenden, in massen es ohne dem herkommens und die Schuldigkeit ist, gebührende folge zu leisten, gehorsamst gemeinet. So viel die Zehrung betrifft, habt Ihr Euch des Land-Tags-Abschieds de dato 18. Octobris Anno 1676. zu erinnern, und nach Inhalt desselben der Auslösung an Geld zu gewarten.

Wornach Ihr Euch also zu achten, und Ihr vollbringet daran Unsere zuverlässige gefällige Meinung. Datum Saalfeld, den 1. Junij Anno 1685.

Dem Besten, Unsern Lieben Getreuen **Christoph Erdmann** zu Caulsdorf.

P.

Von Gottes Gnaden **Johann Ernst**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, u. Weser, Lieber Getreuer. Demnach so wohl nach Veranlassung des letztern Anno 1685. publicirten Land-Tag-Abschieds, als umh unterschiedener Landes-Angelegenheiten und gegenwärtiger gefährlicher Läuflie willen der Nothdurft befunden worden, daß ein allgemeiner Land-Tag in unserm gesambten Fürstenthum Altenburg ausgeschriben und auff demselben mit unsern Getreuen gesambten Land-Ständen darüber berathung gefogon und ein gedeblicher Schluß gefasset werde; Als begehren wir hiermit, Ihr wollet auff den Dienstag nach Medardai, wird seyn der 9. Junij nechst folgend, zu gedachten Altenburg einkommen, und doselbst hey unserm freundlich geliebten ältern Bruders und Gevatters Herrn Herzog **Friedrichs** zu Sachsen Lfd. Hoffmarschallen oder wer dessen Stelle vertreten wird, Euch gebührend anmelden, darauff folgenden Tags nach angehörter Predigt die Land-Tags Proposition vernehmen, mit denen übrigen unsern Getreuen gesambten Land-Ständen die erdfünete Punkte reifflich erwegen, darbey mit unterthänigsten treuen Rath und Thar und sonst Euch dergestalt bezeigen, wie es der Sachen Nothdurft erheischet und unser gnädigstes Vertrauen zu Euch und ihnen allerseits gerichtet ist. Im Fall Ihr aber durch Gottes Gewalt und unvermeidliche Hinderniß in Person zu erscheinen abgehalten würdet, wollet Ihr einem andern zu gleich mitbeschriebenen Cansley-Schriftfäßigen Mitstand des Corporis, dabey Ihr sisset, der Land-Tags Ordnung gemäß, Vollmacht ertheilen oder in einer unterthänigsten Schrift Euch erklären, daß den Schluß der Anwesenden, in massen es ohne dem herkommens und die Schuldigkeit ist, gebührende Folge zu leisten gehorsamst gemeinet.

So viel die Zehrung betrifft, habt Ihr Euch des Land-Tags Abschiedes de dato den 18. Octobr. Anno 1676. zu erinnern und nach dem Inhalt desselben der Auslösung an Geld zu gewarten. Wornach Ihr Euch also zu achten, und Ihr veltbringet daran unsere zuverlässige gefällige Meinung. Datum Saalfeld den 15. Maij. 1691.

Dem Besten, Unsern Lieben Getreuen **Christoph Erdmann von Dobeneck zu Caulsdorff.**

Q.

Von Gottes Gnaden **Johann Ernst**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, ic. Vester, Lieber Getreuer. Ihr seyd erinnert, wie zu dem vorgewesenen Land-Tag zu Altenburg Ihr auf den 10ten dieses seyd erfordert worden. Nachdem aber derselbe wegen Unpäßlichkeit Unsers freundlich geliebten ältern Bruders und Gewatters Herrn Herzog Friedrichs zu Sachsen Ebn. gemelden Tages seinen Fortgang nicht nehmen, sondern biß auff künfftigen September wils Gott, prorogiret seyn soll, Als haben wir Euch solches hiermit unterhalten seyn lassen wollen, umb Euch darnach also zu achten. Datum Saalfeld den 1. Junii. 1691.

Dem Besten, Unsern Lieben Getreuen **Christoph Erdmann von Dobeneck zu Caulsdorff.**

R.

Von Gottes Gnaden, **Johann Ernst**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, ic. Vester, Lieber Getreuer. Demnach Wir so wohl umb unterschiedlicher dringenden Landes-Angelegenheiten und Wohlfahrt willen, als auch weiln die bey letztern Anno 1694. gehaltenem Land-Tag geschehenen Einwilligungen zum Ende gelauffen, der Nothdurfft befinden, einen allgemeinen Land-Tag in unserm Gesambten Fürstenthumb Altenburg, auff den 26. Octobris nächstkünfftig, wird seyn die Mittwoch nach dem 18. Sonntag nach Trinitatis, auszusprechen, Uns auff demselben mit Unsern Getreuen Land-Ständen zu berathen, und einen gedeßlichen Schluß zu fassen.

Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet auff den 25. Octobris zu Altenburg einkommen, bey Unsers Freundlich Vielgeliebten Herrn Veters Herzog Friedrichs zu Sachsen, Gotha, Ed. Hofmarschall, oder wer dessen Stelle vertreten wird, Euch gebührend anmelden, darauff folgenden Tages nach angehöret Predigt, die Land-Tags-Propositiones vernehmen, mit andern Unsern getreuen Land-Ständen die eröffniete

eröffnere Puncta reiflich erwegen, Uns mit unterthänigstem treuen Rath und That an die Hand gehen, und Euch dabey dergestalt bezeigen möget, wie es der Sachen Verändrniß erheischer, und Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch und Ihnen alleseits gerichtet ist. Im fall Ihr aber durch Gottes Gewalt und unvermeidliche Verhinderniß in Person zu erscheinen abgehalten würdet, Euch nach demjenigen, was in einigen sub dato Altenburg den 20. Novembris 1691. ausgelassenen Puncten verordnet worden, geziemend achten, und einem zugleich beschriebenen Cansley-Schriftsässigen Mit-Stand des Corporis, darbey Ihr sisset, der Land-Tags-Ordnung gemäß, Vollmacht ertheilen, oder in einer unertthänigsten Schrift Euch erklären, daß Ihr den Schluß der Anwesenden, inmassen es ohne dem Herkommens und die Schuldigkeit ist, gebührende folge zuleisten gehorsamsst gemeynet. So viel die Zehring betrifft, habt Ihr Euch des Landes-Tags-Abschiedes vom 18. Octobris 1676. zu erinnern, und Inhalts desselben der Ausübung an Geld zu gewarten. Wornach Ihr Euch also zu achten, und Ihr vollbringer daran Unsere zuverläßige gefällige Meynung. Es hat auch ein jeder über die Erhaltung dieses Ausschreibens eine recognition dem Vorsten zuzustellen. Datum Saalfeld den 8ten Octobris, Anno 1698.

Dem Besten, Unserm Lieben Getreuen Christoph
Edmann von Dobeneck zu Caulsdorff.

S.

Nachdem bey vorigen Land-Tagen von dem Landschafftis-Directore, Herrn Veit Ludwig von Seckendorf geziemend erinnert, auch darauß gnädigst resolviret worden, daß

1. Hinfünftig die Amptschaffen nicht vicirim, sondern durch zwey bisz drey Personen Ihres Mittels erscheinen, und Sie dieselben 3 Wochen vorher denominiren, oder gewarten solten, daß solches von der Fürstl. Regierung geschehe, Sie, die andern auch keine Ausübung zu gewarten haben.
2. Daß wegen eines Ritter-Guths, welches zwey oder mehr Personen besitzen, nicht mehr als einer zu erscheinen, und die Possessores mit einander zu alterniren, oder sich sonsten zu vergleichen.
3. Soll keinem Sohn vor seinem Vater zu erscheinen, zugelassen werden.
4. Ist keinem der in Altenburgischen Amts-Bezirk ein Guth besitzet, und in der Stadt Altenburg wohnet, die Ausübung zu passiren.
5. Sollen diejenigen, welche von geringen Bürger- und Bauer-Stand sind, in Zukunft nicht selber erscheinen, sondern entweder andern Mit-Ständen Vollmacht ertheilen, oder sich in Schriften erklären, dasjenige genehm zu halten, was bey dem Land-Tage geschlossen wird.

Als haben sich die Land-Stände, welche bey vorstehenden Puncten interessirt sind, hiernach gebührend zu achten. Datum Altenburg, den 20. Novembr. 1691.

Demnach auf geflogene Communication von denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn **Christian Ernst**, und Herrn **Franz Josias**, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen u. c. Unsern Gnädigsten Fürsten und Herren, die Renovation des, untern 4ten Januarij 1706. wegen der Stöhrerey in die Medicin und Chirurgie emanirten Patentes, und mit dessen publication in Dero Landes-Portion zu verfahren, anbefohlen worden;

Als wird in höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchlauchten hohen Rathsamen an hiernächstverzeichnete Beamte, Gerichts-Herren und Rätze der Städte hiernit begehret, sich nicht nur selbst darnach gehdrig zu achten, sondern auch ihren andertrotten Bürgern, Gemeinden und Dorffschafften, Richtern, Schultheisen und Untertanen solches zu gleichmäßiger Nachlebung kund zu machen, auch gehdriger Orthen anzuschlagen, und daß darüber gehalten werde, alles Ernsts daran zu seyn. Abkundlich ist dieses Patent mit dem Fürstl. Cansley-Secret bedrucket, und hat solches ein ieder der beschehenen richtigen Inflation halber zu unterschreiben. Signatum Altenburg, den 13. Julij 1733.

Fürstl. Sächsl. verordnete Canslar und
Rätze dafelbst.

H. J. von Geißmar.

It zu insinuiren.

Dem Amte Saalfeld. präf. den 18. Julij 1733. J. C. Schuhmann.
 Obernitz. präf. den 21. Julij 1733.
 Richtenanna. präf. den 9. Aug. 1733.
 Schlobttwein. präf. den 1. Aug. hor. 9. vespr. 1733. J. A. Hebestreit, Gerichtsbir.
 Weisenburg. präf. den 8. Aug. 1733. Christian Samuel Gottschid.
 Egelbach. präf. den 27. Jun. 1733.
 Grobengerenth. präf. den 28. Julij 1733.
 Gräfendorf. präf. den 7. Aug. 1733. Johann Friedrich Königer.
 Langenorta. präf. den 1. Aug. 1733. J. A. Hebestreit, Gerichtsbir.
 Erösten. präf. den 20. Jul. 1733.
 Unterwibach. präf. den 20. Jul. 1733. F. W. Schneyer, D.
 Eyba. präf. den 20. Jul. 1733.
 Herrschdorff. präf. den 7. Aug. 1733.
 Birczig. präf. den 20. Jul. 1733. E. Schleising.
 Schwarza. präf. den 20. Jul. 1733. F. W. Schneyer, D.
 Schwarza. präf. den 28. Jul. 1733. Mackelbey.
 Dem Rath zu Saalfeld. präf. den 20. Julij 1733. Bürgermeister und Rath das.
 Dem Amte Gräfenthal. präf. Gräfenthal den 21. Jul. 1733. J. C. Schmidt,
 Act. jud. jur.

Septen.

Zopten. präf. den 23. Jul. 1733.

Pippelsdorff. präf. den 8. Aug. 1733. A. H. de Lengefeldt.

Dem Rath zu Gräfenhal. präf. den 22. Julii 1733. M. Wölffel.

Dem Ampt Zella. präf. den 23. Jul. 1733. D. P. Breithaupt.

Stad Pöhsneck. präf. den 29. Jul. 1733.

Birkenheyda. präf. den 20. Jul. 1733. Joh. Zach. Neinmann.

Wallendorff. präf. den 20. Jul. 1733. D. Christoph Nothe.

Neumühle. präf. den 20. Jul. 1733. Fried. Abr. Strebef.

Unterwellenborn. präf. den 8. Aug. 1733. F. W. Engelschall.

Niederrothenbach.

Limbach. präf. den 21. Jul. 1733.

Kolckwitz. präf. den 8ten Aug. 1733. Christoph Samuel Gottschild.

Caulsdorff. präf. den 20. Jul. 1730. E. Schleichung.

Hofe Scharm. präf. den 25. Jul. 1733. Johann Heinrich von Wagdorff.

Dem Ambrishoff präf. den 20. Jul. 1733. M. Christoph Wilhelm Schneyer, R.

U.

Actum Saalfeld den 19. Martii 1750.

Nachdem hiesige Geheime Canzley für nöthig angesehen, genaue und zuverlässige Erkundigung von Beschaffenheit des Ritterguths Caulsdorff, nach Möglichkeit einzuziehen, und dann zu vermuthen gewesen, daß der Fürstlich Sachsen-Saalfeldische Hof-Advocat Friedrich Wilhelm Schmidt aus Gräfenthal, welcher vormahlen die dortigen Gerichte zu administriren gehabt, um so mehr im Stande sey, davon gegründete Nachricht zu ertheilen, weilten er jüngsthin occasione des hiesigen Orts arretirten Verwalter Kerns in einem ad Regimen Altenburgense vom 2ten hujus gerichteten Vorstellungs-Schreiben ausdrücklich gesetzt, daß Caulsdorff im Sachsen-Saalfeldischen Territorio gelegen, und dem Hochfürstl. Hauße Sachsen-Saalfeld die Landes-Hoheit ohnstreitig darüber zustehe; Als ist derselbe, da er sich eben hier in Saalfeld befunden, mündlich anhero erfordert und praemissa admonitione de dicenda veritate über nachfolgende Umstände befraget worden.

- 1) Welcher Landes-Hoheit **Caulsdorff** unterworfen sey?
- 2) Nach welchen Rechten in Justiz-Sachen verfahren und decretiret?
- 3) Wohin appelliret und die Acta mit Bericht eingesendet werden?
- 4) Welche Policy-Ordnung beobachtet?
- 5) Wie es bey Einquartierung und sonst quoad militaria gehalten würde?

Alle läßt sich darauf folgendergestalt vernehmen: Er sey zu denen Caulsdorfer Gerichten als Justitiarius bestellet gewesen, und habe solche zwey Jahr lang administriret, wisse also,

Quoad 1) so viel zu sagen, daß er von dem Herrn Geheimen Rath von Döbenek selbst, mehrmalen gehöret, wie Caulsdorff und dessen Zugehörung im Saalfeldischen

dischen Territorio gelegen, so daß sich Acta und Nachrichten finden würden, nach welchen sonst von Caulsdorf Unterthanen an die Landes-Regierung zu Altenburg appelliret, und von dieser dahin wieder rescribiret worden, dergleichen besonders zu des Gerichtshalters Niedermanns Zeiten geschehen. Vom Bürgermeister und Stadt-Syndico Schleiching allhier, welcher mehrere Jahre in Caulsdorf die Gerichts-Verwaltung gehabt, sey er ohnlängst benachrichtiget worden, daß zu seiner Zeit auch appellationes allerdinge nach Altenburg gegangen. Es würde sich solches alles deutlich veroffenbaret haben, wenn die Gerichts-Acta, Documenta und andere Scripturen hätten untersucht werden können: Allbiezeiten aber diese Sachen zu Caulsdorf in einem Zimmer verschlossen wären, und der Herr Obrist von Dobeneck hierunter Bedenken gehabt; So habe sein Bruder der Herr Geheimde Rath auch Anstand gefunden, ihn dazu zu nöthigen,

Quoad 2) wäre in vorkommenden Fällen nach denen Sächsischen Rechten verfahren worden, inmaassen der Herr Geheimde Rath ihn darauf ausdrücklich gewiesen, daß es vorhin auch also gehalten worden. Nicht lange vor der neuen Veränderung mit dem Guthe habe er selbst noch die Mühlen-Visitation mit Zuziehung des hiesigen Nieder-Müller Wachsmuths besorget, und auf ausdrückliche Anordnung des Herrn Geheimden Raths die hiesige Mühlen-Ordnung zum Grunde gelegt, wovon die Acta noch vorhanden.

Quoad 3) Beziehet er sich auf das, was er schon ad 1. deponiret: Casus speciales wisse er freylich wegen Mangel der Acten nicht anzugeben; Sollte er aber dderselben habhaft werden, so würde er sodann im Stande seyn Special-Casus nachtrags zu machen, denn während seiner Administration habe sich keine Gelegenheit ereignet.

Quoad 4) In Policey-Sachen würde meistens nach hiesigen Fuß gegangen, da v. g. das Mühlen- so wohl auch das Trinc-Gemäße nach dem Saalfeldischen reguliret sey, dergleichen habe er, wie er auch vom Hrn. Geheimen Rath darauf gewiesen worden, wegen Sezung der Zech-Gäste, Einschränkung des Tanzens u. s. w. sich nach hiesiger Policey-Ordnung und dem Sabbath's-Mandar, so von der Camel abgelesen werde, gerichtet.

Quoad 5) Wenn Durch-Märste gewesen, hätten die benachbarten, welche solche zu dirigiren gehabt, Caulsdorf nach Gefallen, und ohne die Gerichte darüber zu begrüßen, mit Einquartirung belegt.

Facta praelectione beharret Deponent hierbey unabänderlich; Hierauf ist Deponent dimittiret worden, welches also nachrichtlich anhero zu registriren gewesen ut supra

Fürstl. Sächs. Geh. Cansley das,
Georg Christian Straßer
 Geh. Secretar.

Aetum

Actum Saalfeld den 20. Martii 1750.

Auf mündliches Erfordern sitirte sich acto,
Der hiesige Bürgermeister und Stadt-Syndicus,
Elias Schleißing

welcher in Caulsdorf mehrere Jahre die Gerichts-Besallung gehabt, auf den sich auch nach dem gefirigen Protocoll der Hof-Advocat Schmidt bezogen und wurden ihm nach kurzem Vortrag eben diejenigen quaestiones, die gestern gedachter Hof-Adv. Schmidt beantwortet, vorgehalten, worauf er denn folgendes zu erkennen gegeben.

ad 1) Er glaube, daß Caulsdorf Sachsen Saalfeldischer Landes-Hoheit unterworfen sey, weilen es in diesem Territorio gelegen, wiewohl etwas vom Schwarzburgischen darzwischen eingeschlossen sey.

ad 2) In Justiz-Sachen werde so viel er sich erinnern könne, alles nach Sächsischem Recht, und hiesiger Procest-Ordnung verfahren.

ad 3) Wiße er sich so viel zu entsinnen, daß einmal zu seiner Zeit nach Altenburg wäre appelliret worden; der Herr Geheime Rath von Dobeneck aber habe ihm nicht gestattet, die Acta an die Regierung zu Altenburg einzuschicken, sondern ausdrücklich verlanget, daß er solche nach Eisleben einsenden müsse: Von dar aber wäre auch eine so unzulängliche kahle Resolution zurückgekommen, daß man daraus gar nichts machen können, wie denn auch seines Erinnerns darinnen nicht befindlich gewesen, daß die nach Altenburg ergriffene Appellation etwa wäre mißbilliget worden.

ad 4) Habe er niemals eine Mannsfeldische Policey-Ordnung alborten gesehen, sondern sich zu seiner Zeit bey der Gerichts-Administration nach der hiesigen Landes-Ordnung gerichtet.

ad 5) Was die Einquartirung betreffe, so wären zu seiner Zeit in einem Jahre zweymahl Durchmärsche gewesen, und Caulsdorf damalen stark mit Troupen belegt worden, welche Einquartirung denn die benachbarten March-Commissarii dirigiret hätten.

Woben er nach Wiedervorlesung versprochen und dimitiret, solches auch nachrichtlich anhero registriret worden, ut supra

Jürstl. Sächs. Geh. Cansley das
George Christian Straßer
Gef. Secretar.

V.

Verzeichniß verschiedener Fälle der von dem hohen Hauße Sachsen in den Ortschaften Caulsdorff, Weischwitz, Wigendorff, Lositz und Salz-Arnsgereuth sowohl in prima Instantia, als in der Appellations-Instanz ausgeübter Jurisdictionis omnimodae.

Christoph von Thüna, welcher die Güther Caulsdorf und Weisenburg in dem 1580 und folgenden Jahren besaß, hatte dieselben an Georg Truchsesen von Henneberg gegen eine gewisse Summa Pfandweise oder vielmehr wiederkäuflich überlassen; Als sie aber wegen der Bedingungen dieses Contractes, und in welcher Maasse das Eigenthum auf den Pfand-Innhaber transferiret werde sollte, nicht einig werden konnten, implorirten sie deßhalb die richterliche Hülfe der Fürstl. Regierung zu Weimar, welche auch deßhalb eine Local-Commission verordnete, durch solche einen Anschlag über das Guth Caulsdorf fertigen, und diese beyden Interessenten auseinander setzen ließ, wie solches der Commissarische Bericht in der Urkunde sub a) des mehrern ausweiset; Hierauf wurde dieser Contract von gedachter Regierung zu Weimar besage der Urkunde sub b) confirmiret, und ob wohl in diesem gerichtlichen Document Erwähnung geschieht, daß auch der an Caulsdorf interessirten Lehnen-Herrn Abgeordnete bey der vorhergegangenen Untersuchung mit zugegen gewesen, so haben sich doch dieselben, wie der Sachen ganzer Zusammenhang auswieset, einiger Cognition in der Haupt-Sache nicht unterzogen, sondern lediglich das Interesse Ihrer Principalen, als Dominorum Directorum respiciret, wie denn auch der bald darauf erfolgte in der Urkunde sub c) befindl. Consens der Grafen von Mansfeld ein anderes nicht, vielmehr, daß man sich bloß in diesen Terminis gehalten habe, beweiset.

Aus diesem Contracte nun gerieth im Jahr 1621 Georg Sittig von Thüna, Christophs Sohn, mit Wilhelm von Streitberg, auf welchen als Truchsesischen Eydam jene Unterpfands-Gerechtigkeit devolviret war, wegen der Reluction in Zerrung, und verklagte diesen nach der Ansfuge sub d) bey dem gemeinschaftlichen Hofgerichte zu Jena, worauf die Citationes in das Guth Caulsdorf insinuiret, und sich von Beklagtem, ohne gegen das Forum zu excipiren, eingelassen wurde; Die ganze Sache ward hierauf bey beregtem Hof-Gerichte ferner in rechtlicher Ordnung fortgesetzt, und zwar erstlich der von Streitberg zu Abtretung des Guths Caulsdorf, wann der von Thüna den Pfand Schilling binnen Sechs Monaten erlegen würde, durch ein Urtheil vom 26. März 1625, besage der Urkunde sub e) condemniret; als aber letzterer damit nicht einhielt, und die praecclusivische Frist vorbeystreichen ließ, so flagte nunmehr vice versa der von Streitberg bey dem Hofgerichte, und bat den von Thüna mit der gesuchten Reluction ferner nicht zu hören, sondern ihn vielmehr anzuweisen, daß er ihm das Guth Caulsdorf eigenthümlich abtreten, alle Documenta ausantworten, und ihn behörig an die Lehn bringen sollte, erhielte auch unter dem 6. December 1627 besage der Urkunde sub f) eine diesem petito gemäße definitivam, wobey es in der Haupt-Sache verblieben, und dadurch Caulsdorf von denen von Thüna abkommen ist: Denn ob wohl hernach noch verschiedentlich so wohl bey dem Hofgerichte durch Reuterung, als vor der Regierung zu Altenburg in der appellations-Instanz der Proceß fortgesetzt wurde, so erfolgten doch am 27. Februar 1629, den 7. May 1630. jwo in den Urkunden sub g) et h) ersichtliche Bestätigungs-Urtheil, und hat das hernach zwischen den Streitbergischen Erben

Erben

Erben und dem von Thüna bis Anno 1637. fortgedauerte litigium bloß die edition der Documenten laut der Beylagen sub i) et k) betroffen. In den folgenden Jahren kam das Gut Caulsdorf an Sigismund Ludwig von Dobeneck welcher eine von Schaumberg Wilhelms von Streitberg Enckelin geheyrathet hatte; dieser gericht

II.

wegen eines an Jacob Gbrlizen einem Saalfeldischen Bürger, und dessen Sohn in dem Dorfe Caulsdorf begangenen Frevels vor dem darzu committirten Amte Saalfeld in Untersuchung; Ungeachtet er nun um sich derselben zu entziehen verschiedenes vorwendete, so wurde ihm doch zu Gemüthe geführt, daß ob schon das Mitterguth Caulsdorf verschiedenen Fürsten und Herren zur Lehn gehe, dennoch dasselbe unstrittig in Territorio Saxonico liege, welches außer den nur angezogenen Hofgerichts- und Appellations-Mitteln sich per innumeros et per notorios actus territoriales bestätige, und daher kein Zweifel sey, daß das von ihm begangene Delictum von demjenigen Herrn, welchem des Orts das jus Superioritatis zuständig, zu untersuchen und zu bestrafen sey, wie davon das in der Beilage sub l) befindliche Rescript Herzogs Friedrich Wilhelms zu Altenburg ein mehreres Zeugniß ablegt. Es ließ sich hierauf der von Dobeneck vor dem committirten Amte Saalfeld ein, erschien in dem zwischen ihn und den Gbrlizen anberaumten Termine theils durch Bevollmächtigte, theils in Person, und verglich sich endlich auf Vermittelung des Amtes mit letzteren auf ein Quantum von 25 Rthlr; dieser Vergleich wurde per Rescriptum Serenissimi genehmiget, und da der von Dobeneck mit dessen Realisirung anfänglich nicht einhielt, so ward er befuge der Beylagen sub m) et n) mit der durch die Land-Gerichte zu Saalfeld zu vollstreckenden Execution bedrohet, worzu er es aber nicht kommen ließ; und die Gbrlize mittelst einer sub o) ersichtlichen assignation an den Stadt-Rath zu Saalfeld befriedigte.

III.

Als 1668. Siegmund Ludwig von Dobeneck zu Caulsdorf von den Schröterischen Erben Gesamtes und Sterbe-Lehngeld von einem von ihrem Vater ererbten, in Caulsdorfer Gasse gelegenen Weinberg forberte, und bey dessen Verweigerung gegen sie mit Wegnehmung des darauf erbaueten Weins verfuhr, so beklagten sich jene über ihn bey der Landes-Regierung zu Altenburg, welche hierauf dem von Dobeneck die Restitution des weggenommenen Weins durch poenal Praecepta aufgab, in der strittigen Lehngelder Sache aber rechtlich ausfertigte; Worauf der von Dobeneck nicht mit einwendete, daß dieser Schröterische Weinberg ein Gräflich Mannsfeld, ihm mit Obern und Niedern Gerichten verliesenes Lehn sey, welches er durch die von den Schröterischen Erben verweigerte Lehngelder-Entrichtung nicht schwächen lassen könne, sondern er wendete sich auch befuge der Beilage mit p) bezeichnet, an die Gräfliche Mannsfeldische Cansley zu Erstein und bat solche um Erlässung Intercessionalium an die Landes-Regierung zu Altenburg; worauf nurgedachte

Canzley das in der Beylage sub q) ersichtliche Vorschreiben anhero erließ, und in solchem um die Verfügung der Gebühr Rechtsens ansuchte, damit der von Dobeneck bey demjenigen, was er von dem Gräfl. Hauße Mannsfeld in Lehn erhalten, geschützet, und das Gutß Causldorf bey seinem rechtmäßig hergebrachten uralten Intraden gelassen werden möchte; wodurch unerwähnte Canzley der Landes-Regierung zu Altenburg die Competentiam fori über den Vafallen sowohl, als die Cognition über die Gerechtfame' des Mannsfeldischen Lehns ausdrücklich eingestanden. Die Sache wurde hierauf ordentlich rechtlich ventilirt und besage der in den Beylagen sub r. et s) befindlichen Urtheil zum Vortheil der Schröderischen Erben entschieden.

IV.

Anno 1686. wurde in Schlägerey-Sachen Hansß Bogels zu Eyba entgegen Hansß Aehlen zu **Wizendorf** dieser von den Gerichten zu Obernitz zu Zehen Mß. Schmerz-Geld und Heilerlohn condemniret, es konnte aber der Laetus zu dieser Forderung eher nicht gelangen, bis Herzogs **Johann Ernst** Durchl. auf dessen Anrufen an besagte Gerichte geschärfte Verordnung ergehen ließen.

V.

Als im Jahr 1689. Christoph Erdmann von Dobeneck bey einen zwischen seinem Schwager Hansß Ernsen von Köniß zu Eyba und Hansß Ernsen von Wippach zu Obernitz vorgefallenen Duell sich als Secundant hatte gebrauchen lassen, so wurde unter andern hertzem von Dobeneck eine Geldstrafe von 100. Rthlr. dictiret, und zu deren Eintreibung dem Amte Saalfeld Commission ertheilet, welches auch hierauf die gewöhnlichen Expeditiones an den von Dobeneck zu Causldorf erlassen, und ist es bey dieser Geld-Strafe, ohngeachtet der von dem von Dobeneck und seiner Schwester der von Köniß wiederholt eingelegten Suppliquen besage der Beylage sub r) dabey verblieben.

VI.

Anno 1701. verfiel Catharina Kühnin zu **Weischwitz** mit Ciriac Noßken dafelbst wegen der sogenannten Lachen Gelenge am Weischwitzer Wege in einen Streit, welcher vor dem Fürstl. Amte Saalfeld commissions-Weise verhandelt wurde, und bis in das Jahr 1727. dauerte, nachdem sowol a Serenissimo Saalfeldensi als von der Regierung zu Altenburg auf verschiedene dahin ergriffene **Veruffungen** zu mehreren malen rescribiret worden.

VII.

Anno 1742. kam die Gemeinde zu **Lositz** mit ihrem Mitnachbar Hansß Georg Weyden wegen Haltung des Hirtens in Differenz; Serenissimus Saalfeldensis rescribirten anfänglich in dieser Sache, die Gemeinde leuterte das Rescript und der Concipient der Leuterungs-Schrift der Advocat Schmidt äußerte in solcher incidenter, daß die Gemeinde Mannsfeldisch sey; Hierüber wurde er in 25 Rthlr. Strafe condemniret, in der Hauptsache aber dem Amte Saalfeld Commission ertheilet;

theilet; Selbst die von Wippach zu Obernitz wendeten sich hierauf an die Mannsfeldische Canzley zu Eisleben und veranlaßten das in der Beilage sub u) ersichtliche vermeintliche repräsentations- und protestations-Schreiben an die Regierung zu Altenburg, welche sofort nicht nur den von Wippach bey 100. Cfl. Strafe untersagte, der Landesherrschastlichen Superioritati territoriali im mindesten zuwider zu handeln, noch sich deshalb einzulassen, sondern auch dieses Schreiben besage der Beilage sub w) mit solchem Nachdruck beantwortete, daß jene von weitem Hoheits- und Berufungs-Ansprüchen alsbald abstrahirte, die Regierung zu Altenburg hingegen in dieser Sache bis zu deren Beendigung unbehindert cognoscirte.

VIII.

Anno 1744. gerieth Hans Georg Wenzel zu Lossig mit der Gerichtsherrschaft zu Obernitz wegen verweigerter Anbietung des Viehes zum Verkauf in Irung; die Gerichte ertheilten einen condemnatorischen Bescheid, welchen Wenzel leutete, und da das eingegangene Leuterungs-Urtheil den Bescheid bestätigte, wieder solches die Restitution in integrum annexa appellatione an die Regierung zu Altenburg suchte. Die Gerichte erstatteten auf diese Berufung besage der Urkunde sub w. a. an nurgedachte Regierung Bericht, welche vermittelt des in der Urkunde sub w. b. ersichtl. Descriptes die appellation rejicirte, und es bey dem Verfahren der Gerichte und bey dem Urtheil bewenden ließ.

IX.

Anno 1749. litigirte die Gemeinde zu Witzendorf mit ihrer Gerichtsherrschaft dem von Wippach zu Obernitz wegen der den Altenburgischen Landes-Gesetzten gemäßen Bestellung eines Lehnträgers wegen ihrer Gemeinde-Strüken, und zu gleicher Zeit wurden auch die Machseimischen Erben daselbst von der von Hirschfeld einer Schuld halber verklagt; Beide sowohl die Gemeinde als die Machseimischen Erben appellirten unbefugter Weise an die Canzley zu Eisleben, welche hierauf der Erlassung einer Inhibition und Straf-Præceptes an die Gerichtsherrschaft und die Gerichte und der Abforderung der Aeren sich annaachte; Als aber die Gerichte zu Obernitz solches pflichtmäßig an die Regierung zu Altenburg einberichteten, und diese unter dem 2ten Julij 1749. das in der Beilage sub x) ersichtliche nachdrückliche Schreiben an gedachte Canzley erließ, so antwortete diese unterm 28. Aug. ej. ai. in der Beilage sub y), daß ihr von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache eine zureichende Nachricht ermangelt, daß sie aber nunmehr die sich anmeldende Partheyen abgewiesen habe; Die Regierung zu Altenburg acceptirte zwar diese Declaration, gab aber beregter Canzley mittelst eines fernern Schreibens vom 4ten Octobr. ej. ai. laut der Beilage sub z. nochmals zu erkennen, daß, wann es mit ihrer Lehnsacht der Obergerichte die Absicht habe, daraus auch einen Anspruch auf die Befugniß einer Jurisdiction herzuleiten, sie in solcher Meynung ganz irrig sey, indem ein bloßer Lehnherr von aller Landeshoheit und Jurisdiction und deren Ausübung aus-

3)

geschloß

geschlossen sey, welches fernere Schreiben mehrgedachte Canzelley unbeantwortet lies, und also den Inhalt desselben stillschweigend einraunte.

X.

Anno 1750. entstand über des Pastoris zu Caulsdorf Johann Gottlieb Zimmermann nach dessen Ableben ein Credit-Wesen, der Superintendent zu Saalfeld und die Gerichte zu Caulsdorf verglichen solches, erstatteten davon besage der Beylage sub aa) gemeinschafflich Bericht an das Consistorium zu Altenburg und erhielten das sub bb) ersichtliche Genehmigungs-Rescript.

XI.

Anno 1755. überreichte die Frazerische und Hartungische Handlungs-Comp. zu Erfurt bey der Regierung zu Altenburg entgegen die Erben des verstorbenen Obristen von Dobeneck zu Caulsdorf wegen gelieferter Waare eine Schuld-Klage, die Regierung gab hierauf an diese besage der Beylage sub cc) ein gewöhnliches Præceptum de solvendo, und ertheilte sub dd) den Klägern davon Notiz, welche, weil sie in der Sache keine fernere Instanz gethan, wahrscheinlich hierauf ihre Befriedigung erhalten haben mögen.

XII.

Im Jahr 1759. auf erfolgtes Ableben des Geheimen Raths von Dobeneck auf Caulsdorf zu Bayreuth, requirirte die Regierung zu Bayreuth die Landes-Regierung zu Altenburg, daß solche, weil sich nach des von Dobeneck Tode eine große Schuldenlast eingefunden, die Dobeneckischen zu Caulsdorf befindlichen Meubles inventiren lassen möchte. Letztere gab hierzu dem Amte Saalfeld besage der Beylage sub ee) commissariischen Auftrag; welches auch hierauf laut der Beylage sub ff) so fort an die Gerichte ausfertigte; die commissarische Expedition selbst kam zwar nicht zur Wirklichkeit, indem der Gerichtsverwalter sich mit dem Mangel der Schlüssel entschuldigte, und unter dem Vorwand, daß die wenigen zu Caulsdorf befindl. Meubles der Dobeneckischen Witbe gehörten, gegen den Fortgang der Expedition unter Einlegung einer Berufung an Serenissimum Saalfeldensem protestirte, wie die Beylagen sub gg) hh) ii) es bezeugen und sich vermittelst der Beylage sub kk) bey Serenissimo Saalfeldensi verbindlich anerklärte, bedürftenden Falls das Inventarium selbst zu consigniren, und dafür zu stehen, daß inzwischen davon nichts abhanden kommen sollte, wobey man es bewenden lassen.

Der Commissarien Relation.

a)

Wir ganz willige und gestifene Dienst zuvorn Edle, Gestrenge, Ehrenveste, Hochgelahrte und achtbare, großgünstige Herren und Freunde, Nachdem uns vnter dem data den 26. Julij nechst abgelassenen Jahres, Commission von Ew. aufgetragen, So haben wir zu gebührlicher Folge uns derselben (ob wohl wir mit frem-

fremden sochen sonsten nicht gerne zu schaffen) allein Ew. zu ehren und gefallen unterfangen, vnd vns zu unterschiedlichen zweyen maßten fegen der Weissenburgk verfügt, Wid erstlichen den anschlagk vßs guth Caulsdorf nach bestem Unserm Verstande vnd der guten gelegenheit, nach landesgeroßtheit Innhaltß berurten Commission verfertigt, wie beyliegend zu sehen,

Ob wir nun wohl weiter als solche Ew. Commission außweiset, vns etwas einzulassen bedenken getragen, So haben wir doch der Sachen zum besten vndt vmb weniger Ew. Demüßung willen sonderlich auch weil wir vermargt, daß beyde partheyen darzu geneigt gewesen, zu weiterer Handlung wolmeinend geschritten vndt es vß nachfolgenden Puncten gerichtet.

Erstlichen soll vndt will der Herr Truckseß das Guth Caulsdorf vor 12000. fl. Capital wiederkäuflichen mit aller Nutzung, wie er die Igo Jumen hädte, ohne meßung annehmen vndt dem von Thima die wiederlößung vß iederzeit, ein halb Jahr zimor vßzufündigen versattten, Auch den darauf stehenden Dürerbienß vnd andere beschwerung, wie die in anschlage benamdt, vß sich nehmen. Hierüber soll dem von Truckseß frey stehen, Thamm Pflügen Innhabende Sächßische lehenstücke mit 1164. fl. 1 gr. 4 pf. zu sich zu lösen, welche in ablegunge der 12000. fl. zugleich mit himwieder erlegt vnd bezahlt werden sollen, wie er den aus bewegenden Drsachen zu thun sich erborten. Also ist auch dem Truckseß, durch den von Thima bewilligt, weil das Haus zu Caulsdorf baußfertig 2 oder 300. fl. darauf anzumenden, zuuerbauen vnd darüber richtige Rechnung zu halten, welche bankosten in der wiederlößung gleichfalls auch sollen bezahlt werden,

Sonuel aber die Weissenburgk anbelanger, sollen dem von Truckseß vß 900. fl. Capital nachfolgende stück, auch wiederkäuflich vndt vollständig eingerumbt werden, seine pensien von solcher Hauptsumme, Iederzeit, bis zu wiederablößung vndt aufkündigung, es auch wie mit dem gut Caulsdorf gehalten, richtig einzunehmen, Als Nemlich

286 fl. 9 gr. 6 pf. lößel. an beständigen Erbzinßen

196 fl. = = = frohgelder vndt

171 fl. 15 gr. 9 pf. Wiesenwächß.

Wie Ew. das alles in specie auß beyliegendem Verzeichniß sich in Summa vß 654 fl. 3 gr. 3 R. pf. lößel. erstrecket, zubefinden haben, hiervon soll der von Truckseß oder sein verwalter, der Witwe von Schönbergk, Ihr leibgebüng, zusambt demnichigen, so die andern mit Erben zuerlegen schuldig, Ihre leibzins jedesmal gebühlich entrichten, das übrige dem von Truckseß an seiner Pension bleiben vndt zu gestellt werden.

Es soll auch der von Truckseß die bothmäßigkeit auf solchen Thime zugeschlagenen stücken, damit er durch gebühlichen Zwangk einbringen möge, gelassen vndt dar auf die Warrerhanen angewiesen werden. Hierzu hadt der von Thima gewilliget, Thime den von Truckseß im förder schloß im gebäude an der scheunen gelegen, die hadstüb genaunte, zur schützung der Zinsß, auch gehorsams Zwang darinnen halten zu lassen vndt anderer seiner wirturfft zugebrauchen, Sowol auch den Eschastall zu

auflegung des Heues, auch die Trifften der schafe, so das Heu alhier verfüttert wurde, zuvergönnen, dargegen dem von Thina der ringer oder mist soll gelassen werden, vnd deme von Thina frey stehen, ob er stro zum einstreuen geben wolle.

Hierentgegen will der von Truckseß aus guten Willen, dem von Thina, die behausung, ackerbau, gärten, Weinwachs, lehnwahr, Jagten, gehölz, fische-
renen, und alle gerichtsbarkheiten, bis vß vorgeseßtem Vorbehalt wiederumb ein-
räumen, wosferne dieß alles von Ew. vndt andern Lehenherren ratificiret würdet,
wie sich dann der von Truckseß in allem sonderlich auch in diesen ganz schieblich er-
zeiget.

Ob wohl von vns nach gelegenheit vndt den landtbräuch nach, ein Acker wiesen
vmb 45 fl. angeschlagen, hadt doch der von Truckseß zu abhelsing der sachen, ein
Acker vor 60 fl. vndt also vor 3 fl. Jehrlichen nuzung angenommen. Und weil
auch der von Truckseß seine hinterfällige pensien, so wol auch seine aufgewandte Beh-
rung vndt onkosten, alhier bey vns gesucht vndt aber vnser habende Commission
so weit sich nicht erstrecket, Als haben wir diesen Punct hinwieder zurück gewiesen,
Ew. auch hierinnen gebührlische maß werden zu geben wissen, Vndt haben beyde
Theile dieß alles wie vorsehet gutwillig einbewilliget, wo es nun also von Ew.
vndt andern Lehenherren confirmiret, denen allen gebührlische Volge zu thun, zu-
gesagt, versprochen vndt neben vns mit eigner Handt vnderschieden, welches Ew.
wir zu gebührllicher relation nicht verhalten sollen, vndt werden Ew. durch ge-
bührlische abschiede, weil dem von Thina, ackerbau und wiesenwachs mit nothwen-
diger Bestallung zuversehen oblieget, der sachen gunstighen abzuhelfen wissen, vndt
seint Ew. ganz willig vndt gefisßen. Datum Weissenburg den 10. April Anno
1583.

E. G.

dienstwillige

Georg von Schönfeld.
Casspar von Wazdorf.
Balthasar von Trautzschen.
Christoph von Thina, meine
Handt.
Georg Truckseß von Hennebergk.

b)

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn, Herrn *Augusti*,
Herzogen zue Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ergmarschalln vndt
Churfürstern, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zue Meissen, vndt Burg-
graffen zue Madeburgk, in Vormundschaft E. Churf. G. jungem Wetzern, Herrn
Friederichen Wilhelms vndt Herrn Johannsen Gebrüdern, Herzogen zu Sach-
sen ic. Vnsere genädigst vndt genedigen Herrn, Wir anhero verordnete Stadt-
halter vndt Räte, bekennen hiermit vndt thun kundt gegen Jedermänniglich, ob-
wohl

wohl unter dem Dato den vier vndt zwanzigstem Julij des abgelauffenen Zwey und Achtzigsten Jahrs durch vns, zwischen Geborg Truchsesen von Hemeberg, zur Wildenheit, an einem vndt Christoffen von Thina Anderm theils, von wegen der beeden Lehen vndt RitterGüther Weissenburgk vndt Caulsdorff, mit beeder theil Beliebunge, ein Abschiedt vmbt Vortragt, vffgerichtet, fürnehmlichem aber des Inhalts, berürte Güthere durch Vnsere hierzu sonderlich deputirte auch der andern an Caulsdorff interessirten Lehenherren verordnete Commissarien, in einem vbliehen, billichen, vndt Landtleuffigen Anschlag gebracht, nach welchem alsdann ermeldter Truchses dieselbe iure relationis vndt so lange vngeshindert des von Thina vndt der seinen genießenn vndt gebrauchen solte; Bis er seiner aufgelienehen Summa an Haupt-Gelt vndt versessenen Zinsen zur Billigkeit wiederumb habhaft vndt bezahlet worden, gemacht worden wehre, darauff dann die angeordnete Taxa besage derentwegen zweyer vberschießenn unterschiedlichen verzeichnus nicht allein richtig erfolget, vndt ins werck gefeket, sondern es ist auch durch sie die Commissarien, zwischen beeden Partheyen eine sonderliche Vergleichunge getroffen, welche vns anhero vberschieket, vndt von tragendem Ambs wegen zu confirmiren gebeten worden, des bescheidenlichen Inhalts, obgleich in obgezogenem vntern Abschiede dem Truchsesen soniel aufgesetzt, das Er erwchute beede Gütere Weissenburgk, und Caulsdorff, sambt Thren ein vndt Zugehörungen, bis zur Zeit der Wiederlösung Innen haben, besizenn vndt genießlichen gebrauchen solte, das doch nichts desto weniger, vndt dessen vngachtet, Er der Truchses sich dahin durch angewente, gültliche vnterhandlungne gedachter Commissarien vormügend lassen, das Gutth Caulsdorff, mit allen vndt jeden desselben pertinentien, inmaßen Ihme es bis anhero eingeräumet gewesen, vmb vndt vor Zwölff Taufent Gulden widerkäufflichem Haupt-Summa ahzunehmen, auch in solcher gestalt, vndt widerkäufflichen, jedoch ohne einige vorgehende Zumeßunge, zu seinem Besten, auch auff seine eigene Bestallunge ohne Hinderunge vndt eintragt des von Thina vndt der seinenn innem zu habenn, zu besizenn vndt zu genießenn, auch die darauff stehende Ritterdienst vndt andere Bürden, besage des gemachten Anschlags, für sich ohne zuthun des von Thina, inn Zeit solcher widerkäufflichen Innenhabunge, zunsorgen vndt abzurichenn, aber gleichwohl mit der bedingten maße, weiln hiebei vort Ham Pflügenn auff sein beharliches Ansuchen eglliche Stücke von diesem Fürstlichen Theil zu Lehen rurende, die Ihme der von Thina, außershalb des Truchsesen eingerumbten Vnderpfandts, zu seinen sonderbaren frommen außsegezet vndt vorbehalten, aus dem Ambs Salseldt vndt vfferlangte vnser Beoehl vmb vndt vor Cuffshundert vier vndt Sechzig Guldren, ein Groschen, vier pfennige, verhoffenn worden, daß Ihme nachgelassen vndt freygestellt seyn solle, solche Summa gegen den Pflügenn zu beßer seiner Gelegenheit abzutragen, vndt dardurch hie. verhoffene Stück Güthere an sich vndt zu dem andern vndt ganzen corpore zu lösen vndt zu bringen, auch dasselbe alsdann vngesondert, auff vobeschriebenen Wiederkauff, zu gebrauchen, welche Cuffshundert, vier vndt sechzig Guldren, ein groschen, vier pfennige der von Thina in Zeit der anmaßenden Wie-

derbsung, die Ihme jedesmahl, doch das gleichvold die Anskündigunge ein halb Jahr, gewislich zuuorn, gegen dem Truchses, oder den seinen beschehe, freygesetzt vndt bewilliget worden, beneben den andern zwölff Tausent Gulden wiederkäuflichen Capitals abzurichten vndt zu bezahlen schuldig seyn solte, vndt weit solchen umbstendten nach, dem Truchses obgelegten seyn wolte, umb deso bequemer vndt nütlicher Bestallunge willen, oft gedachtes Guts Caulsdorff, entweder sich selbst dahin zu wendenn, vndt zu begehenn, oder doch Jemandts der seinen der endten zuverordnen, vndt aber die Behausunge des Orts dermassenn hauffellig, vndt inn Abnehmen kommen, das solche zu bewohnen ganz sorglich vndt mislich, das derentwegen Ihme dem Truchses auff des von Thina Besibunge, nachgelassen, zwey oder drehhundert Gulden, zu Wiederanrichtunge berurten! Hauses Kaulsdorff, anzuwendenn, vndt zu uerbauen, auch darüber gute vndt richtige Rechnung zu halten; welche Baukosten alsdann zu Zeit der Wiederbsung der von Thina beneben andern beeden Postem auch was sonstem von Zinsen außsenfendig pro rata temporis gleichfalls wiederumb abzutragen vndt zu ersiaten verpflichtet seyn solle vndt wolle.

Nachdem sich aber der Truchses seiner ganzen Summa der ein undt zwanzig Tausent Gulden vndt deren iewilichem wiederkäuflichen Abnuzunge, an solchem Guthe Caulsdorff nicht allerdingz zuerholenn, sondern viber vorangezogene zwölff Tausent Gulden noch neun Tausent Gulden viuerpensioniret blieben, das es gleicher gestalt, durch die verordnete Commissarien dahin gütlichen verhandelt worden, das der von Thina gewilliget, seinen Glaubiger deme Truchses an dem Ritter-Guth Weissenburgk, vndt deselben einuerlebten Zugehörungen, so uel bestendiger Erbzinns, Frohngeldt vndt Wieswachs zu ueberweisen vndt wirklichen einzureumen, das er jedes Jahrs besonders Sechshundert, vier vndt funfzig Gulden, vier Groschen, drey neue vndt einen alten Pfennig, wiederkäuflichen Zinses, zuempfsaem haben solte, wie denn darüber ein sonderbar Verzeichnus verfertiget, vndt Uns zugeschicket worden, jedoch mit der Bescheidenheit, weiln an erwenten Sechshundert vier vndt funfzig Gulden, vier Groschem drey Neuen vndt ein Alten Pfennig Zehrlich ein mehrers als Ihme zu seiner wiederkäuflichem Abnuzunge gebühret, gefolget wurde, vndt ohne das off dem Guthe Weissenburgk, Heimrichen von Schonbergs seliger nachgelassener Wittbenn ein Leibgedinge verordnet vndt verschriebenn, das dennoch es disfalls dahin verglichen, das der Truchses, solche Leibzins hinfiuro Zehrlich zu gebürenter Zeit, abtragen, vndt zu deren Beschuff, vndt vollstendiger ersengunge, derselben nicht allein das specificirte Frohn-Geldt, welches jedes Jahrs Einhundert sechs vndt neunzig Gulden austraget, sondern auch die Einhundert Gulden, so von den fünf Heusen Ledba, Egelbach, Kolckwitz, Dbernig, vndt Schlotwein vndt an jedem Ort nach besage der Alten vffgerichtem Liniischen Vortrage, zwanzig Gulden, darzu sonderlich deputirt vndt Zehrlich gefolget, einnehmen vndt gebrauchen, auch also solch Schonbergsch Leib-Guth, bis zu deselben verlebung, vndt so lange gegenwertiger Wiederkauff sehet, für sich vortrettem, die Uebermaß aber, außershalb des Frohn-Geldts

Geldts zu seinem besten empfangen, vndt behalten solle, da aber anserhalb angeregter Lieferung der ordentlichen Leib-Zinse etwas mehr Zerlichen am Vottenlohn vndt andern vnuermidlich, aufgewendet werden müste, das als dann der von Thina daselbe zu tragen vndt zu geldten, auch vff dem Fall schuldig sein solle, zu vergleichnem Abrichtung, ober obgesagte Anzahl, Erbzihs, Frohn-Geldt, vndt Wiesewachs, Ihme dem Truchsesen, am gewissen vndt bestendiger Zerlichen Nutzung, so uel ahn vndt zu überweisen, auff das ehr an jedes Jahrs beschriebenen wiederkäufflichen Zinsen keinen Abgang oder Verminderung leiden dürffe, vndt ob man wol befugtet were, vorangeregte Frohngelt, welches eigentlich zu erwerter Schonbergischen Leibzucht bewidumbetth jedes Jahrs aufzukündigen, das doch nichts desoweniger vmb uerschütunge willen gefehrlicher Zerrüttunge, gegenwertiger wiederkäufflichen Vergleichunge mit Velsbunge, es dahin gerichtet, das gedachte rechnation des Frohngelts, vnter dreyen Jahren bey dem Pferdneren vndt Anspannen nicht beschene solle, do aber nach Außgang solcher Zeiten, vndt woferne sich mitler des das Leib-Guth nicht verlediget, der von Thina die frohne wiederumb zu sich nehmen, vndt dargegen das Geld schwinden lassen wolte, das es alsdann mit Vorwissen vndt Verwilligung des Truchsesen angestellet, aber ehr nicht zu Werck gerichtet werden solle, es sey ihme dan diese posten mit anderer Ansehblichen Nutzung ersetzet, vndt damit auch ehr der Truchses vor specificirte Erb-Zins, Frohngelt, vndt die eingeräumte Nutzung, das Wiesewachs, vmb so viel desto mehr vndt ungehindert zu erlangen vndt einzubringen haben müge, So ist ihm die Vormesigkeit vff dem Vatterthanen gelassen, also das sie in vorigen verpflichtung vndt gelubt, wie er sie bis anhero gehabt, bleibem vndt gelassen werden sollen, damit an deren zu vnuerlengerten vndt vnuweigerlicher einbringung der Ziens vndt anderer, vmb so uel desto mehr mechtig, auch ob nöthig den Gehorsamts-Zwangk wieder sie zu gebraucham haben müge, darzu ihme dann einsonderlicher Ort, aufer dem innern Schlos vff der Badesüben genant, so wohl der freye Aus- vndt Eingang zu demselbigen, auch solchen weniger nicht zu Schütunge des Getraidigs, als anderer Notdurfft zu gebrauchen, Ingleichnus der Schaaffstall zu Aufflegunge des Hewes, vndt dann der Triff vor die Schaffe, da der Enden das Hew verfürtert vnuweigerlich einzureuhmen, vndt zu vergangenem gewilliget worden, jedoch das dem von Thina der mist oder Tünger gefolget, vndt do ihme beliebete Stroff einzustreuen, ihme solches auch vnbensummen, sondern zu seinem Besten frey stehen solle, Hingegen vndt ob gleich der Truchses wol befugtet gewesen, das Haus Weissenburgk sambt seiner Zugehörunge, besage der vffgerichtem Verschreibung vndt unserer darüber erfolgten Vorabschiedung, ganz vndt vnerscheidten, bis zur Zeit der Wiederlösung innen zu haben, vndt zur gebrauchem, das er doch nichts desto weniger vndt aus gutem Willen deme von Thina die Befassung baselbst, desgleichen den Ackerbau, Gärten, Weinwachs, Lehenwahr, Jagtem, Gehlts, Fischereien vndt alle Gerichtbarkeiten, bis auff obgeschriebenen bezingrem Vorbehalt eingeräumet, vndt übergeben, damit er nunmehr zu seinen bedenklichen besten zugebahren freye Macht vndt Gewalt haben

herwieder aber der Fruchses vor specificirte Stück, vndt Gütthere, nach Art eines
 beständigem Wiederkauffs, hinwiro, vndt in Zukunft ohne einige Reche-
 nunge, Inmassen es auch in wiederkäufflichen Contracten nicht breuchlichen,
 Innen haben vndt besitzen, dieselbe auch zu seiner verhofftem gedelicchem
 Notdurfft vndt wie er es am nützlichstem zuegesehen erachten wurdet, selbst bestel-
 lenn vndt verwalten lassen, auch derentwegenn deme von Thina einige Rede
 oder Antwort zu geben nicht Schuldig, sondern Ime hierüber vnbenom-
 men seyn solle, da es seine oder der seinen Gelegenheit vber kurz, oder lang nicht
 leiden oder geben wolte vorangeregte Gütthere, Entweder ingesambt oder besonders
 zugleich, vmb die Summa, wie der Anschlag außweiset, auch eben jedem Nechten,
 Inmassen es Ime zu seinen Händen gestellet, andern zu vbergeben, zu cedi-
 ren, zu oppignoriren vndt abzutreten, vnderhindert des von Thina vndt der sei-
 nen, vndt obwohl in der Commillarien sürgerwanen Verichte, auch der versee-
 nen hinderstelligenn Zinse halben, welche dem Fruchsesen eine Zeit her zurückh blie-
 ben, Erinnerung beschehen, darum aber in mangell Mandats nichts verabhandelt,
 vndt gleichwol nicht unbillig, das er Fruchses, deren so viel sich inn richtiger
 vndt erbarer Rechnung, nachstendig befinden wirdt, von dem vorhandenen Bor-
 raht, am Wein, Getreidigt, vndt gehauenen Holz, es sein Blöcher, oder Scheide,
 aus dessen zusammensparunge ungezweifelt der Rest angewachsen vndt gefügenn
 zu guter Genüge ergenket, als soll vndt wirdt sich diesfalls der von Thina zur
 Billigkeit zu erzeigenn: Auch woferne erwenter Borraht zu seiner des Fruchsesen
 Befriedigunge, der nachstendigen Zinshalten, nicht genugsam, als den Zehrs-
 chem mit einer gewissen Anzahl Holz, dermaßen nachzuschieszen wissen, auff das er
 Fruchses derentwegenn durchaus contentirt vndt flaglos gemacht werdt. Wel-
 ches alles wie vorstehet vndt nach der Lenge erzählet, vndt eingeführet, vormit-
 telst obangenanter unserer Commillarien fleißigen angewanten Bemühunge, vndt
 vnderhandlunge, von beeden Partheien, crafft Ihrer eigenen Handschriftenn,
 durchaus freywillig approbiret, selbet vndt angenommen auch darbey gesücht
 vndt gebetenn worden, dasselbe auftragenden Ampts vndt von Lehens- vndt
 Landtsfürstlicher hoher Obrigkeit wegen, zu ratificiren vndt zu bekräftigen, welche
 Ditte als die für sich den Nechten vndt aller Billigkeit gemess, auch zu verhü-
 tunge gesehlicher Weittenstigkeit, gemeinet, wie erwogenn vndt angesehen, ra-
 tificiren, confirmiren vndt Bestätigenn demnach im nahmen vndt von wegen
 hochermeltes vnseres gnedigsten Herrn in berurter Vormundschafft etc. alles das-
 jenige, inmassen vorgesezte Erzehlung vndt darunter begriffener wiederkäufflicher
 Contract, so wohl die beide verfertigte Tax- Zeddeln von Punctenn zu Punctenn
 außweisenn vndt mitbringenn, gegenwertiglich in crafft dieses Briffs vndt so uel
 wie diesfalls von Nechts vndt Billigkeit wegen auch sonst zu ratificiren vndt zu
 confirmiren haben, Bescheidentlich vndt also das so wohl eines als das ander Theil
 angeregter wiederkäufflichen Vergleichunge, wie dieselbe von Articulen zu Articulen
 autet, vmdiebersetzt vndt vmeigerlich nachgehenn vndt dawieder keinesweges
 thun

thun noch handeln solle, So lieb Ihme ist hochgedachtes vnsers gnedigstem Herrnn
 Bogenade vndt andere ernste Straffe vndt Verschaffunge zuuermeidern, deren
 ein ein vndt der ander Theil zu seinenn selbst Besien, hiermit ausdrücklichem, weni-
 ger nicht als dieses verwarnt seyn solle, das gleichwol über angeregte commination
 vndt deren vollstreckunge, zue gebürender vndt steiffer handthabunge voreinge-
 führten wiederkäufflichem Contracts, vnd gegenwertiger vnserer Ratification,
 notwendige vndt vnnachlässige Verfügunge angestellt vndt ins Werck gerichtert
 werden solle; Trewlich vndt sonder genehrde, zu Bekundt ist diese Confirmation
 vnter dem Fürstlichen vns zugeseltem vndt hieranhangenden Insigell verfertiget
 vndt authorisiret worden. Gescheen vndt geben zu Weymar am vier vndt zwan-
 zigsten Aprilis nach Christi vnser Lieben Herrn vndt Erlösers Geburt im funft-
 zehen hundert vndt drey vndt achtzigsten Ihre ꝛc.

(L.S.) Johann Stromer D.

C)

Wir Hans Albrecht, Bruno, Hoyer Christoph vnd Peter Ernst
 der Junger, Gedetere, Brüdere, Grafen vndt Herrn zu Mansfeld, Edle
 Herrn zu Helbrungen, bekennen hiernit öffentlichen vnd thun kunth gegen memniglich-
 en, obwol im verflohenen 73. Jar, in der Osterwochen gnediglich contentiret
 vnd bewilliget worden, daß der Gezirge vnd Ehrenuoste Gebrg Truchß von
 Henneberg zur wildenheide, das Rittergut Caulsdorf, als sein Ihme durch Christof
 von Thüna, zum Lauenstein ꝛc. veroppignorirtes Widerpfand innen behalten, vnd
 so lang dasselbige, sampt allen sein ein- und Zubehörrung, nutzen vnd gebrauchen,
 auch durch einen Verwalter administriert werden sollte, bis er seiner darauf stehen-
 den Hauptsumma Interesse vnd Costen contentiret vnd durchaus zufrieden gestellet
 werden möchte, So haben sich doch in angeregter Administration allerhandt men-
 gel, mißverstandt vnd Irrungen begeben vnd zugetragen, daß die Churfürstliche
 Sächsische in Vormundschaft verordnete Herren Stadthaltere vnd Räte zu Wey-
 mar, auf beederseits parteyen Imploration vnd dem darauff ergangenen Abschiede
 zu volge, verurtheilt, Commissarien zuverordnen, vnd angezogenen mengeln durch
 derselbigen Fleiß vnd Vnterhandlungen abhelfen vnd Sie belegen zu lassen, welches
 dann also erfolget, vnd was sich der von Thüna vnd Truchß mit einander vereiniget,
 dieselbige puncten vñs papier bracht, von Iuen unterzeichnet, wollgedachten Herren
 Statthaltern vnd Räten, gegen Weymar vberschickt vmb Confirmation gebetten,
 solche auch erhalten worden, nach laut vnd besage, der vñs copenslichen insinuirten
 Ratification, derer datum Weymar am 24ten Aprilis, dieses 1583. Jars.

Wenn aber in solcher Vereinigung ausdrücklichen vorbehalten, daß nicht al-
 seine voremelte Herrn Statthalter vnd Räte zu Weymar, sondern auch die andern
 interessirten Lehenhenn des Ritterguths Caulsdorf nach rechtlicher Ordnung, ire
 Bewilligung darüber weniger nicht, gnediglichen zu geben, vnd weisen sich der von
 Thüna vnd Truchß mit einander verglichen, auch vmb Confirmation angelanget
 werden sollen, vnd solches vnlängsten von inen beiden beschehen, vnd unterthenig

It

gebetten

gebetten worden, daß wir mehrgedachte ire getroffene Vergleichung, uns gefallen lassen, sie ebenmessig ratificiren, becreftigen vnd über dasjenige, so von uns an viel berühmten Rittergutt Caulsdorf zu Lehen rühret unsern Consens dermaßen gnediglichen mittheilen wolten, daß nemlichen der Truchses vnd seine Erben das Rittergut Caulsdorf vmb vnd für 12000. fl. wiederkeuslicher Hauptsumma, außer dem Sächsischen Lehen, sampt desselbigen Pertinentien Oben- vnd Niedern Gerichten, Lehen, Zinsen, Frohnen, Gehölzen, Tagten, Diensten vnd allen andern schuldigen gehorsamen, vnd wie es mehr namen haben möge, nichts davon ausge- nommen vnd ausgeschloffen, vnd es Christof von Thina mit vnserm Consens an sich gebracht, vnd bis daher innen gehabt, in seiner geruhiglichen Possell vnd Besiz, ohne einige Rechnung, vnd Eintrag des von Thina vndt der seinigen innen haben, nutzen, gebrauchen, vndt damit als wenn es sein Eigenthumb (doch ohne vn- gebührlichen Nachtheil vndt Verwüstung) gebahren, auch im Fall der Noth, an- dern, doch mit vnserm Vorwissen vndt Consens, zu versehen, zu veruinterpenden „macht haben soll, biß so lang er durch den von Thina vnd die seinigen jure reli- „tionis wieder abgelsbet vndt genzlichen contentiret, Ingleichnus des bewilligten auswendten nothwendig Bankostens halber, sowoll der Sächsischen dazu eingels- seten Lehenstücke auch vergnütet werde, welche Aufkündigung gleichwoll Ein halb Jahr zuvor dem Truchses oder den seinigen von Christof von Thina beschehen soll, vndt solches in vielermeister der Statthalter vndt Räte, zue Weymar, vollzoge- nen Ratification, weiter nach der lenge angezogen, vnd außgeföhret wirdt vnd wir solche ire Bitte, für billich vnd rechtmessig erwogen, Als consentiren, ratificiren vnd confirmiren wir hiermit gegenwertiglich in Crafft dieses Briefs, vnd so wil wir an offit gemelten Rittergutt Caulsdorf zu lehen, vnd sonstn disfalls von Recht vnd Billigkeit wegen, zu ratificiren vnd zu confirmiren haben bescheidentlichen vnd also daß so woll eins, als der andere Theil, obangedeuter Vergleichung, wie dieselbige von Articulu zu Articulu lautet vnweigerlichen wirklichen nachgehen, vnd dar- wieder bey Vermeidung vnserer ernsten Strafe vnd vngnade, nicht thun noch han- deln, sondern was Iuen beyderseits beliebet, vnd angenommen, demselbigen ge- bührlichen nachkommen, auch vest vnd vmerbrüchlichen halten sollen, jedoch Wuß an vnsern Ritter-Diensten vnd Lehens-Gerechtigkeiten durchaus sonder Abbruch vnd vnsehndlichen. Alles treulichen, ohne Argelich vnd Geuehrte, des zu Bekantß haben wir vnser angeborne Secret hierunter wissendlichen aufdrucken lassen, vnd uns mit eigenen Handen unterschrieben. Beschehen vnd geben am tage Marcini Episcopi im 1583. Jahre.

(L.S.) Hans Albrecht, Graff
zu Mansfeldt.

(L.S.)

Bruno, Graff vnd
Herr zu Mans-
feldt.

(L.S.)

Koyr Chris-
tof, Graff zu
Mansfeldt.

(L.S.)

Peter Ernst der
Jüngere, Graff
zu Mansfeldt.

b) Klage.

d)

Klagschrift.

Fürstliche, Sächsische, Wohlverordnete, Herren Hof-Richter vndt Besizer, WohlEdle, Gestrenge, Ehrenveste, Hochachtbare vndt Hochgelartte göntzige Herren vndt Freunde, Denselben seindt meine willige Dinst zuuorn vndt kan Ihnen elagend nicht verhalten, wie weylandt mein lieber Groß-Vater, Christoff von Thina vf Lauenstein Seheliger Anno 1576. Vierzeihen Tausendt Gülden von Voigt Trupfesen von Henneberg zue Wildenheyde erborgett vndt in das Guht Weyßenburgck von welchem es hernehes vf das Ritter-Guht Caulsdorff transferiret worden, verpfendet vndt verhypotheciret. Obwohln nun in Rechten clar versehen, daß kein pignus vorjahret werden kan, sondern der Creditor solches bey Wiedererlegung des Pfandt-Schillings allenwege abzutreten, dem Debitorj einzuremen, Rechnung der eingefangenen Nützung halben zuthun, vndt ihme solches in sortem computiren zu lassen, verpflichtet, Conslit. Elector. i. p. 2. late Berlich super ead. Concluf. i. n. 4. deßhalben aber gebachten Trupfesen Eydam, Wilhelm von Streitberg zue Alhorn, wegen seines Weibes dieses Guhts igo wieder einlöslichen innen hatt, vndt in der Güthe darvon abzustehen nicht gedencet, solches Fürstl. Sächsl. Gräfl. Schwarzb. vndt Mannsfeldischen Lehen, vndt im Salfeldischen Kreiß gelegen, das löbliche Hoffgericht allenwege Concurrentem iurisdictionem cum principe hatt, Als kan ich nicht vorkber, solches bey dem F. Sächsl. gemeinen Hoffgericht klagendt zu suchen, vndt bitte hiermit wieder gebachten von Streitberg gegen das Hoffgericht Oculj einen gewissen Tag zum Termin, daß die Citaciones darauf zue rechter Zeit außgehen, dehme von Streitberg in dem Guht Kaufsdorff insinuiret werden, wie alsdan hierumb anfangs miteinander güthliche Handlung pflegen, vndt in entsehung derselben Hoffgerichts brauch nach hierinnen mit dreyen umgewechselten sehen von munde in die Feder rechtlichen verfahren, zum Urtheill beschließen, vndt deselbigen erwarten mögen, solches bin vmb Ew. WohlEdle, Gestr. Ehrenvest vndt Hochachtb. Herren, Ich freuntlichen zuuerschulden jederzeit ganz willigt Datum den 14. Ianuarij Anno 1622.

E. WohlEdel Gestr. Ehrenvest vndt hoch-
achtbare Herren,

^{williger}
Georg Sittich von Thina.

Citatio.

Des Fürstlichen Sächsischen gemeinen Hoff-Gerichts zue Thena vorordenter Hoff-Richter Ich Friederich von Kospodt vf Seibendordff, Entbiete Euch dem Ehrenvesten Wilhelm von Streitberg zue Alhorn meine freuntliche Dienste vndt füge Euch hiermit zuwissen, daß ahn diß Fürstliche Sächsische gemeine Hoff-Gericht alhier der auch Ehrenveste George Sittich vonn Thinaw zum Lauenstein, sich beschweret wie sein Großvater Christoff von Thinaw seliger, Ao. 1576.

R 2

vom

vom euerm Schwager Georgen Trupfesen von Hennebergk zur Wildenheide auch seligen, vierzehnen Tausentt Gülden erborgett vndt Ihme dafür das Guth Weisfenburgk hypotheciret vndt vorpändett, nachmals aber solch ahnlehn vff das Guth Caulsdorff transferiret, vndt obwohl Er bey Euch als ieszigem Innhabern desselben abhngelattenn, daß Ihme solches, den beschriebenen Rechten zufolge, crafft derer kein Interpandt vorirret werden könte, gegen Abstattung des schuldigen Pfandschillings wieder eingerümett werden möchte, So hettet Ihr doch bißhero davon im Gütze nichtt absehen wollenn, berowegen Er vororsachett würde, seine nothdurfft bey dem Hoff-Gerichtt alhier zu suchen, inmaßen Er mich dann omb ertheilung rechtlicher Citation ahn Euch, solchergestaltt mit Vitt abhngelantget, wie Ihr auß dem Beschlusß umbstendig vndt mit mehrern zuevornehmen,

Wann Ich Ihme dann solch sein suchen nichtt zuevorweigern gewußt, so citire, lade vndt heische craffttragenden Hoff-Richterlichen Ambrs Ich Euch hiermit endlich vndt peremtorie, daß Ihr **vffn Dienstag im Hoffgerichtt Oculj so der Sechs vndt Zwanzigste Martij** ehelünftig seyn wirdt, rechter früher Tagezeit alhier zu Ihena vffn Rathhauße, ahn gewöhnlicher Gerichtssette vor Euch oder euerm hierzue gnußksam Gevollmchtigtem vnaußenbleibende erscheinet, vndt Euch abhgebett, geschiehet wegen obberurtes streittigen Guths, ahnfaugs güthlicher Vorhorhandlung, vndt Borgleichung gewerttig zu sein, oder in enttsehung derselben, vff die Lage vndt Zusprüche, so ermelter von Thinau dißfalls wieder Euch erheben vndt ahnstellen wirdt, zueantworten, oder aber alle euere vffzügliche Beschuff vndt schuweren, dadurch Ihr Euch der antwortt vffzuehalten vormeintt, vff einmahl einzuewendenn, imm Rechten nach Hoffgerichtsbrauch zuefahren, vom Munde inn die feder zuesegnen vndt zuein Drell zuebeschließenn, desselben also dann oder sonstenn nach gelegenheit gebürtliches Bescheides zueewartenn, mit Vorwarnunge Ihr erscheinett vndt thutt deme also folge oder nichtt, soll nichts destoweniger vff des gehorsamenn Theils ziemlich suchen vndt Bittenn geschehen vndt ergehen was sich dißfalls den Rechten vndt Hoffgerichtsbrauch nach eigenett vndt gebürett, darnach Ihr Euch also zueachtenn, Bekundtlich mit des Hoffgerichts vffgedrucktem Innsiegell besiegeltt, Geschehen vndt gegeben zue Ihena den **Dreyßigsten** Ianuarij Ao. 1622.

Auß Beschlich des Fürstlichen Sächsischen gemeinen Hoffgerichtts zu Ihena vorordenten Herrn Hoff-Richters, Friederichs von Kospodt vff Güttenendorff ist vff ahnsuchen des Ehruessen Georges Sittichs vom Thinau zuein Lawenstein Clägern eines contra den auch Ehruessen Wilhelm von Streitbergk zue Ihern Beclagtenn anderstheils ein endtlicher vndt Peremtorischer Termin vndt Rechtstagk ernennett vndt angesetzt **vffn Dienstag imm Hoffgerichtt Oculj so der Sechs vndt Zwanzigste Martij** ehelünftig sein wirdt rechter früher Zeit alhier zue Ihena vffn Rathhauße ahn gewöhnlicher Gerichtssette zueerscheinen, vndt sich ahnzuegeben geschiehet wegen des strittigen Guths Caulsdorff güthlicher Vorhor Handlung vndt Borgleichung gewerttig zuesein, oder inn enttsehung derselben seine Lage vndt Zusprüche, so Er dißfalls ahnzustellen bedacht, gebürtlichen firzuebrin.

zuebringem vff des Gegentheils rechtliche Beheff, schutzwehren oder antwort im
Rechtem nach Hoffgerichtsbrauch zuevorfahren vom munde in die feder zuefegen
vndt zuem Urteil zuebeschließen, deselben also dann oder sonsten nach Gelegenheit
gebührlisches Bescheides zugewartem, welcher Termin obgedachtem vom Thünaw
hiermit verkündert wirdt, sich also darnach habende zueachrenn, Signatum Jhena
den 30. Januarij Ao. 1622.

Relatio nunciij.

Mitt dieser Citation ist Curtt Stauffe Hoffgerichts-Bothe den 6. Februarij
Ao. 1622. gewöhnlichermassen abgefertigert, berichtet zue seiner Wiederkunfft Er
hette sie den 13. Februarij deme Streitbergischen Boigte zue Caulsdorff überlieffert
vndt zugefesselt, welcher sie vom Jhme anghenommenn, vndt Jhme dargelegt
eine recognition ertheilet, den tagettel aber hette Er clagendem von Thünaw zuem
Lawenfein den 11. Februarij behändigert.

Martinus Schrumpff,
Proto-Notari.

Das Zeiger dieses Fürstlicher Sächsischer Hoffgerichtspotte von Gemma Eine
Zittazion recht vnd wol eingeanworttet, ist ihm dieses Bekentnis mitertheilet
worden vnd sol an die Gepurrende orte eingelieffert werten, Achrum Kaufsdorff
den 13. Februarij Streitberghen verordneter Bogt Lenert Hising dafelbst.

e)

N vbergebene original-Vorschreibung, vferichtete Vorträge vnd erfolgte Ge-
sege, konstituierter Ahnwalde, George Sittigs von Thünaw zu Weissenburg,
Clägers an einen, Wilhelm von Streitberg vff Ahorn Fürstl. S. Rathz vndt Hof-
gerichts-Akessoren zu Coburg, beclagten andern theils, erkennen Wir Hof-Rich-
ter und Beyssiger des Fürstl. Sächsl. gemeinen Hofgerichts zu Jhena vor Recht:
Das zwar Clagendem von Thünaw gestaltten sachen nach, die Wiedereinlösung des
Guths Caulsdorff nochmals zuversattten, Er ist aber vor abtretung deselben die
liquidirte, Neunzehen Tausend, zwey hundert vnd ein vnd zwanzig Ghlden, an
Fränkischer Wehrung, beclagten von Streitberg zubezahlen vnd zuvergnigen schul-
dig, darzu ihme Clägers aus erheblichen Uhrsachen nicht vnbillig von publicato ahn,
vff Sechs Monat dilation zuvergnömen vnd nachzulassen, nach Verfassung aber
solcher frist Clägers mit der relinccion berührten guths ferner nicht zu hören: Zu-
massen Jhme auch nach erfolgter wirtlicher Zahlung obgemelter Summen, seine
wieder vferichtete recess vorgebrachte Exceptiones, da Er darvon abzusehen nicht
gemeinet, in der reconventions-Clage aufzueben vnbenommen,

Von Rechts wegen,

Publiciret vnd eröfnet Sonabends im Hof-
gericht, Oculi den Sechs vnd zwanzigsten
Märtij vmb Fünf Uhr nachmittage, Anno
Christi 1625.

Martinus Schrumpff,
Proto-Notari.

f) Wff

f)

Auff geschene liquidation vnd ferner einbringen der constituirten Ahnwälde
 Wilhelm von Streitberg zu Horn, Fürstl. Sächs. Raths vnd Assessorn
 des Hoffgerichts zu Coburg, Clägern an einem, Georg Sittigs von Thümau zu
 Weißenburg beclagten andern Theils

Erkennen wir Hoffrichter vnd Bespßere des Fürstl. Sächs. gemeinen Hoffge-
 richts zu Jhena vor Recht, daß beclagter nunmehr mit der reliction des Guts
 Caulsdorff nicht zu hñren, sondern bey dem am 26. Martij des verfloßenen 1625.
 Jhars eröfneten Urthel billich zu laßen, Inmaßen Er dasselbe eigenthümblichen ab-
 zutreten vnd Clägern ahn die Lehen zu bringen, Auch die darzu gehörige vnd vor-
 handene Briefliche Uthkündten vnd Lehenbriefe auszuantworten schuldig, die liqui-
 dirten expensen werden vf Acht vnd zwanzig gülden, Siebenzehen Groschen, Sechs
 Pfennige hiermit willführlichen ohne Eydt moderiret, vnd ist ihme hiermit die be-
 dingte reconvention vorbehalten, Von Rechts wegen

Publiciret vnd eröfnet Donnerstags im Hoffgericht
 Adventus den Sechsten Decembris vmb Vier
 Uhr nachmittags Anno Christi 1627.

Martinus Schrupff,
 Proto Notari.

g)

Urthel.

Auff Vorbringen vndt erfolgte Gesetze in Appellation Sachen der Ahnwälde,
 Georg Sittichen von Thümau, Appellanten an einen, Wilhelm von Streit-
 berg Appellaten andern Theils erkennen von Gottes Gnaden, wir Johann Philips,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve vndt Berg ıc. Vor vns vndt die Hochgebor-
 nen Fürsten, Unsere freundsliche liebe Brüdere vndt Gevettern, Herrn Johann
 Wilhelm vndt Herrn Friederich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Jülich Cleve
 vndt Berg ıc. Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Grafen zu
 der Mark vnd Ravensberk, Herrn zu Ravensstein ıc. vor Recht, das die Appella-
 tion in ihren formalien bekändig vndt zu gebührenden Rechtfertigung an vns er-
 wachsen, die Materialia betreffent, erscheinet aus den Acten allenthalben so viel,
 daß Appellant allein seinen Antheil des Guts Caulsdorff Appellaten eigenthümb-
 lich abzutreten vndt in Lehn zu schaffen schuldig, darzu dann diese Sache an die
 Richter ersten instans billig remittiret wurdet, Inmaßen wier sie hiermit dahin
 remittiren vndt weisen, wurde auch Appellant eidlich erhalten, daß er die libellir-
 ten Lehen-Briefe vndt andere zu solchen guth gehörige Uthkündten nicht bey sich,
 noch gefehrlicher Weise von abhänden kommen lassen, So ergeheth dieses Puncts
 halber in der Sach ferner was Recht ist, Von Rechts wegen,

Publicirt vndt eröfnet in Fürstl. Sächs. Rathstuben
 zu Altenburg am 27. Februar Anno 1629. circa
 h. 11. merid. vf anhalten des von Streitberg

B. Betram. D.

h) Br.

h)
Wrtzel.

Wff Leuterungs Schrift vndt erfolgte Befehle der Ahnwalde, Georg Sittichen von Thima, Appellanten an einen, Wilhelm von Streiberg, Appellanten andern Theils, Erkennen von Gottes Gnaden, Wir Johann Philips, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve vndt Berg ic. vor uns vndt die Hochgebornen Fürsten, Unsere freundlich geliebte Brüdere vndt Gevattern, Herrn Johann Wilhelm, vndt Herrn Friederich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve vndt Berg ic. Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Mark vndt Ravensberg, Herrn zu Ravensstein ic. vor Recht, das es beidersits eingewendeter Leuterung ungeachtet bey unserm jüngst gesprochenen Wrtzel billich bleibet, Von Rechts wegen

Publicirt vndt erbsnet in Fürstl. Sächs. Rath-
stuben zu Altenburg am 7. May Anno 1630.
circa h. ii. merid.

B. Bertram. D.

i) a.

Ich Ludwig Wilhelm von Streitberg vff Ahorn, Sachsegrün vndt Caulsdorff ic. Crafft dieses thue Kunth vndt bekeme. Demnach von den Fürstl. Sächs. Eöblich vndt wohl verordneten Herrn Cänzler vndt Appellation Rathen, ich auff den 30. huij. citiret vndt vorgeladen, den contra Georg Sittichen von Thimaw zue Weissenburg, angefangenen Proceß nicht alleine zu reallumiren, sondern auch zu continuiren, ich aber wegen ferne des Weges vndt vorfallender Etschafften berührten Termin nicht besuchen kan. Als habe ich zu diesen vndt allen folgenden Terminen, bittlich vermöcht, den Ehrnuhesten vndt wohlgelehrten Hrn. M. Heinrich Graugln, Advocaten zu Altenburg ic. dieselben meiner jederzeit gebührent zubesuchen; Gebe derowegen besagtem Magistro volle Macht vndt Gewalt, vndt zwar hiemit in der besten form Rechts, als das geschehen kan, soll oder mag, das er meinerwegen diesen, vndt alle andere folgende Termine besuche, den Proceß reallumire, darauff die zuerkante edition der Documentorum oder den Hyd fordere, denselben praectiren lasse, Ferners Rechtlichen verfare, zu Wrtzeile beschliße, wo es noth, solche leutere, vndt die Leuterungen prosecute, die execution bitte, vndt in Summa alle dasjenige thue, was mir dießfals zu thun obliegt.

Wurde er auch mehr Gewalt, als specificirt bedürffen, soll ihm derselbe gleichergestalt cum omnibus clausulis necessarijs et consuetis inprimis cum libera substitutionis, satisfactionis, ertheilet sein, mit Versprechen, was er meo nomine dießfals handeln wird, alles pro rato et grato vndt ihn schadlos zu halten, treulich sonder Befehre.

Whekmüthlichen hab ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, vndt mit meinem Adelichen angebornen Petchafft wissentlichen betruet, So geschehen zu Ahorn den 7. May Anno 1636 ic.

(L.S.) Ludwig Wilhelm von Streitberg.

☉ 2

i) b. Wrtzel.

i) b.

Brthel.

Wird vorbringen vndt erfolgte Geses der Anwãbe Ludwig Wilhelm von Streitberg Appellaten an einem, Georg Sittichen von Thina Appellanten andern theils, Erkennen wir, das Appellat den Proceß vor seine Person zur Gnüge realkumirt, vndt ist Appellant vnserm am 27. Februar Anno 1629. gesprochenen Brthel zu Folge, den ihm zuerkandten Ahd nochmals abzulegen, vndt zu solchem Ende gewöhnliche Citation auszubringen schuldig. Er thue nun solches, oder nicht, so er gehet in der Sach ferner, was Recht ist. Von Rechts wegen.

Publicirt in Fürstl. Säch. Rathskueben zu Altenburg
am 19. November Anno 1636. h. n. merid. vñ
anhalt des von Streitberg.

k)

Wird beschuldigten ungehorsam und ferner vorbringen der Anwãbe, Ludwig Wilhelm von Streitberg Appellaten an einem, George Sittichen von Thina Appellanten andern Theils, erkennen Wir, daß Appellant sich an dem Ihme zuerkennnen juramento versäumt, würde nun Appellat sein interesse wegen nicht ausgeantworteter Lehenbriefe und anderer zum gueth Caulsdorff gehöriger uhrkunden gebühlich specificiren und nach erfolgter moderation wider Appellanten in litem schwören, so er gehet in der Sache ferner was Recht ist, W. R. W.

Publicirt in Fürstl. S. Rathstube zu Altenburg
am 29. 9bris 1637. hor. n. merid.
uff anhalten des von Streitbergf.

Expensen in Fürstl. Canzley

12 gr. p. Citato.
1 fl. 9 gr. Besseßgebüßr.
- 6 gr. p. inrot. actor.
- 6 gr. p. cit. ad publ. sent.
2 fl. 6 gr. p. sententia et publicatione.
- 6 gr. pro cop. sent.
<hr/>
5 fl. 3 gr.

l)

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, Herzog zue Sachsen u. Lieber getreuer, Du hast dich zuerinnern, was in denen zwischen Ludwig Siegmunden von Dobeneß zue Caulsdorff beclagten an einem vndt Jacob Ehrffigen und dessen Sohne Michaeln Clägern anders Theils wegen vorgegangener Schlägerey entstandenen Zerrungen vorgelauffen, vnd was vñs du am 3. Junij 1648.,
15. Junij

15. Junij vnd 21. Septembris 1649. in unterthänigkeit berichtlich zuerkennen gegeben, befündest auch aus dem Beschlus, was an vns ermelte Götliche beschwegen gehorsamblich gelangen lassen vndt gebeten.

Dß nun wohl das Dorff Caulsdorff vnterschiedliche Lehen-Herrn haben mag; dieneil aber dennoch dasselbe vnstreitig in vnsrem Fürstl. Territorio gelegen, auch dessen Besizer vndt Inhaber vor vnsrem gesambten Hofgericht zue Tegna, wie auch vnserm Appellation-Gericht alhier sich stellen, vndt Recht suchen vndt nehmen müssen, So lassen Wir es bey der in dieser Sach angeordneten Commission des von Dobenecks einwendens vngachtet, nochmahls bewenden, vndt begehren hiernit, Du wollest craft derselben einen andern Commission-Termin ansehen, mehrberührten von Dobeneck bey Straff 200. Goldfl. citiren, das er nebenst seinen Mitbelaagten (welche du gleichergefalt absonderlich vorzuladen wissen wirst) vor dir, als vordennten Commissario vnaußenbleibent erscheinen, vndt vorigen Bechschlichen zue Folge mit Clägern gütliche Verhör, vndt nach Befinden der Sachen Beschaffenheit, Recht vndt billichmässigen Bescheid, auch anderer benötigten Verhaltung, wegen bissherigen Ungehorsams vndt verübter Excesse gewarten solle, Mit angehefter außbrüchlicher Verwarnung, daß im fall fernern außnenbleibens die ihm angeordnete Straf vnmachbleiblich einbracht, auch in künfftig fernere einse Verordnung erfolgen solle. Daran geschicht vnser meynung, Datum Altenburg den 5. Julij 1651.
S. W. H. z. Sachsen.

m)

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Gütlich, Cleve und Berg ic. Lieber getreuer, Du hast auß dem Inschluß zuersehen, was an Vns Jacob Götlich zu Saalfeldt wegen noch nicht erfolgter Bezahlung derer von Sigmund Ludwigen von Dobeneck zu Caulsdorff versprochenen vndt verglichenen 25 thlr. unterthänig gelangen lassen, Wann dann der zwischen denen Partheyen getroffenen Vergleichung vndt hierüber aufgerichteterm Recess billich nachgegangen wüdt, Als begehren Wir hiernit, du wollest Belagten von Dobeneck dahin erinern, das er Supplicanten derer verwilligten 25. thlr. wegen befriedige undt claglos mache, in dessen Verbleibung wüdest du mit der execution wieder ihn gebührend zu verfahren wissen, Darum geschicht vnser meynung, Datum Altenburg den 15. Decembris Anno 1652.

Heinrich Gg. Wesener D.
Cangler.

n) a.

An Sigmund Ludwigen von Dobeneck, zue Caulsdorff ic.
Sondersb. Juncker.

Aus dem Beschlus hat derselbe zu ersehen, was of Jacob Götlichen beschwegen unterthänig suppliciren, wegen derer verglichenen 25 thlr. welche ihm noch nicht bezahlt sein, mir gnädig demandirt vndt anbefohlen worden, Wie muhst solchen
E
gehör:

gehorsamlich nachzukommen mir gebühret, Also thue krafft F. gnäd. Befehls ich denselben dahin erinnern, vor meine Person E. Gest. bitten, sie wollen von dato binnen Sächs. Frist ihm Gdrligen, diese verwilligte 25 thlr. bezahlen, und claglos machen, oder ich kan widrigenfalls nicht umbhin inhalts mehr hochgedachten F. gnädigen Befehls, vñ den 31. künftigen Monats Martij, vñ Supplicanens Anhalten vñ anweisen, die Execution wider selbe durch die Land-Gerichte solchen oder nachfolgenden Tages, obtern Liquido, zue dessen anhdung vor mir in F. Ambt gewöhnlichen Commission-Stuben sie zuerscheinen wissen werden, gebührend vollstrecken zu lassen, sondern vielmehr ihm Gdrligen in der güete befriedigen werden, damit es solcher Ungelegenheit vñt schimpflichen Hüelffe nicht bedorffen möge, als womit selbe lieber verschonen lassen wolte, maßen ich denn sonst verbleibe negst Gottes empffehlung

Geben Saalfeld am 14. Febr.
1653.

E. Gest. Dero

S. St.

n) b.

Zu gedencken

Wosern (Tit.) Sigmund Ludwig von Dobeneck, zue Caulsdorff, Jacob Gdrligen alhier, von dato binnen Sächs. Frist, die verglichene 25 thlr. nicht bezahlen vñt claglos machen wird, daß sodann vñ den 31. Martij negstkommend oder doch negstfolgenden Tages off sein anhalten vñt anweisen, wider ihn Dobenecken, die Execution durch die Land-Gerichte, nach vorhergelegten Hüelffs-Geldt vñt Gerichts-Gebüer vollstreckt werden soll, Signatum Saalfeld am 14. Febr. Ao. 1653.

o)

Dennach E. E. Rath der Stadt Saalfeldt sich bescheidenlich zuerinnen, wasgestalt dieselbe meiner Freundlichen Lieben Schwester Susanna Barbara von Dobeneck Fürstl. Sächs. Cammer-Jungfer zu Gotha, nachstkommend Martinij 250 an Capital vñt Zinsen an denen von mir ihr cedirten 1000 fl. auszugahlen sich verobligiret befunden; Als wollen dieselben hirmit vñt Crafft dieses Jacob Gdrligen Bürgern daselbst 25 Rthlr. dauon zustellen, und es bey völliger Auszahlung sodann defalciren, da ich mich mit meiner Schwester schon verglichen vñt Sie deswegen schadlos halten will, deswegen mich eigenhändig unterschrieben, Signatum Caulsdorff am 20. Julij Ao. 1654.

Sigmund Ludwig von Dobeneck.

p) Gräf.

P)

Gräßliche Mannsfeldische Hochverordnete Herren Canzlar und Räthe!

Hoch wohlbede, Magnifice, Beste, Großachtbare und Hochgelahrte,
insbesonders großgeneigte Hochgeehrte Herren und vornehme
Patroni!

Denenfels kann ich schuldig gebührend zu eröffnen nicht umbhin, was gestalt
Hrn. Joseph Wolfen Iur. Pr. Kinder zu Gehra, nach ihrer Großmutter Frau
Anna Schröderin von 16. April 1666. geschehenen tödlichen Hintritt einen Wein-
berk, so in denen mir gnädig verliehenen Hochgräf. Mannsfeld. Lehen hieselbst be-
griffen, geerbet, solchen aber ohngeachtet meines auf die 17 Jahr gehaltenen gütlichen
Nachsehens, auch so dann schuldigen Canonem, so noch theils von deren Großmutter
hersehete, hierum abgestattet, weniger aber wie andere auswärtige Erben nach
hiesiger Obfervanz thun müssen, einen Lehnräger verschaffet, und am wenigsten
die schulbige Lehnwahr maßen hieselbst auch leibliche Kinder, wie bald weiter re-
monstrirt werden soll, hierzu verbunden, abzuführen gesonnen. Nun habe ich
mich bereits hiebevord und zwar zum Ueberfluß gutwillig dahin anerkläret, daß, wo-
ferne berührte Schröderische Erben die gewöhnliche Zuschreibung suchen, den uff er-
liche Jahr verfallenen Canonem abführen, auch weils sie auswärtlich, einen Lehnräger
und also mich vor ihren Lehn-Herrn schuldigermassen erkennen würden,
ihnen das verfallene Lehngeld, entweder gänzlich zu remittiren, oder alle bil-
lig mäßige Vergleichung zu treffen, so ist doch dessen allen ohngeachtet, Gegentheil
bey seiner obstinaten intention beruhet. Dahero ich bey so öffentlicher Beschimpff-
und Berachtung meiner Gerichte gedachten Weinberg mit Arrest beschlagen, und
weils sich noch niemand zum schuldigen Zweck legen wollen, anstatt einer Bestraf-
fung die wenigen Früchte auf 2 Jahr eingesendet, und hernach zum Ueberfluß so-
thanan Weinberg von jeitherigen Arrest liberirer. Es haben sich aber inzwischen
berührte Schröderische Erben bey der Ehr- und Fürstlich S. Hochtbl. Vormund-
schafft-Regierung zu Altenburg mit ohngünstlich zu belangen unterstanden, auch
mir sofort vermittelk eines ausgenüreten Rescripti den an statt geschehener Bestraf-
fung eingehobenen Wein zu restituiren, auch sie zugleich mit würrlicher Lehen-
wahr zu verschonen anbefohlen worden wollen, Ob ich nun zwar hierwieder meine
Nothdurfft ganz kürzlich in etwas vorgewendet, und Gegentheil entweder zu gebüh-
render Schuldigkeit anzuweisen, oder aber uff das Fürstl. Sächs. Ambt Saalfeldt
(weil wir dieser Orth am nächsten und zu Verhütung vieler Angelegenheit entfer-
neter Weisen und anderer säumlichen Bemühung am bequemsten) ohnmaßgebliche
Commission zu legen, uns beyderseits products-weise verfahren zu lassen, und
die Acta uff beyderseits Unkosten zum Verpruch Rechtsens zu verschicken gebeten,
so hat doch diesem meinen petito zu deferiren noch zur Zeit wollen Bedenken getra-
gen werden, undt hingegen meine diesfalls habende rechtliche Gegen-Nothdurfft zu

Hochgedachter Hochtbl. Vormundschafts-Regierung einzuschicken mir anbefohlen worden.

Nun geruhen Dieselben hierbei Hoherleuchtet zu erwegen, daß die begehrte Aufstreibung solches Weinberges und schuldige Abführung des uff erstliche Jahr rückstehenden Canonis aller Dinge richtig, die gesuchte Lehenträger vermöge der Rechte rest. Carpz. pag. 21. Const. 38. def. 5. n. und nach hiesiger Observanz ohnstrittig das Lehngeld, undt daß nehmlich, solches auch leibl. Kinder nach hiesiger Observanz erstatten müssen, von denen gesamnten Unterthanen bezage Copialiter beygelegten Extracts (dessen Remission zu meinen künfftigen behuf ich hochdienlich bitte) sub lit. von der Lehnwahr, mit Hand und Mund nochmalen einmützig bestätcket, undt ich also in ohnweisendlicher possessione vel quasi begriffen, auch consequenter nicht sehen kann, quo jure die Schröterschen Erben von dieser generalen Gewohnheit eximirt seyn mögen.

Wann denn dieses zu Schwächung meines gnädigen Grafen undt Herrns mir gnädig verliehenen Lehens undt dessen Interesse gereicht; Als habe dieses meinen hochgeehrten Herren undt großen Patronen Inhalt des bey abgewichenen Jahre an mich ertheilten Rescripti, krafft dieses ich vermöge meiner theuer geleisteten Pflicht nichts praedjudicialisches vor sich gehen lassen solle, schuldig gebührend eröffnen, undt zugleich hochdienlich bitten wollen, Sie geruhen hochgeneigt intuitu des mir gnädig verliehenen hochgräf. Mansfeldischen Lehens vermittelst Dero nachbringlichen Intercession dahin disponiren zu helfen, daß entweder angendliches Schrötersches Gegentheil, die zu Vera wohnen, gleich andern hieselbst wohnenden Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit ernstlich angehalten, oder aber wegen gar zu weit entlegener hochtbl. Altenburgischer Regierung auch anderer vielfältigen seumb- und kostbarer Bemühung obgedachte Commission in das Amt Saalfeldt zu rechtlicher Ausföhrung geleet werden möchte;

Dieses werde ich mit schuldigsten Danck erkennen undt nechst Ergebung göttlicher Obhuth zu allen vollen Vergnügen stetig verbleiben

Meiner hochgeehrten Herren undt großen Patronen

Dienstergebener

Sigmund Ludwig von Dobeneck.
Caulsdorff, den 12. Jun. 1670.

An die Gräff. Mansfeldische Herren
Canzlar und Rätthen zu Eisleben.
pl. den 16. Jun. 1670.

Schrei.

Q

Schreiben der Gräfl. Mansfeldischen Canzellen zu Eisleben an die
Regierung zu Altenburg.

HochEdelgebohrne, HochEdele, Gesehene, Beste und Hochgelahrte,
Ehr- und Fürstl. Sächs. in Vormundschaft wohlverordnete
Canzler und Rätthe, insonders großgütige, Hochgeehrte
Herren!

Unsern Hochgelahrten Herrn können wir dienstlichen nicht verhalten, es besagets
auch der inschluß mit mehrern, was unsers gnädigen Grafen und Herrn, Herrn
Franz Maximilians Grafens zu Mansfeldt als Senioris familiae verpflichteter
Vasall und Lehnmann, Siegmundt Ludewig von Dobeneck zu Cautsdorff, an
Uns umständig gelangen laßen, undt wie umb intercessionales an Unsere hoch-
geehrte Herren, Er angeführter Ursachen halber inskändig gebethen. Nun Wir
dann nicht den geringsten Zweifel führen, es werden dieselben, als Weltberühmte
Iustitiarü deme von Dobeneck in seinen gerechten petitis nicht außser Händen gehen,
sondern vielmehr denselben und per consequens gedachten Unsern gnädigen Grafen
undt Herrn an Dero Befugnis undt Lebens-Gerechrigkeit in großgütiger undt
willfähriger obacht halten, So haben wir umb soviel desto weniger ermeldeten den
von Dobeneck bey Unsern hochgeehrten Herrn zu verbitten scheu getragen, undt weil
es unsern wenigsten ermessen nach wohl am füglichsten, daß in dem Fall, daß die
Schreiberischen Erben ihre Schuldigkeit gutwillig zu erfatten verursachtes Bedencken
haben sollten, die Sache durch behufige Commissarien, vom Amte Saalfeld summa-
risch, auch sonder alle Weitläufftigkeit erbrecht undt entschieden werde, So ersuchen
Unsere hochgeehrten Herren wir dienstfreundtlich, Sie wollen hierinen Dero hohe
affection vermittelst rechtlicher Willfahung deme von Dobeneck erweisen, damit
er bey demjenigen, so von viel hochgenannten, unsern gnädigen Herren, Er in Lehn
erhalten, möchte geschützet, auch das Gut Cautsdorff bey seinen rechtmäßig herge-
brachten usralten intraden gelassen werde, dessen wollen wir uns in gewisser Zuver-
sicht dienstfreundlichen getrüben, verharrende

Unserer hochgeehrten Herren

Signatum Eisleben den 24ten
Febr. 1670.

Dienstwillige
Gräfflich Mansfeldische Canzler
und Rätthe.

U

r) Durch

r)

Durchlauchtigster Herzog

Ew. Fürstl. Durchl. seynde unsere unterthänigste Dienste jederzeit zuvor

Gnädigster Fürst und Herr!

Auf erhobene Klage, vorgeschüste Exceptiones, undt ferner einbringen der in Actis ernannten Schreiberischen Erben, Clägern an einem, Siegmund Ludwigen von Dobeneck zu Caulsdorff, beklagten an andern Theil, so Ew. Fürstl. Durchl. Uns zu ordnen lassen, undt unsere rechtliche Meinung darüber gnädigst begehret, sprechen Wir vor Recht. Daß zu förderst Beklagter den in actis gemelten Wein, oder des selben Werth, binnen Sächs. Frist, bey Vermeidung schleimiger Hülfe, Clägern zu ersetzen verbunden, undt erscheinet sonst aus denen Acten so viel, daß Clägere bey der Posses vel quasi libertatis wegen der praetendiren Lehnwahr des Weinbergs, biß Beklagter in possessorio ordinario oder petitorio ein anderes wie recht, ausführet, billig zu lassen, und zu schügen, auch ist Beklagter die Inkosten, vff vorhergehende moderation Clägern abzustatten schuldig, von Rechtswegen Urkundlich mit Unserm Innsiegel besiegelt

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänig gehorsamste Diener

Beyordnete Dechant, Senior, undt andere
Doctores des Schöppenstuhls zu Jeshna.
M. Ian. 1675.

Publiciret undt erdfnet ist dieses Urtheil dem 5ten Febr. hora decima antemeridiana Ao. 1675. in Beyseyn Hrn. Dr. Johann Bernhardt Helmers, als des von Dobeneck Bevollmächtigten, und auf beschehenes Schreiben der Schreiberischen Erben Gewaltgebers.

s)

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst!

Ew. Fürstliche Durchl. seind unsere unterthänigste gehorsamste Dienste jederzeit zuvor,

Gnädigster Fürst und Herr!

Auf Leuterungs-Schrift undt erfolgte Gesetze in Sachen Anwaldens Siegmund Ludewigs von Dobeneck Beklagten an einem, Joseph Wolffs vor sich undt wegen seiner Söhne Johann Friedrichs undt Johann Heinrichs, Clägern andern Theils, so Ew. Fürstl. Durchl. uns sambt vorigen Acten in zwey unterschiedenen

Vola.

Voluminibus zugeschieket, undt sich des rechten darüber zu berichten gnädigt begehret, sprechen Wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vorrecht, daß es eingewanter Leuterung ungeachtet bey dem am 5. Februarij dieses 1675. Jahres eröffneten und Fol. 165. Vol. I. befindlichen Urtheil billig bleibet, von rechts wegen, zu urkund mit unserm Insezel versiegelt

Eu. Fürstl. Durchl.

unterthänigste gehorsamste
Churfürstliche Sächs. Schöppen zu Leipzig.

M. Nov. 1675.

t) a.

Von Gottes Gnaden, Johann Ernst, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg ic.

Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer. Wir geben Euch aus dem Original-Beyschluß mit mehrern zuvernehmen, was an Uns Unsere gesambte Regierung zu Altenburg, wegen des zwischen Hans Ernst von König zu Eiba, und Hans Ernst von Wippach zu Obernitz und ihren adhaerenten vorgegangenen Duellirens, und daher beyden Duellanten sowohl als dem einen Secundanten, Christoph Erdmannen von Dobeneck zu Caulsdorff dictirten Straffe unterthänigst berichtet; Wie wir nun, unerachtet dessen, was igt gedachte sämbtliche Interessenten zu ihrer vermeinten Entschuldigung eingewendet und folglich umb remission solcher Straffe unterthänigst gebethen, es bey derselben und insonderheit bey Unserm an eingangserwähnte Unsere gesambte Regierung ergangenen, auch hier in Copie mit beygelegtem gnädigstem Rescript nochmalß bewenden lassen; Als haben Wir Euch umb diese Sache einst zu ende zu bringen, krafft dies Commission auffzutragen der Nothurfft befunden, gnädigt begehrende, Ihr wollet denen sämbtlichen Interessenten die dictirte Straffe nach dem gesetzten quanto binnen 14 Tagen à dato an zuverlegen, unter Bedrohung der execution ankündigen, und in dessen Verbleibung solche gewöhnlichermaßen würcklich vollstrecken, auch wie Ihr solches alles expediret, Eüern unterthänigsten Bericht mit remission der Beplagen ersatten. Daran geschicht Unsere Meinung und Wir seind Euch mit Gnaden gewogen Datum Saalfeld, den 13ten April. 1680.

J. H. von Obernitz.

Tit. Dem Hochgelahrten, Unserm Hoff- und
Justitien-Rath auch Amtmann alhier zu
Saalfeld und lieben getreuen Hrn. Johann
Sebastian Schmettern, der Rechte Doctorn.

t) b.

Hochedelgeborne Gefrenger und Mannveser, Insonders Hochgehrter Herr!

Demselben gebe ich nach der Copirlichen Beylage zu vernehmen, was der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Johann Ernst**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, an mich wegen der straff, so meinem Hochgehrten Herrn seines in dem zwischen Herrn von König zu Eyba und Herrn von Wippach zu Oberniz vorgegangenen Duell geleisteten Secundirens halber dictiret worden, vor Verordnung undt Commission zu Einbringung derselben gegeben; Wann dann solcher gehorsambste Folge in Unterthänigkeit zu leisten mir obliegt; Als wirdt Hochgedachter Commission wegen demselben hienit Bedeutung gethan, solche straffe binnen 14 tagen à dato an, bey Vermeidung der Execution zuerlegen, oder in dessen Verbleibung zu gewarten, daß selbige darauff anbesohlner maßen vollstreckt werde; Undt wirdt mein Hochgehrter Herr sich nicht zugegen seyn lassen, der Insinuation dieses halber dem Botzen eine Bekändnis zuzustellen, Und demselben vor mich freündliche Dienste zuerweisen bin ich iederzeit willig und gestiften, Saalsfeldt am 17. Aprilis 1689.

Meines Hochgehrten Herrn

Dienstbereitwilligster,

Zu dieser Sache verordneter Commissarius.
Johann Sebastian Schnetter D.

An Herrn Christoph Erdmann von
Dobeneck auf Caulsdorf.

t) c.

Johann Ernst ꝛc.

Hochgelahrter Rath undt lieber Getreuer! Wir lassen Euch aus dem Original Beyschluß unverhalten seyn, welcher gestalt bey Uns Eleonora Elisabetha von König geborne von Dobeneck zu Eyba umb moderation der Ihrem Mann und Bruder in pro. vorgegangenen Duellirens dictirter Straffe demüthigt nachgesuchet, Wann Euch dann der Sachen Bewandnis aus denen dißfals ergangenen Actis sowohl, als unsern vorigen Verordnungen bekand sindt; Als begehren wir hienit gnädigst, ihr wöllet zwar von Supplicantin Bruder die Einhundert Thaler straffe, wie auch so viel von Ihrem Ehemann vermittelt bereit anbesohlener execution, und binnen 14 tagen à dato an eintreiben, wegen der übrigen 100 Rthlr. aber bis zu unserer fernerer Resolution in Ruhe stehen, auch hiernächst Supplicantin, auff diese unsere Endliche Entschliebung weisen, undt die Beylage anhero remittiren, Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Saalsfeldt den 12. Julij 1689.

J. S. von Oberniz.

An Herrn Hoff- und Justitien-Rath
auch Amtmann zu Saalsfeldt Herrn
Dr. Schnetter.

t) d. Hoch.

t) d.

Hochedelgeborneu Befrenger undt Vester, Insonders Hochgeehr-
ter Herr!

Demselben verhalte ich nicht, wie daß wegen der gesuchten Moderation der
straffe, welche meinem Hochgeehrten Herrn in pro. geleiteter assistenz bey dem,
zwischen seinem Herrn Schwager dem von Köniz zu Cyba, und dem Herrn von
Wippach zu Oberniz vorgegangenen Duell, anderweit eine Hochfürstl. gnädigste
Verordnung, nach beygehender und in vim publicationis beygelegter Copie davon
an mich eingelauffen sey, und was darüber am Ende mir anbefohlen worden; Wie
ist nun solchem also gehorsambst nach zu kommen pflichtig bin: Also wirdt Krafft
Hochgedachter Verordnung demselben hiermit die Bedeutung gethan, die straffe der
Ein hundert Thaler, binnen 14. tagen, ohnfehlbar anhero zu erlegen, damit in
Verbleibung dessen ich voriger Verordnung nach solche durch die ausgegebene execu-
tion nicht bestreiten döuffe, undt ich verharre

Meines Hochgeehrten Herrn

Saalfeld den 23. Julii 1689.

Dienstgegebener

Zu dieser sache Verordneter Commissarius
Johann Sebastian Schnetter D.

An Herrn von Dobeneck auf
Caulsdorff

t) e.

Johann Ernst ic.

Hochgelahrter Rath und lieber Getreuer, Es haben zwar Christoff Erdmann von
Dobeneck zu Caulsdorff, und Johann Ernst von Köniz zu Cyba nachmahls
unterthänigst nachgesuchet, Ihnen respectiv die dictirte straffe in guaden zustun-
den, und die deßshalber anbefohlene Execution zu suspendiren, bieweil wir Ihnen
aber hierunter nachzusehen bedenken tragen; Als ist hiermit Unser Gnädigstes Begeh-
ren, Ihr wollet einem jeden von bedeydeten Supplicanten, daß wir es bey der an-
geordneten Execution allerdingz bewenden lassen, jedoch nach ablauf der 150 praec-
ficirten 14. tage noch Acht tage verwilligter haben wolten, zur resolution vermel-
den, insonderheit aber den von Köniz, daß wir Uns der in seinen unterthänigsten
Nachsuchen angeführten Remission nicht erimerten gebührend bedenken. Davan ge-
schicht Unsere Meinung, und Wir seynd Euch mit guaden gewogen. Datum
Saalfeld den 6. August 1689.

J. S. von Oberniz.

An Herrn Hoffrath undt Amtmann
Dr. Schnetterm.

Æ

NOTA. Am

NOTA.

Am 18. April ist abermahls umt gnade, vnd erlassung dieser Strafe, unterthänigst Suppliciret worden.

U)

Wohl- und HochEdelgebohrne, zc.

Es ist Uns gemeldet worden, daß Ew. in Sachen der Gemeinde zu Losß, und Hansß George Wenzeln eine Commission niedergesetzt, und die von den Wippachischen Gerichten verhandelte Acta an sich genommen, sowohl auch den Advocatum Schmid, wegen einiger asserirten Mannsfeldischer Befugnisse in Strafe vertheiler. Wie nun Demselben erinnerlich fallen wird, daß die Dörffer Weidewiß, Losß, Arensgereuthe, und Wigendorff unter Mannsfeldischer Lehnsbarkeit sich befinden, und man von Seiten des Fürstl. und Gräfl. Hauses Mannsfeld, dem Hochfürstl. Hause Sachsen Saalfeld zu feiner Zeit weber das Jus territoriale, noch supremam instantiam zugestanden, auch Sachsen-Saalfeldischer Seiten einige actus jurisdictionales in mehr besagten Dörffern niemahls verübet worden, oder wenn dergleichen erfolget, solches ohnwißend Unserer, und Unserer Vorfahren geschehen, mithin dergleichen actus pro clandestinis zu achten, und zu Nachtheil derer Mannsfeldischen Gerechtsamen nichts operiren dürfften, zumahlen bey dem Kayserl. Reichshofrath die Sache in Rechtl. Erörterung bereits ehedem besangen gewesen; Alß ersuchen Ew. wir dienstlich, im Fall das bey Uns geschene Anbringen gegründet, von allen actibus turbativis abzusehen, und hiesige Mannsfeldische Gerechtsame unbeeinträchtigt zu lassen, wie Wir dann solche protestando hierdurch verwahrer, und allenfalls zu Veranlassung einer beliebigen Conference, da vielleicht diese Weiterungen auf einmahl gehoben werden könnten, angetragen haben wollen. Die Wir zu zc. Signatum Eisleben den 15ten Febr. 1743.

Fürst, zur Graffschafft Mannsfeld verordnete

An die Fürstl. Sächß. Regierung
zu Altenburg.

Cansley-Director, und Rätthe,

D. Francke.

W)

Unsere zc.

Es haben die Herren, in einem unterm 15. Febr. a. c. an Uns abgelassenen Schreiben die in Sachen der Gemeinde zu Losß und Hansß Georg Wenzels daselbst angeordnete Commission, und von denen Wippachischen Gerichten zu Obernig zu dem Ende beschene Abforderung der verhandelten Acten, auch Advocati Schmidts Befristung, dahin auszudeuten gesucht, als solle dadurch der Mannsfeldischen Lehnsbarkeit (an denen Dörffern Weydewiß, Losß, Arensgereuth und Wigendorff zum

zum Nachtheil etwas vorgenommen worden seyn, wobey verschiedenes, woraus die Zweifelfung der dem Hochfürstl. Hauße Sachsen unsehrig zustehenden territorial-Gerechtfame, und was solcher anhängig, gefolgert werden will, angeführet, auch am Ende der Antrag auf eine Conferenz mitangefügt zu befinden gewesen. Wie Uns nun der Einlassung über den passum des juris territorialis und der daraus stießenden Befugnisse die Kundbarkeit, daß obernannte Dorffschafften im Sachsen-Saalfeldischen Territorio gelegen und die Hoheits-Jura dassetiger Hochfürstl. Landes-Herrschaft von undenklichen Jahren zuständig, auch jederzeit exerciret worden sind, überhebet, und diese außer contestation stehende Sache von allem gegründeten Widerspruch umb so mehr entfernt ist, als noch mehr das gesamte Hochfürstl. Hauß Sachsen alles vor sich hat, was dasselbe in dem Vorfall bestärcket, an denen hohen Gerechtfamen sich nicht das geringste in Zweifel ziehen zu lassen; Also rechtfertiget sich, nach dieser vorausgesetzten Gewißheit von selbst, was die Hoffen an Eingangs angezogenem Verfahren ansößiges anzutreffen, und es mit dem Nahmen einer turbation zubelegen vermeinen; denn ob wohl nicht widersprochen wird, daß bey dem Rittergute Obernig einige Gräfl. Mannsfeldische Lehnstücke befindlich, so tangiret jedoch solthane Lehenschafft nur die Ober-Gerichte über Eingangs ernannte Dörffer, auch gewisse Jagden und Bergwerke, und ist nicht nur keinesweges weiter zu extendiren, sondern es involviret auch dieselbe nicht den geringsten Anspruch auf die Befugniß des territorial-Rechts und der supremæ instantiæ, und würden, wann diesfalls actus aufzubringen wären, dieselben als null und clandestin verwerflich seyn, und bey solchen eintreffen, was von denen hiesiger Seits mit Fug und Recht exerciren actibus jurisdictionalibus unbefugter Weise alleriret werden wollen. Zudem ist gehdrig in Consideration zu ziehen, daß der im Dorffe Lossig zwischen der Gemeinde und Hansß George Wengeln strittige casus die Haltung des Gemeinde-Hirshens, und also eine Erbgerichtliche caulam civilem betrifft, worüber, wann auch die Gräfl. Mannsfeldische Lehenschafft den Effect hätte, der sich insbßicht auf die Obergerichte putative vorgestellt, hierdurch jedoch solchem ohne Einräumung, desuper protestando, widersprechen wird, die Cognicion dem Hochfürstl. S. Saalfeldischen Hauße, da von demselben, nach deutlichem Ausweis der Lehn-Briefe, die Erb-Gerichte über Lossig und übrige nahmentliche Dörffer verliehen worden, zustehet, und dasselbe die Verfügungen ratione derer dabey sich äußernden Vorfällenheiten zu thun hat, einfolglich sich umb so mehr zu Tage leget, wie wenig die Herren im Stande sind, dasjenige, was praetendiret werden will, zu behaupten, und den aus unerfindlichen praesuppositis formirten Schluß geltend zu machen. Wir versehen Uns dahero, Dieselben werden nach genauerer Einsicht der Sachen eigentlichen Gestaltsamkeit von denen gedauerten mit protestation begleiteten postularis, Ansprüchen und Ansinnungen abstrahiren, und in Zurückerinnerung dessen, was vormahlen in der Sache beyrn kaiserlichen Reichs-Hofrathe hiesiger Seits repræscentirt worden, und welches die Würkung der dem Hochfürstlichen Hauße Sachsen außrecht erhalten verbliebenen integrætraet der Landeshoheitlichen Jurium, und alles dessen, was solchen anhängig, nach sich gezogen,

nithin die Sache in einer dergestaltigen situation manuteniret, die dem Antrage einer Conferenz entgegen stehet, also solche anzunehmen und einzugehen Wir Uns keinesweges gemüßiget sehen.

Im übrigen aber denen Herren angenehme Gefälligkeiten zuerweisen gestiffen sind. Datum Altenb. den niten Maij Ao. 1743.

Canzlar und Räthe.

W) a.

Excellentissimi, etc.

Gnädig Hochgeneigte Herren,

Es geruhen Ew. aus beygehenden Volamine Actorum gnädig und Hochgeneigt zu ersehen, wie die allhiefige Hochadel. Gerichts - Herrschafft mit Hans Georg Wenzeln zu Losig, wegen des in denen hiesigen Dorffschafften eingeführten, vom gedachten Wenzel aber verweigerten Vieh - Anbietzens und Vorkauffß vor Uns geraume Zeit her in litigio verfangen gewesen, so wohl was in dieser Sache verhandelt, und wie teilt. Fol. 65. darinnen ein Urtheil eingeholet worden, worwieder Beklagter Wenzel aber juxta Fol. 70. seq. das beneficium restitutionis nebst angefügter gehorsamster Berufung an Ew. aus mit berührter Ursache zu ergreifen gesucht. Ob nun zwar besage der Acten Fol. 14. et 17. an dem, daß durch das Wenzelischen Mandatarii Nachlässigkeit dessen interponirte Leuterung versäümet, und defere worden, so will Uns doch wiewohl ganz unvorgreiflich sein Gesuch und dessen jetzt zeitige Fügung ein nicht ohnerhebliches Bedencken machen, in Erwägung, daß bey dergleichen restitutionis - Gesuch der Implorant vor allen Dingen verbunden ist, eine laesion und causam restitutionis zu dociren, dergleichen aber in dem exhibito Fol. 70. so wenig geschehen, so wenig appellant Wenzel denen vorliegenden Actenmäßigen Umständen nach, eine attentionswürdige laesion wied darthun können; denn soferne die Beschaffenheit des Objecti litis selbst consideriret wird, so hat Wenzel eben so wenig Schaden davon, daß seine Leuterung durch unterlassene prosecution defere worden, so wenig er Nutzen davon gehabt haben, oder noch haben würde, wenn dieselbe prosequiret worden wäre, oder noch prosequiret werden sollte, indem ihm von denen Herren Klägern gleich Anfangs remonstriret und versichert, solches auch in Termino leuteracionis Fol. 13. umständlich wiederhollet worden, daß ihm durch das Vieh - Anbieten quaelct. nicht der mindeste Schaden zuwachsen könne und solle; Alleine sein harter Eigensinn und gefaseter Vorsatz mit seiner Gerichts - Herrschafft Process zu führen, und dabey seiner Obrigkeit nicht zu schonen, hat nicht zulassen wollen, daß er denen guthmeynenden Vorstell - und Vermahnungen Platz geben mögen, daher wir ihn seines Willens leben lassen, und ihm die Justiz nach obhabenden Pflichten administrireten haben, dabey aber demnoch von ihm und seinem Mandatario nicht unangetaestet bleiben können, wie dessen in Actis hñ und

und wieder befindliches suppliciren, traduciren, protestiren, provociren und dergleichen satzsam bestärket, wiewohl wir sein unruhiges und streitliebendes Gemüthe fast gewohnet sind, indem derselbe nicht nur hierdurch die ganze Gemeinde zu Lössig verworren und unruhig gemacht, so daß wir die vorige Ordnung unter derselben herzustellen noch bis dato alle Mühe haben, sondern haben uns auch gefallen lassen müssen, ihn, Wenzeln, die meisten Gerichts-Tage zeithero in Klag-Dingen vor Uns zu sehen, wie die seinetwegen geführten verschiedenerley Acta satzfames Zeugniß geben. Hiernächst besagen auch die Acta Fol. 17. wie Appellant Wenzel den Herrn Hof-Advocatum D. Simon in dieser Sache nicht bloß advocando gebraucht, sondern ihn wirklich zu seinem Gewalthaber constituiret und dessen Facta vor genehm zu halten, sich, in dem Mandato schriftlich anerklähret. Endlich aber, und wenn auch nach hocheleuchtetem Ermessen dem Appellanten die gebethene restitution wiederführe, dennoch die Herren Kläger die bishero causirten Unkosten erinnern dürfften, welchen passium, da derselbe hauptsächlich jura partium betrifft, wir ohne ein mehreres übergehen, dahingegen Ew. unserer gehorfamsten Obiegenheit gemäß dieses wenigen Berichtich nicht bergen sollen, in Unterthänigkeit Deroselben anheim stellende, ob und wie ferne mehrgedachter appellant Wenzel mit seinem Gesuch zu hören sey? Uebrigens in x.

Ew. x.

Obernitz, den 8. Dec.
1744.

x. x.
Abel, Bippach, Gerichte hies.
Carl Friedrich Schmidt,
Dir. Jud. jur.

W) h.

Unfern x.

Es ist verlesen worden, was Ihr in Vieh-Anbiethungs- und Vorkaufs-Sachen der Gerichts-Herrschaft zu Obernitz, contra Hans Georg Wenzeln zu Lössig, wegen der von dem letztern wieder das eingelangte Urtheil interponirten appellacion und gesuchten restitution in integrum, nebst Einföndung hierbey rückgehender Acten anhero berichtet. Wie nun sothane appellacion in gnädigster Landes-Herrschaft hohen Mahmen andurch rejiciret wird, und bey Euerm Verfahren, auch dem darauf eingeholten Urtheil nach denen in Actis vorhandenen und von Euch angezeigten Umständen, es lediglich sein Bewenden behält; Also habe Ihr Wenzeln dessen zu bedenken, und in der Sache ferners denen judicatis gemäß die Beförde zu verfügen, Euch auch daran durch weiteres appelliren nicht hindern zu lassen. Daran x. Datum Alsenburg den 7. Januarij Anno 1745.

x. Cangelar und Rütche x.

y)

x) Un-

Unsere ic.

Wir haben zu denen Herren des Zutrauens gelebet, es würden von Ihnen, in Zurück-Erinnerung Unsers unterm 11. May 1743. in Sachen der Gemeinde zu Lossß und Hansß George Wengels darselbst an dieselben erlassenen Vorstellungs-Schreibens, und derer datirten angeführten Gründe, die damahls wegen der über die in dem Sachsen-Saalfeldischen Territorio gelegenen Mannsfeldischen Lehn- Dörfern Weischwitz, Wigendorff, Lossß und halb Aensgereuth, der darsigen Hochfürstl. Saalfeldischen Landes- Herrschaft von unentflichen Jahren zuständigen, und exercirten hohen Landesherrl. Jurium, gehoegeten niedrige Bedanken abgelegt worden seyn, und auf dergleichen nicht wiederum gefallen werden. Wie wenig aber solches, wohl aber das unvermuthete Gegenheil eingetroffen, müssen wir aus dem uns ohnlängst hinterbrachten turbativischen Vorgange wahrnehmen, da sowohl die Gemeinde zu Wigendorff wegen der von denen Wippachischen Gerichten zu Obernisß ihr angedeuteten Bestellung eines Lehn- Trägers über die Gemeinde Etlichen, als auch der dasige Müller Macheleid, in einer vor denenselben anhängigen Proceß- Sache sich an die Herrn boßhafter Weise gewendet, und sie darauf, zu Unterstützung dieses durch schlimme Advöcaten inspirirten Beginnens von gedachten Gerichten und dem Gerichts- Herrn nicht nur darüber Bericht cum Actis zuerfordern, sondern auch ihnen das weitere Verfahren in beyden Sachen bey Strafe zu inhibiren, und sogar am Ende mit excitirung des fiscals zu drohen sich anmaßlich beygehen lassen. Wir finden Uns daher genöthiget, denenselben nachmahls zu Gemüthe zu führen, was massen die Größl. Mannsfeldische nur die Ober- Gerichte über Eingangs ernannte zum Ritter- Guthe Obernisß gehöbrige Dörffer, auch gewisse Jagden und Bergwerke tangirende Lehnshafft sich nicht nur nicht weiter erirekret, sondern auch nicht den geringsten Anspruch auf die Befugniß des territorial Rechtß und der supremac instantiae involviret, und wenn auch angeregte Lehnshafft, in Absicht auf die Obergerichte, die sich vorgebildete Würckung hätte, wie sie aber im mindesten nicht eingeräuet wird, dennoch in denen beyden obangeführten civil- Sachen, wovon die erstere ein ins Land emanirtes, eintigen Widerspruch nicht zulassendes Patent zum Grunde hat, und die andere in re judicata, so von hieraus per rescriptum befähiget, bestehet, die Cognition dem Hochfürstl. Sachsen Saalfeldischen Hauße, da von demselben nach klarem Inhalt der Lehn- Briefe die Erb- Gerichte über Wigendorff und übrige nahmentliche Dörffer verlesen werden, zustehet, und also um so mehr augenfallend ist, daß die Herren ihr ißiges Verfahren nicht einmaßl durch den Schein- Rechtsens entschuldigen können, sondern dasselbe als eine höchstempfindliche turbation und Zündthigung zu nennen, wodurch die unruhigte Leuthe in ihrer Streitsucht zu eigenen Schaden gestärket, und der Lauff der Justiz in nachtheilige alteration gesezet worden. Wie dieselben davon mit ohnschwieriger Begreiflichkeit überzeugt seyn werden; Also wird von Uns dargegen zu Verwahrung der dem Hochfürstl. Hauße Sachsen Saalfeld zustehenden hohen Jurium

und

und Befugnisse allen dem mit feyerlicher protestation außs kräftigste und eifrigste widerprochen, was zu deren Verleugung, Schmäherung, praecjudiz und Eintrag kurz hier obangezeigter maßen geschehen, gestalt wir, um solche vor allem fernem Anstoß und Befränden, zur Aufrechterhaltung zu befestigen, hinfällige Reverfales bedingen, und zugleich der gewissen Hoffnung sind, die Herren werden in zukunft von fernern dergleichen Unternehmen absehen; die wir im übrigen denen Herren angenehme Dienstgefälligkeiten zu erweisen gefißen sind. Darum Altenburg den 31. Julij Anno 1749.

rc. Canzlar und Rätche rc.

An die Gräff. Mannsfeld. Canzley
zu Eisleben.

y)

Ad Illustr. Regim. Altenburg.

Wohl- und Hochedelgebohrne

rc.

Cw. rc. untam 31. Julii a. c. anhero erlassenes Schreiben, haben wir zu erhalten die Ehre gehabt, und zugleich aus solchem erschen, wie Dieselben mit Berufung auf dasjenige, was von **Erw. rc.** untam 11. May 1743. ehedem in Schrifften an Uns gelanget, die in Sachen der Gemeinde zu Wiskendorf, und des dasigen Müllers Macheids dieseitig geschehene Verfügung als befremdet und Deroselben Befugnissen nachtheilig angenommen. Jedoch wie Wir zu Deroselben Vernehmung so viel melden können, daß von der eigentlichen Beschaffenheit derer Umstände Uns anfänglich die zureichende Nachricht ermangelt, nach Einlangung derselben aber von Uns keine weitere Veranlassung erfolget, vielmehr die sich meldende Partheien abgewiesen worden, so werden in solcher maße Deroselben Beschwerden von selbst hinweg fallen, hingegen saßen Wir auch unfers Orts das zuversichtliche Vertrauen, es werden dieselben in denen unserm Fürstl. Herrn Principalen nach Dero eigenem untam 11. May 1743. an Uns erlassenen Schreiben wegen der Obergerichte über die Obrster Weydewitz, Loßig, Amsgeruth- und Wiskendorf, gewisser Jagden und Bergwerge bekentlich zusehenden Befugnissen, bey sich ereignenden Vorfällen einigen Eintrag zuthun nicht geneigt seyn; Die Wir übrigens zu allen angenehmen Diensten jedesmahl bereit und willig verbleiben. Sign. Eisenberg, den 28. August 1749.

Fürstl. zur Regierung der Graffschaft Mannsfeld
verordnete Canzley- Director und Rätche.

D. Francke.

y 2

z) Un-

Unsere 1c.

Wir nehmen zwar die Declaration, so dieselben in der, auf unser Vorstellungs- und Protestations-Schreiben vom 31. Jul. a. c. wegen des Vorgangs mit der Gemeinde zu Wisendorff und den das. Müller Macheleid, an Uns untern 28. Aug. erlassenen Antwort gethan, als ein Eingeständniß des hierunter sich angemassen voreiligtens Verfahrens und Eingriffs in die dem Hochfürstl. Hauße Sachsen-Saalfeld competirenden hohen territorial-Jura an, und versehen Uns, es werde mit derselben Hinsicht die That allenthalben übereinstimmen, einfolglich sich ein durchgängiger Abstand von bisheriger turbationem zeigen, müssen aber gleichwohl aus dem Anhang Ihres Schreibens, da, mit Beziehung auf unsere an Dieselben vor-mahls untern 11. May 1743. ergangene-representation, wegen der Gräfl. Mannsfeldischen Lehnenschaft über die Dörfer Weidenis, Löss, Ansgereuth und Wisendorff, ratione der Ober-Gerichte, auch gewisser Jagden und Bergwerke, die zu stehende Befugniß bey sich ereignender Vorfällenheit außer Eintrag zulassen, der Ausdruck gebraucht wird, wahrscheinlich schließen, daß hierunter annoch ein Hinterhalt verborgen, und die Neigung zu Erregung weitererer Beschwerlichkeiten noch nicht völlig abgelegt sey. In angeregtem Ihrem Schreiben ist weiter nichts, als die Gräfl. Mannsfeldische, nur die Ober-Gerichte über nierenannte zum Ritterguths Oberniß gehörige Dörffer, auch gewisse Jagden und Bergwerke tangirende Lehn-schaft zugestanden, und dabey, wie solche keinen Anspruch auf die Befugniß des territorial-Rechts und der supremæ Instantiæ involvire, deutlich gesagt, auch solches in unserer letzten Zuschrift wiederholter worden. Sollte nun, was Dieselben von angeregter Lehnenschaft ists einfließen lassen, die hegende Opinion in recessu haben, wie die Lehnenschaft in Obergerichts-Sachen den Anspruch auf die Befugniß einer Jurisdiction in sich begreiffe, so werden die Herren die Hinsälligkeit ihrer mit denen Rechten nicht einstimmigen Meynung daraus von selbst leichtlich abnehmen, weil diese Dörffer, Jagden und Bergwerke in denen zum Fürstenthum Altenburg gehörigen Gräfl. Saalfeldischen Landen liegen, und also dasiger hoher Landes-Herrschaft darüber alle Hoheits-Jura und die Cognition in allen Erb- und Ober-Gerichts-Fällen competiren, mithin ein bloßer Lehnherr von aller Jurisdiction und deren Ausübung ausgeschlossen ist. Wir finden Uns gemüßiger zu Vorbanung künftiger wiederiger Ausbrüche denenselben solches zu erkennen zu geben, und wie der Gräfl. Mannsfeldischen Lehnsherrschaft der infeudation halber Eintrag zu thun uns niemahls zu Sinne gestiegen, also sind Wir auch hergegen von derselben gewärtig, sie werde hierunter nicht über die limites gehen, und sich etwas zu arrogiren bedenken, so, als wieder die Landesherrl. Jura anstößig, unbeliebige Vorkehrungen nach sich ziehen würde, dahero wir zu dessen Abwendung, und um die Sache aus völliger Contestation zu ziehen, darüber derselben Erklärung und Explication gewärtig,

und

und im übrigen zu Erweisung angenehmer Dienstgefalligkeiten gefißen sind. Datum
Altenburg den 4ten 6br. Ao. 1749.

x. Canzler und Käthe ic.

An die Gräff. Mannsfeld. Canzley
zu Eisleben.

a a)

Zum Hochfürstl. Sächs. Gef. Hochlöbl. Consistorio des Fürstenthum
Altenburgs Hochverordnete Herren, Hochwohlgebohrner, Hoch-
würdiger, Wohlgebohrne, HochEdelgebohrne, HochEdle, Weise
und Hochgelahrte.

Gnädige und Hochgeehrte Herren!

Ew. rc. haben in Verlassenschaft auch Schuld- und Credit-Sachen des vormah-
ligen Factoris zu Cautsdorff, weyl. Johann Gottlieb Zimmermanns, per Re-
feripram d. d. Altenburg den 16. Ian. 1748. Uns dahin Commission aufzutragen
geruhet,

daß Wir nach vorhergegangenen Liquidation die Schulden untersuchen,
die Güte zwischen denen Creditoren und der Erbin pflegen, und, wo
möglich, einen Vergleich treffen, auch solchen auf diesen Fall zur Con-
firmation einenden sollten,

Wie solches das dißfallige Hochfürstl. Rescript Fol. 5. Vol. 1. beykommender in
dreyen Voluminibus bestehender Actorum befindlich, mit mehrern besaget. Nach-
dem nun die Zimmermannischen Creditores auf vorgängige Citation, á Fol. 57.
usque ad Fol. 74. Vol. 1. ihre Forderungen nicht nur liquidiret, sondern auch wir
diese Commissions-wegen mühsam und psichmäßig untersucht, hiernächst die
Creditores benehst der Erbin auf behufige Commissariische Vorstellungen sich güt-
lich verglichen, und in Termino Fol. 97. b. seqq. Vol. 1. zu Vermeidung mehre-
rer Unkosten sich am Ende dahin ad Acta declariret, daß sie nach Proportion eines
jeden vergleichener Forderung die Zimmermannischen effecten nach der Inventur und
Taxa Fol. 9. seqq. Vol. 1. in solum annehmen, auch geschehen lassen wollten, daß
der Concreditor, der damalige Diaconus zu Leutenberg und jetziger Pfarrer zu
Wöhlen, Hrn. Wöhling, die Fol. 28. b. Vol. 1. auf 14 thlr. 1 gr. 5 pf. taxirte Bi-
bliothec gestaltten Sachen nach vor 50 thlr. überkommen sollte; Als habe ich der
Cautsdorffische Gerichts-Director das letztere gebührend bewürcket, und die Zim-
mermannischen mobilien an Zahlungsstatt unter die Creditores proportions-
mäßig zu Cautsdorff vertheilet, mithin diese damit mehrentheils gänzlich befriediget.
Da nun aber die vollständige und gänzliche Rechnung der gesamten Zimmermanni-
schen Verlassenschaft und passiv-Schulden Fol. 132. seqq. Vol. 1. klahre maase gie-
bet, daß nach Abzug derer noch zu tilgenden Schulden und gesammter Kosten auch
baaren

baaren Verlags an Zehrung und Pferdmieth Fol. 135. Vol. 1. n. thlr. 4 gr. 2¹ pf. Vermögen übrig bleibet, die Gewährschaft dieses Ueberrestes nicht minder ex Fol. 136. b. et 137. a. Vol. 1. sich deutlich veroffenbahret, und dann defunctus Pastor Zimmermann den 28. April 1747. bereits juxt. Fol. 137. Vol. 1. eigenhändig aufgezeichnet, daß der Ueberschuß seines Vermögens seinen Freunden nicht, sondern der Causdorff'scher Kirche und Gemeinde zum Besten gelassen werden sollte, gleichwohl dessen einzige leibliche Schwester, die Förberin, Regina Elisabetha Escherin, geb. Zimmermännin zu Saalfeld test. Fol. 148. Vol. 1. declarirte und verlangt hat, daß der bleibende Ueberschuß zur Helffte ihr abgegeben, die andere Helffte hingegen der Kirche heimgeschlagen werden möchte; So haben Ew. r. wir nicht nur dieses mit Einfindung derer hier angefügten drey Fascicul Acten sub No. I. II. et III. gehorsamt berichten, sondern auch den punct, wer den Ueberschuß Fol. 136. Vol. 1. da die Causdorff'sche Kirche nach Landes- Gewohnheit in praesenti Casu ehuehin die Helffte von der halbenjährlichen Pfarr substantial- Besoldung Fol. 131. a. Vol. 1. bekömmt, die einzige leibliche Schwester defuncti Pastoris amteist arm und ohne Vermögen ist, auch verschiedene Exceptiones wider das Testament ihres leiblichen Bruders Fol. 139. Vol. 1. sonder Zweifel haben und vorzubringen wissen möchte, erhalten und gewährt bekommen solle, zur hohen Decision lediglich überlassen, und zu endlicher Beytreibung dessen, was der Herr Hof-Advocat Weber zu Saalfeld, qua vormahliger interimis-Gerichtshalter zu Causdorff test. Fol. 50. et 132. b. Vol. 1. ad Massam schuldig, als weshalber er schon Fol. 112. et 117. Vol. 1. Commissionswegen monirte und excitiret worden, im gleichen dessen, was bey Hrn. von Lengefeld zu Laasen juxt. Fol. 132. b. Vol. 1. im Rest siehet, Uns gnädigen und hochgeneigten Verhaltungs-Befehl gehorsamt ansbiten, den getroffenen Vergleich inter Creditores und der Erbin, auch unser gesamtes Verfahren, zur hochwürf. Confirmation cum Actis a No. I. usque III. anbefohlenen maassen unterthänig einschicken, und in Erwartung gnädig und hochgeneigten fernern Verhaltungs-Befehls, indessen mit geziemender Hochachtung lebenslang verharren wollen

Ew. r.

Datum Saalfeld und Causdorff
am 27. Januar. 1750.

rc. rc.

Benjamin Lindner,
Superintendent.

Hochadel. Dobeneck'sche Gerichte zu Causdorff.
Wilhelm Friedrich Schmidt,
p. t. Gericht's Director das.

b b)

P. P.

Uns Euerm anhero erstatteten commissariſchen Bericht und mit beygefügeten anbey wieder zurückgehenden Acten ist des mehrern zu ersehen gewesen, waasmalen in des verstorbenen Pastoris Zimmermanns zu Causdorff Schul-Sachen inter creditores

ditores ein Vergleich getroffen und wie Ihr sowohl um Confirmation solchanden Vergleichs und Euerer völligen Verfahrens, als auch um Verhaltungs-Befehl gehorsamst nachgesüchet, wem der wenige Ueberschuss des Zimmermannischen Vermögens zuzusprechen, auch wie dasjenige, was der Hof-Advocat Weber zu Saalfeld als vormahliger Interims-Gerichtshalter ad massam schuldig, ingleichen des von Lengefeld zu Laasen Schuld-Post bezutreiben sey? Wie wir nun den zwischen denen Creditoren getroffenen Vergleich und Eure sämmtliche Expedition andurch zu genehmigen kein Bedenken finden, also halten wir ratione des Ueberrests vor billig, daß solcher des defuncti pastoris Schwester gelassen werden möge, mit dem Hof-Advocat Weber hingegen habet Ihr Euch zu vernehmen und zu sehen, wie weit es des angeblühen Nestis halber zu bringen sey, auch den von Lengefeld auf behörige Act privatim zu erinnern und denselben zur Billigkeit zu disponiren zu suchen. Allenfals aber diese beyde Posten des verstorbenen Schwester auszusuchen und derselben die Eintreibung zu überlassen, begehren daher in des Durchl. Franz Josia ic. wir hiermit, Ihr wollet alles förderstamst vi Commissionis behörig bewürcken, und wie es geschehen, berichtlich anzeigen, Daran ic. Datum Altenburg den 21. April. 1750.

ic. Consistorium.

In den Sup. zu Saalfeld und die
Dobeneckischen Gerichte zu
Cautsdorff.

P. S.

Aluch ic. ic.

Da man wargenommen, daß die Commissions-Gebühren in der Zimmermannischen Credit-Sachen, der bisherigen Observanz gemäß nicht zu gleichen Theilen angesehen worden; Als begehren in des Durchl. Franz Josia Wir hiermit, Ihr wollet solches amnoch bewürcken, oder bey habenden Anstand Bericht erstatten. Daran ic. Datum in in Litteris den 21. April. 1750.

Consistorium.

In Sup. Lindnern und die
Cautsdorffer Gerichte.

cc)

Des verstorbenen Obristen von Dobeneck nachgelassene Erben zu Cautsdorff ersehen aus copeyl. Anschlusse mit mehrern, was die Frantscher- und Hartungische Handels-Compagnie zu Erfurt wegen einer angeblich zu fordern habenden Waaren-Schuld in Schrifften beschwerend vorgestellet und darneben gehorsamst gebethen hat. Wann dann hierauf mit Verfügung rechtlicher Gebühr nicht zu entziehen gewesen; Als werden ermeldte Erben, binnen Sächs. Frist a tempore insinuationis

an zu rechnen die Imploranten allenthalben zu befriedigen von selbst bedacht seyn, und geschärfte Verfügung nicht veranlassen. Wornach ic. Signatum Altenburg den 18. April 1755.

An
die Dobeneck. Erben
zu Caulsdorf.

ic. Canzley ic.

dd)

Der Fratscher- und Hartungischen Handlungs-Compagnie zu Erfurt wird auf die untern 2ten nup: in Schriften überreichte Vorstellung und Beschwerde wider des verstorbenen Obristen von Dobeneck nachgelassene Erben zu Caulsdorf wegen einer dem Angeben nach zu fordern habender Waaren-Schuld andurch zur Resolution ertheilet, daß nur ernannte Erben, binnen Sächs. Frist a tempore insinuationis anzurechnen die Imploranten allenthalben klaglos zu stellen und geschärfte Verfügung nicht zu veranlassen, unter dem heutigen dato angewiesen worden. Wornach ic. Sign. Altenburg, den 18. April 1755.

An
die Fratscher. und Hartung.
Handlung zu Erfurt.

ic. Canzley ic.

ee)

Unsern ic.

Erbarer ic.

Es haben der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Franz Josias, Herzog zu Sachsen ic. Unser ic. auf Instanz der Marggräf. Bayreuthischen Regierung gnädigst genehmiget, daß des verstorbenen Herrn Geheimten Raths von Dobeneck zuständige und in Caulsdorff befindliche Mobilien und Effecten in eine Consignation gebracht werden sollen, und es ist in Höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. hohen Nahmen Unser Begehren andurch: Ihr wollet Krafft dieses sothane Consignation förderamst fertigen, und das bey dem Ritter-Guthe befindliche Inventarium zugleich mitspecificiren, das hierüber gehaltene Commissarische Protocoll und vollständige Inventarium aber nach bewürkter Expedition zu weitem Gebrauch ohngefümt anhero einsenden: Daran geschicht mehr Höchstgedacht ic. Meynung und Wir ic. Datum Altenburg, den 9. Julij 1759.

An
das Amt Saalfeld.

Fürstl. Sächs. v. C. R.

H. v. Rütchen.

S. A. Mahn. 8.

ff)

Nachdem von Hochfürstl. gesamter Landes-Regierung dem auch Hochfürstl. C. Amte hieselbst gemehest aufgegeben worden, des verstorbenen Herrn Geheimten Raths von Dobeneck in Caulsdorf befindliche Mobilien und Effecten in eine Consignation zu bringen, und dem zu schuldigster Befolgung sothanen hohen Auftrags

ragt's Morgen den 21. huj. nach Caulsdorff abzureisen resolviret worden; Als wird vi Commissionis dem Verwalter des erägten Adel. Gutts ein solches durch diesen Expressen vorläufig bekant gemacht, um sich zu Hauße halten, sämtliche Besitztümisse, worinnen die Mobilien und Effecten befindlich, eröffnen, und sonst behüfliche Handbithung bey sothaner Expedition thun zu können. Wornach 10. Sign. Saalsfeld, den 20. August 1759.

An den Verwalter
zu Saalsdorff. 10. Committirtes Amt 10.

Actum Saalsfeld den 22ten August 1759.

Nachdem die zeithero hiesigen Orts vorgewesene Unruhen von Durch-Märchen und Einlagern, wodurch die Befolgung vorsehenden hohen Commissorials von einer Zeit zur andern gehemmet worden, in etwas nachgelassen; Als hat man Acto die aufgegebenne Commissariische Expedition vor die Hand nehmen wollen, und haben sich Endes unterschriebene gedachten Tages in aller Frühe nach Caulsdorff verfügert. Bey unsrer Ankunft in dem Adel. Hofe daselbst trafen wir eine Magd und sonst Niemand zu Hauße an, welche jedoch unter der Versicherung, wie der Verwalter nicht allzuweit seyn würde, sogleich fortlief, um selbigen herbey zu holen. Dieser ershiene auch nach kurzem Verlauff der Zeit, bedauerte aber, daß seit diesen Morgen an uns abgeschickter Bothe schlaggegangen, durch welchen er die Expedition aus dem Grunde, weilten der Herr Gerichtshalter Schmirz zu Gräfenthol, welcher alle Schlüssel, ausgenommen den zu seiner des Verwalters- und der Gesinde- wie auch Gerichts- Stube, in Händen hätte, an welchen er gestern noch einen Boten abgeschickt, nicht zu Hauße, sondern wie ihm dessen Frau sagen lassen nach Francken verreiset wäre, vor heute verbitten lassen; auf Befragen, ob kein Inventarium von dem Guthe vorhanden wäre, antwortet derselbige mit ja, jedoch litte solches gewaltige Abänderung in ein und andern, besonders was das Vieh anlangte, und müßte solches nöthigen Falls alles wiederum durchgegangen und dieferhalb das Vieh, welches dervahlen vor dem Hirten, zu Hauße behalten werden. Weilen nun bey so gehalten Sachen, und da der Verwalter nochmals Ihener contestirte, wie er keine als die schon bemerkten Schlüssel zur Gerichts- oder Gesinde- und seiner Wohn- Stube, in welchen erstern wenig oder gar keine Meubles, wie auch der Augenschein auswies, anzutreffen, das in seiner Wohn- Stube befindliche wenige Geräthe aber sein eigen wäre, in Händen hätte, zu gewaltsamer Eröffnung aber man noch zur Zeit nicht befähiget gewesen, nichts vorzunehmen war; So haben wir uns um so mehr gleich wiederum von dar anhero begeben, weilten von Ankunft eines Soldaten- Transports Nachricht eingelaufen und ich der Amts- Secretar: hierüber meine Incumbenz zu besorgen hatte. Welches nachrichtl. anhero zu registriren gewesen vt supra.

E. W. Conta.

Johann Christ. Wilhelm Schneider.
Amts- Secretar.

A a

hh) Aus

Aus abschriftlich beygehenden hohen Regierungs-Rescript ersehlet der Fürstl. Hof-Advocatus ordinarius Herr Friedrich Wilhelm Schmidt zu Gräfensthal mehrern Inhalts, wie von Hochgedl. Collegio dem Fürstl. Amt hieselbst die Consignation derer auf dem Ritterguth Caulsdorff befindlichen, dem verstorbenen Herrn Geh. Rath von Dobeneck zuständige Mobilien und Effecten gnädig und hochgeneigt committiret worden. Diesen hohen Auftrag schuldigst zu befolgen, hat man sich auch den 21. p. m. nach ersagten Caulsdorff verfügt nicht zweifelnde, es würde der dassige Gutts-Verwalter gewöhnlichermaassen die Schlüssel zu denen Zimmern und Behältnissen in Händen haben, und so mit der anbefohlenen Expedition nichts im Wege stehen; es war aber bey der Anfunfft zu vernehmen, daß nicht er der Verwalter, sondern Eingangsermeldeter Herr Hof-Advocat, als Adel. Dobeneckischer Gerichtshalter sämtliche Schlüssel in Verwahrung habe, dormalen aber ins Fränkische verreißt sey, daß also die Rückreise unverrichteter Sache geschehen mußte. Gleichwie jedoch die ohnehin bis daher durch die vielen bekantten Unruhen so lang behinderte Expedition des gnädig anbefohlenen länger nicht ausgeßet bleiben kan, mithin der 20te dieses Monats, der Donnerstag nach den 14. Dom. post. Trinit. anderweit dazu bestimmet worden; Also wird mehr mentionirtem Herrn Gerichtshalter solches andurch in Zeiten bekant gemacht, um ersagten Tags bey guter Zeit sich entweder selbst in Caulsdorff einfinden, oder doch die sämtliche Schlüssel dem Verwalter in Zeiten einhändigen oder auch anhero extradiren zu können. Demselben 2c. Signatum Saalfeld den 10. Septembr. 1759.

An den Gerichtshalter 2c. Committirtes Amt 2c.
zu Caulsdorf.

i i)

HochEbler 2c.

Als ich anheute von meiner nach Francken aufgeschabten Reise retourniret, und Env. 2c. erlassene Commissariische Bedeutung d. d. Saalfeld den 10. 7br. 1759. vor mir gefunden, nicht minder das mit beygeschlossene Hochfürstl. hohe Regierungs-Commissorial-Rescript d. d. Altenburg den 9. Julij 1759. wegen Consignirung des verstorbenen Hrn. Geheimen Raths von Dobeneck Mobilien und Effecten auf dem Ritterguth Caulsdorff zugleich erhalten habe; So wollte zwar nicht erman- geln, demselben Folge zu leisten; Allein, weilm eines theils die meisten Schlüssel nicht in meiner Verwahrung sind, sondern der verstorbene Herr Geheime Rath sol- che das letzteremahl mit sich hinaus genommen, diese also bey dessen hinterlassener Frau Wittib zu Culmbach seyn müssen, inmassen nur den Haus-Schlüssel zum obern alten Schloß bey mir habe, und andern theils mir wohl bekandt, daß wenige Mobilien und Effecten zu Caulsdorff je und allezeit gewesen sind, mehrere, wo nicht die meisten annehst drittentheils der Frau Geheimde Räthin von Dobeneck gehören,
und

und diese viertentheils solche ad Massam Concurfus ihres seel. Hrn. Gemahls zu geben nicht schuldig ist; So sehe ich mich außer Standt noch zur Zeit die obmentio- nire Commissariſche Bedeutung gebührend zu befolgen, muß vielmehr nach mei- ner Pflicht und Schuldigkeit derselben erst Nachricht hiervon erteilen, und von derselben die Schlüssel anverlangen, auch, da mehr besagte Frau Geheime Rä- thin mit ihrer Nothdurfft erst deshalb gehdret werden muß, zuvörderst dißfalls bey Hochfürstl. gnädigster Landes- Herrschafft unterthänigst-gehorsamste Vorstellun- gthun. Wannhero Ew. rc. geziemend ersuche, dieselben wollen gütigst belieben, mit weiterm Verfahren in dieser Sache innen zu halten, und wenigstens so lange An- stand zu nehmen, bis erst von Hochfürstl. gnädigster Landes- Herrschafft anderweite höchste resolution eingegangen seyn wird, inmaßen ich eventualiter darwieder quam solennissime, jedoch modelte protestire, und umb unterthänigste Verichts- Ersat- tung ad Serenissimum Clementissimum mit Einsehung derer Acten gebührend bitte, auch Ew. rc. ergebnis ersuche, von dem Abgang derer Acten mit Vericht da- hin mir wenige Nachricht zuertheilen. Der ich übrigens versichere, daß biß dahin ratione Mobilium und Effecten alles in statu quo zu Caulsdorf verbleiben soll, und indessen mit schuldiger Hochachtung dafür beharre,

Ew. rc.

Gräfenthal den 18. 7ber.
1759.

In
das Amt Saalfeld.

rc. rc.

Wilhelm Friederich Schmidt,
Abel. Dobenecker Gerichtshalter das.
zu Caulsdorf.

k k)

Ad Serinum Franc. Iosiam.

P. P.

Ew. rc. haben auf Instanz und Ansuchen der Hochfürstl. Marggräflich Bayren- thischen Regierung, daß des verstorbenen Herrn Geheimden Raths und Con- sistorial-Präsidentens von Dobeneck Mobilien und Effecten, so zu Caulsdorf befindlich, in eine Confignation gebracht werden mögten, Höchst Derselben Hoch Fürstl. Landes- Regierung zu Altenburg per Rescriptum gnädigst anbefehlen zu lassen geruhet, daß weilen Höchst-Dieselben sohanes Ansuchen elementest genehmiget, Hochbesagte Hoch Fürstlich Sächs. Regierung zu Altenburg solches bewürken lassen sollte, in welcher Absicht denn auch dieses Hohe Iudicium dem Fürstl. Sächs. Amte zu Saalfeld Commission und Auftrag hierzu erteilet, und Commissio Cau- sae anheute seine Expedition alhier verrichten wollen.

Nachdem aber mir Endes gesegetm, als dem hiesigen vielsährig verpflichteten Gerichtshalter zuverlässig bekannt ist, und ich mit Wahrheits-Grund nach Pflicht und

A a 2

und Gewissen unterthänigst versichern muß, daß der verstorbene Herr Geheime Rath überhaupt wenige und nicht viel importirende Mobilien und Effecten alhier je- und allezeit gehabt hat, und insbesondere auch hiervon die meisten der verwitbete Frau Geheimden Rätthin von Dobeneck zu Culmbach, wie je- und allezeit, daß sie nemlich solche bey ihrer Verheyathung von Saalfeld, wo sie damahls bey ihren Herrn Vetter, dem Heren Oberhof-Marschall von Reuß seel. gewohnet, hieher gebracht, gehöret, zuständig sind, diese annebst daher die Schlüssel bey ihrem jedesmahligen Weggehen von hier zu und mit sich in Verwahrung genommen, und mir nur den Haus-Schlüssel zum obern alten Schloß gegeben, und zurückgelassen hat, gleichwohl die verwitbete Frau Geheime Rätthin nicht schuldig noch de jure verbunden ist, ihre Mobilien und Effecten mit ad massam Concurfus ihres selbigen Eheherrn zum Praejudiz derselben und wider ihr Wissen und Willen ziehen zu lassen, da zumahl selbst bey Inventirung ihres selbigen Herrn Gemahls Mobilien und Effecten zu Culmbach von der Hochfürstl. Marggräflich Bayreuthischen Regierungs-Commission dergleichen nicht begehret, vielmehr deren eigene Mobilien und Effecten ihr gelassen und nicht inventiret, noch ad massam gezogen worden sind, mithin nach Abzug dieser so wenig an dergleichen übrig bleibet, daß das Residuum derer Mobilien und Effecten kaum zu denen Commissions-Kosten zulangen, au contraire sothane hiesige Inventur solchergestalt der Massae Concurfus mehr zum Schaden als Nutzen gereichen dürfte, und gewiß gereichen wird, nicht minder wider dieses wahrschaffte Anführen der Hochfürstl. Marggräflich Bayreuthischen Regierung wohl ungegründet von der Sache unwissenden Personen vorgespiegelt worden seyn mag, daß noch so viel importante Mobilien und Effecten alhier sich befinden mögten; Als werden Ew. rc. von selbstn aus allen diesen höchsterleuchtest zu ermessen gnädigst geruhen, daß wider meine Pflicht, Gewissen und Schuldigkeit offenbahrlausen, und ich darwider handeln würde, wenn ich, ohne zuvor mit der verwitbete Frau Geheimden Rätthin von Dobeneck zu Culmbach erst zu communiciren, die Schlüssel von derselben anzuverlangen, und mit deren Mobilien und Effecten juvdererst eigentl. specifirciren zu lassen, in die commissarische Inventirung nomine der Frau Geheimden Rätthin vor mich zur Zeit consentiren wollte, (inmassen die diesfalsige Communication mit derselben bis hieher darum nicht geschehen können, weilen einige Wochen abwesend gewesen, und bey meiner vor wenig Tagen erfolgten Retour erst Nachricht von dieser Sache erhalten und vorgefunden habe;)

Wanneshero und da das beym hiesigen Guth befindliche Inventarium dem verstorbenen Herrn Geheimen Rath von Dobeneck, mit samt dem Guth, von seinen Herrn Vettern zugleich nach mehrern Inhalt derer Reccess unter Ihnen errichtet, übergeben worden ist, ohne daß eines von dem andern gefondert worden, folglich eines aus dem andern stiehet, und diese als nechste Agnaten nach dessen Tod die hinterlassene Frau Wittib, Recess-widrig bey der Hochfürstl. Lehns-Curie zu Eisleben ratione des Guthes und des Inventarii, als daher stehend in Anspruch genommen haben, gleichwohl dieser Proceß noch nicht zu Ende, und lite hac pendente die verwitbete Frau Geheime Rätthin, die ohnedem überhaupt denen Nach-
ten

ten nach, und insbesondere vi pactorum dotalitiorum ein jus retentionis intuitu illatorum an dem Guthe, und was daher fließet, hat, ohne sich der größten Gefahre zu exponiren, nicht im Stande ist, etwas davon abziehen und ad massam Concursus ihres seligen Eheherrn bringen zu lassen, vielmehr bis zu Ausgang des Processus dafür mit stehen und repondirn muß, um so mehr, als auch darauf die possession mirergriffen worden ist, und werden müssen, nicht minder Lebensschulden auf dem Guthe und was daher fließet, haften; So gelanget an Ew. x. nomine meiner Frau Principalin, der verwittibten Frau Geheimde Rätthin von Dobeneck gebornen von Beust zu Culmbach mein unterthänig gehorsames Bitten, daß dieselben gnädigst geruhen wollten, dem Fürstl. committirten Amte zu Saalfeld rescribendo hierauf gemessenst anbefehlen zu lassen, daß dasselbe gefaltene Sachen und Umständen nach mit der anbefohlenen Expedition ahhier, bis ich erst mit der verwittibten Frau Geheimden Rätthin von Dobeneck zu Culmbach, welcher ihre Nothdurft bey der Sache ohnedem nicht versaget werden mag, ratione mobilium und sonst communiciret, und von derselben die Schlüssel anderlanget, auch weitere Anzeige sodann hiervon submisslest bey Höchst Denenjenigen werde gethan haben, mithin bis auf weitere höchste und gnädigste Resolution Anstand nehmen und in Ruhe stehen solle.

Ich versichere bargegen im voraus unterthänigst, daß sowohl ratione mobilium, als sonst bis dahin alles in statu quo allhier verbleiben soll, und bin dagegen gehorsams erbdthig, daß, im Fall die Hochfürstl. Marggräfl. Bayreuthischen Regierung von ihrem oberwehnten Ansuchen wider Vermuthen und Hoffen nicht absehen sollte und wolte, ich die gesammten hiesigen Mobilien und das beym Guthe befindliche Inventarium mit Bemerkung der Frau Geheimen Rätthin eigenen Mobilien und Effecten zu Ersparung mehrerer vielen Kosten und folglich zum selbst eigenen Besten der Concurs-Massae des verstorbenen Hrn. Geheimen Rath's Gerichtswegen fideliter und Pflichtmäßig zu consigniren und zu specificiren, auch salvo jure derselben die Consignation und Specification an Ew. x. x. unterthänigst seiner Zeit einzusenden, mit devotester Bitte, die Frau Geheimde Rätthin von Dobeneck solcher gestalt noch zur Zeit mit der angeordneten Commission gnädigst zu verschonen. Wie mein submisslestes Bitten allenthalben auf Recht und Billigkeit beruhet; Also getreibe mich gnädigster Erhörung und erkerbe dafür in devotesten Respect

Ew. x. x.

Cautsdorf den 20ten Sept.

1759.

x. x.

Wilhelm Friedrich Schmidt,
Verpflichteter Gerichtshalter ahhier, und nomine der
verwittibten Frau Geheimen Rätthin
von Dobeneck zu Culmbach.

Vom gots gnaden Johans Friedrich der mitter vnd Johans
Wilhelm Gebrudere ꝛ.

Unserm Gruß zuvor, würdiger Lieber Andechtiger vnd getreue. Wir haben beyneyn vnnsers Schofers Schreyben Ern Wilhelmem Christen, vnd die pfarren zu Kaufsdorff vnd Tauschwiz belangende, hören lesen, vnd wiewol wir vermercken, daß peteri vonn könig das Jus patronatus daselbst zu Kaufsdorff vnd Tauschwiz zusehen solle, So hat es doch damit eyne solche Gelegenheyt, daß vnnß als dem Landesfürsten den pfarrer zu confirmiren gebüret, wie wir Ime auch vnnsere confirmation haben vorfertiggenn vnd zustellen lassen, was aber die collation anlangt, vnd dieselbige wollet den pfarrer, bey dem vonn könig anzufuchen weyhen, do Ime auch vielleicht andere Verhinderung von Graff Hans Heinrich vonn Schwarzburgel oder eynem andern begegnen wolten, Solchs werdet Ir vnnß ferner zu berichten wissen, daran geschiet vnser gefelche Meynung vnd wir woltenß euch nit vergen. Datum Weymar vndd ꝛ. Mitwoch nach Oculj Ao. Dom. 1548.

Dem Supertendenten und Schdbet
zu Salweidt.

Johanns

Würdiger Lieber andechtiger vnd getreue, wir sein vndertheniglich berichtet, was auf dem Beuel, welchem vnser abwesens die Hochgelarten vnser Canzler vnd Rethen, euch dem superintendenten zu salfeldt, vnd dir dem von könig, des pfarrers zu kaulsdorff vnd bastian von Enzenbergs halben, vorkauffens 23. februaril von Weimar aus gegeben, Auch Ir Ihnen samptlich vnd sonderlich zu bericht fürge wandt, daraus wir, sonil gedachten pfarrn betreffen thutt, sein straffwürdig Leben mehr dan gnugsam vermerckett, hetten auch wol dulden vnd leidenn könnenn, das solches an uns berichtsweise ehe dann geschhehenn, gelangett, aus dem, wo wir solches fürder weren verstandigett, das wir es aus obliegender Landesfürstlichen Obrigkeit so wenig gebuldert haben wurden, als wenig wir es hinsürder des hochnachteiligen beschwerlichen ergermuße willen, zuleiden bedacht, oder gemaintt, dieweil es aber eher nicht dan igo geschhehen, So begeren wir für vns vndd vnssere f. l. B., Ir wollet genanttem Pfarre alßbald für euch ersordern, Ime solches, vnd darneben von vnserntwegen vermelden vnd anzeigen, das er aus seiner solchem mehr dan gnugsamen Verursachunge die Pfarre vff Walburgis schierß reuñne vnd abtrette, sich auch seiner Gelegenheit nach anders wo bedinße vnd vmbthue, dazwischen aber sollest du der von könig sampt den eingepfartenn, nach einer andern hierzu tüchtlichen vnd geschickten person trachten, vnd dieselbe euch den superintendenten angeben.

Do sie auch dem ganzen Kirchspiel oder dem meisten Theil aus Ihnen nach eglischen dossilchem angebröten Probepredigen gefällig vnd ir, der Superintendentens, Lehr, Wesen, Wandels, oder anders halbem kein ansehnliches erhebliches, oder gegründetes Bedenken vnd vns dasselbe vndertheniglich zu berichten hertett. Also dan solche person fürder gegen Ihena zu den verordneten examinatoren schicken, vnd wo sie zuorn im Ministerio nicht gewesen, daselbst dem kirchen Brauch nach gebürlich ordiniren lassem.

Wo sie nun der enden her Ihrer Lehr vnd Geschicklichkeit halbem gutt Zeugnisse bringett, so sol es weiter an Unserer confirmation vnd Vesterigung nicht mangeln; Also dan vnd auff solchen Whall befelen wir euch auch hirmitt, des an- vnd auffzugshalben zwischen dem gewesenen vnd neuen pfarren nach Gelegenheit vnd Befundunge gebürthe Vergleichunge zu treffen.

Aber Bastian von enzenberg belangende, demselben hatt keineswegs zugesandt, noch geburet, den kirchner selbst Gewaltts aus dem kirchhause holen vnd gefenglich einlegen zu lassem, Sintemal es ein pertinenz vnd Zugehörunge der pfarren, als vnsern liebenn Bruder vnd vnsers Lebens ist;

Über das deiner des von könig Anzeige nach mit auffgerichtem Verwegen zu bescheinn, wie des von enzenbergs Vatter vnd Brüder beide selge hienor von verglichenn vnbesuegtem formemen auch abgewiesem; dann obgleich der kirchner mitt nach Hasen zu gehenn gewäigert, so hatt er es doch nicht unwillig, sondern darumb gethann, weil er vñ Kirchembinst vnd nicht die Jegerei verordent vnd beschatenn; Darmit aber auch dem von enzenberg endern zu abscheu solcher sein gebitter freud nicht vngestraft hingehet, So thun wir die vnserm schäßer hirmitt aufflegenn vnd beselenn, schierst er in vnserm ampt Salsfeld angutressenn; Das du Ihnen an vnserer Handt gegenn Weimar bestrickest, sich doselbst hinzustellen vnd one weitem vnsern Bescheid dorans nicht zukoimmen, sondern deselbenn also gehorsamlich zu erwartenn, in dem allen thut euer ieder vnsern lieben Brüder vnd vnserer meinung vnd wir wolstenn es euch nit bergenn. Datum grünnestein am xiii Martij Anno Domini 1564.

Dem pfarrer vnd superintendenten zu Salsfeld, Auch hartman von könig zu Lichenthan vnd dem schoßer zu Salsfeldt.

Y)

Ede, Gestrenae, Ehrenucke, Hochgelarte vnd Hochachtbare, Chur- Fürstliche Sächs. in Vormundschaft wohlverordnete Herren, Canzler vnd Räte, denenelben seindt meine freundliche ganz willige Dienste iederzeit beuohren, großgumfige Herren vnd Freunde,

Gen. Serl. vnd G. erinnern sich großgünstig, welschermaßen ich durch Rath meiner Freunde bewegen worden, mich mit denen von Thimau zum Lauenstein in einen Erblischen Kauff ihres Theilß des Ritter-Guts zue Caulsdorff einzulassen,

dierweil nemlich ich ohne des nicht allein den dritten Theil an Lehen vnd Gertzen dieses ohrts habe; sondern werde auch von dem Hochlöbl. Fürstl. Hauße Sachsen ic. mit dem Jure patronatus der Kirchen zue Kaufsdorff allein gdt. vnd gnß. beliehen. Vber das so ist das ganze Rittergnet vor 250 Jahren bey meinen lieben Voreltern allein gewesen, vnd das es wiederum also in ein Corpus gebracht, auch sonsten allerley Streit vnd Zangl, so sich dieses ohrts begeben, dadurch die Fürstl. Sächs. Regierung zue Altenburg stets hat pflegen bemühet zue werden, weiters verhuetet wurde; Desgleichen werden durch diesen Kauff dreer von Thinau drangckselige Burgschafft: Schulden zum Theil erlediget, vndt der of solchem Guet hassende Fürstl. Sächs. Consens vndt Ratification gebuerlich eingelßhet, welche ahngezogene Vhrsachen alle ich mich nuhnmehre zue solchem Kauff habe bewegen lassen, in welchen geschlossenen Kauff denn E. Herl. vndt G. vnlangst grohßgünstig bewilliget, vndt mich darmit beliehen, wovor dann gegen dieselbe ich mich freundsleischig bedanken thue.

Wiewohl dann nuhn die andere interessirende Lehen-Herrn dieses Ritter-Guets, der wohlgeborne vndt Edle Herr, Herr Carol Gunther, Graff vndt Herr zue Schwarzburg vndt Honstein ic. Mein gndt. Hr. mich vnlangst gleichergestalt gnedig beliehet; Der auch Wohlgeborne vndt Edler Herr, Herr Bruno, Graff vndt Herr zue Mansfeldt ic. Mgndt. Hr. dergleichen auch zu thuen sich in Schrifften gnedig gegen mißr erklären lassen, so will doch J. Gndt. Herr Weter der auch Wohlgeborne vndt Edle Herr, Herr Wilhelm, Graff zue Mansfeldt ic. Fürstl. Brandeb. Geheimer Rath vndt Ober-Hoffmarschalch zue Dnolzbach eslickermaßen sich verweigern, mich mit solchem Guet seiner theilß gnedig zuebeliehen mit Bohrwendung, als wäre dasselbe ein pertinentz der Herrschafft Lauenstein, so noch in vnertrterter Rechtfertigung stünde, wovor es aber nicht kann geachtet werden, solches auch zue aller noiturfft ausgeföhret vndt albereit dargethan worden ist, also das solch Guet Caulsdorff immediate vom Hauße Mansfeldt, auch andern Herren vndt Graffen vor vielen Jahren den Besitzern dieses Rittersiges ist vertiechen worden.

Deneil dann dem allen also, vndt es gleichwohl andeme, das nach nummehro geschlossenen Kauff, vndt erlangter Chur-Fürstl. Sächs. auch Gräfl. Schwarzb. Belehnung, meine Kauff-Gelder mißr vndt den meinen, sowohl andern, denen es zustehet, zue merklichen großen Schaden liegen, vndt viel ehrtliche Leuthe dadurch gehindert, vndt clagen verhrsacher werden möchten, die Feldere auch nuhnmehro notwendigig bestellet werden müssen, Miß gelanget an E. Herl. vndt G. mein dienstliches vndt hochloeißiges Bitten, dieselben wollen diese meine obliegende Sache grohßgünstig erwegen, vndt an wohlgemelten Mgndt. Hr. Graff Wilhelm zue Mansfeldt ic. anstadt des Churfürsten zue Sachsen, M. gß. Herren mich grohßgünstig vortrittlichen verschreiben, das J. G., gleich wie derselben Herr Weter sich gnedig erbotthen, mich auch gnedig wolle beliehen; Ober aber of den gegenfall, auß Landesfürstlicher hoher Obrigkeit vndt ex officio, an J. Churf. Gndt. stad ein solches effectuiren, vndt bey hievoriger ober das ganze Guet Caulsdorff gß. ertheilte Churfürstl. Sächs. Confirmation vndt nuhnmehro geschlossenen Erbkauff, mißr,

den

dem von Streitberg, vnd dornemblich denen von Thimau, auch sonsten viel ehrlichen Leuthen zum Besten, die of solche Geldere warten, mich allenthalben schutzen, in Betrachtung, daß die Geislichkeit vndt andere pertinentien dieses Oberts Fürstl. Sächs. Lehen, sowohl die Mansfeldtsche Lehen-Strücke auch mit dem Territorio begriffen, damit ich, der von Streitberg, vndt sonderlich die von Thimau, (ober die es auslauffen würde) nicht in Ingelegenheit, grose beschwerliche Schäden vndt Unkosten gedeyen mögen.

In welchem allen sich E. Herl. und G. gegen mich vnbeschwehrt gunstlig erzeigen wollen, solches alles vmb dieselbe hünwieder zuuordienen, erkenne ich mich schuldig vndt willigl. Datum den 26. Februarij Anno 1611.

E. Herl. vndt Gf.

Dienstwilliger

Veit Ulrich von König.

Z.

Churfürstliche Sächsische in Vormundschaft wohlverordnete Herrin
Cansler vndt Räthe, Gefrenge, Edle, Ehrnuete, Hoche
achtbare vndt Hochgelarte, insonders großgünstige Herrnn
vndt Freunde,

Erw. Herl. vndt Gf. vnderthenigl fürzutragen vndt zu berichten, können wir nicht vmbgang haben, werden auch dieselbe ohne das großgünstig eindenck sein, welcher maßen wir aus vnserß schligen lieben Vaters vndt Großvaters treuherziger vndt wohlmeinendt gelesßen Burgschafften auch dahero vndt wegen erdligter nichtlsung, ihm vndt allen den Seinigen zuegewachsenen vndt entstandenen hohen vndt erwindlichen Schaden vndt entstandenen labyrinth gebrungen worden, das Mittergüter Causldorff samdt seinen pertinentiis (so mit Churf. Sächs. aus hoher Landesfürstlicher vndt Respectivé Lebens-Obrigkeit, gnedigsten Consens vndt ertheilter Confirmation ober das ganze Guet, samdt der andern Lehenherrn Consens, vor dessen Georg Tuchsß von Hennebergk zur Wildenhardt vndt seitthero Wilhelm von Streitberg zue Ahorn vmb eine gewisse Summa Geldes verspendet gewesen) etlich zue alienieren, vndt zue ablegung vnser zum theil noch drangschlicher Burgschafft-Schulden zuuerkauffen, dadurch berurten gnedigsten Consens vndt Confirmation, sowohl der andern Lehenherrn Gunst, vnterthenigst wieder einzulösen vndt einzueantworten, inmaßen mit Veit Ulrich von König zue Eiba, so ohne das allerseits Lehenherrn Valall gewesen, ein richtiger Erbkauff getroffen, vndt von der Hochbliblichen Regierung zue Altenburgk, als auch dem Herrn Graff zue Schwarzburgk ic. r. albrecht gft. vndt gdf. ohne einzig Bedencken beliehen worden; Ob wir dann wohl in vntertheniger Hoffnung gestanden, es wurden E. gd. Herrnn, die Herrnn Graffen zue Mansfeldt ic. in absehung dessen allen, in diese Alienation vndt Verkauf gleichgestalt consentiret, vndt den von König gnedigst beliehen haben, inmaßen dann Hr. Graff Bruno zue Mansfeldt ic. B. gd. Hr. sich allbreit gnedigst abherbothen, vndt wir vns also dieses Theils einiger difficultet

E c

oder

oder Verzugs in ewigkeit nicht vermuthet, so hat doch J. Gn. Herr Bette, Herr Graff Wilhelm, Graff vndt Herr zue Mansfeldt ꝛ. Fürstl. Brandeb. Geheimer Rath vndt Ober-Hessmarschall zue Dnolzbach, B. auch gd. Hr. seinen Consens noch zur Zeit nicht ertheilen wollen, vndt ahnsäncklich wegen der Brandenburgischen Rechtsfertigung mit Lauenstein, (welche doch Caulsdorff, so viel vns betrifft, gahr im geringsten nicht angehet, sondern gleichmässige Beschaffenheit, wie mit Obernig hatt, wie solches zur Gnuege albereit abgelehnet) Bedenkens getragen, hernacher aber vff vnsern vnderthenigen Bericht, vndt *tertia vice* beschesehen anholten sich mitt J. Gd., Leibesungelegenheit, vndt das wir nicht berichtet, wann wir die Lehen empfangen, in Gnaden endtschuldigen lassen.

Wiewohl dann auch hierauff an J. Gnd. wir alsobalden anderweit Bericht vndt vnderthenige Supplication abgehen lassen, vndt der vnderthenigen gewissen Hoffnung geleben, dorauff mit gnediger Resolution vndt ertheilung des oft gebethenen Consensus (sintemahln durch diesen Kauff das ganze Guet Caulsdorff wieder in ein corpus gebracht, viel Streit, Zwietracht vndt Ungelegenheit, so dannhero oft entstanden, beygelegt vndt verhuettet, zufoerdert aber der Churfürstl. Sächsl. Consens vndt Confirmation, sambt der andern Lehenherrin Consens wieder erlediget vndt eingebracht wiewdt) in gnaden versehen zuwerden, dessen wir dann wahr willig vndt gerne erwarten wolten, Allbiweiln aber diesfalls summum, evidens et irreparabile periculum in vltiori mora, sintemahl der bestimmte Termin längst abgewichen Petri albereit verlossen, do dem von Streitbergk sein Pfandschillingk (den er albereit vorlängst andern ehrlichen Leuten ferner versprochen, vndt versehenen Petri zue liefern zuegesagt) ausgezahlet, vndt herlegen dem von König vnserm abkäufer das Guet wirklichlich eingeräumbt, sowohl vnsern Fränkischen Creditorn 2500. fl. als auch dem von Hellbritt zue Bratendorff 735 fl. hiervon ausgezahlet werden solten, welche allerseits vns dann den verlossenen Tagk Petri zue Effectuirung dessen allen vorlängst ernent vndt ahngkundiget, solches aber, vndt das wir hierzue nicht gelangen können, auß obahngedeutten Impedimenten ohne vnsern Willen vndt Schuld bis anhero verhindert worden, woraus vns dann albereit nicht geringer Schadt vndt nachtheil endtstanden, auch do es ferner (das wir doch, ob Gott will, nicht hoffen wollen, noch vns versehen können) also suspendiret vndt sich J. Gd. mit dero Leibesungelegenheit weiters endtschuldigen solten, wir hierdurch vnschuldiger Weise in eusserst Verderb, Schimpf, Hohr vndt Spott, auch vnwiederbringlichen Schaden vndt nachtheil vnsehbar gebedeyn müssen: Indem wir hernachmals nicht allein dem von Streitbergk lauts des auferichteten Receß in die 4000 fl. mehr dann 180, wegen des Guets Weissenburgk, vor den Albritt erlegen, sodann ihm vndt dem von König alle Schäden vndt Wincosten, die sie wegen der ruhenden Kauff-Gelder, vndt sonsten vielfeltig vff vns schlagen würden, abstaten, sondern auch vber das alles vnsern lieben schligen Waters in Burgschafft verfehete frau vndt Glauben zue rettung dessen, wie vielen ehrlichen Leuten gunstigsamb bewußt, wir das vnserige darlegen, auch dis vnser väterlich Guet Caulsdorff vergessen müssen) hierunter periclidiren lassen; auch noch

in höchster Gefahr stehen müssen, daß die Fränckische vndt alle ander vntere Creditores (die wir doch sonst mit Gottes Hilfe von einer Zeit zur andern, bis wir unsere ahnsenliche Gegensulden herwieder zum Theil erlangen, ehrlich contentiren wollen) zue vnserm höchsten vnwiederbringlichen Schaden vndt nachtheil, zue einem mahl auf vns fallen, vndt dringen, wir auch dergestalt allerseits in einander gelangen wurden, das wir zum theil Zeit vnser Lebens nicht wieder auseinander wurden kommen, noch gesetzt werden können. So seindt wir dem allen nach vnwibgänglich äußerst gezwungen vndt gedrungen worden, E. Herl. vndt Gft. hierüber anzufallen, vndt deroelben diese vnser benohtsehend große Gefahr dienstlich vorzutragen, hochpfeisig bittende, E. Herl. vndt G. wollen dieses alles vnbeschwehrt hochverstendig erwegen vndt beherzigen, auch zue Abwendung selches vnser Verderbs vndt Vnheiß, an wohlgedachten Herrn Graff Wilhelm zc. promotorial- oder monitorial-schrifft, domit J. Gd. gleich dero Herrn Vettern Herr Graff Bruno zc. förderlichst consentiren, vndt vns an vnserer Wohlfarth nicht hindern wollten, grohsgünstig ertheilen, immittelst aber, vndt weilm sichs wegen der weite des Weges etwas lang hiemit verziehen möchte, vndt also mittlerweile die abhngene große Gefahr vns vnsehlbar mit einem vndt dem andern zue handen stoßen wurde, darzue wir doch, wie Gott weis nicht können, Sich vnbeschwehrt grohsgünstig gegen den von König vernemen lassen, crafft mehrberurten Gft. Ehurf. Consens vndt Confirmation, Jure Territorij, vndt aus Landesfürstlicher hoher Obrigkeit, ihn legen völliger förderlichster Auszahlung der Kauff-Gelder bey dem geschlossenen Erb-Kauff vndt Guet Caulsdorff zue manutreniren, zue schügen, vndt zue handhaben, immaßen dann gegen E. Herl. vndt G. wir vns hienmit vndt crafft dieses cressigtlich vndt bestendiglich dienstlich reversirt, verpflichtet vndt verbunden haben wollen, den von König beschwene, mit Verpfandung aller vnser Haab, Gueter vndt ahnwartung ingemein vndt insonderheit, allenthalben, es sey in was wege es wolle, so viel wir dem Rechten vndt Landesbrauch nach zue thun schuldigt, zuegewehren, zuuertreten vndt Schadlos zuehalten, mit abngheffter ganz dienstlicher hochpfeisiger Witt, E. Herl. vndt G. wollen vns, als des Hochlöbl. Sachsen gehorsamen treuen Leben-Leutthen zum besten, vndt zue abwendung vnser Vnheiß, sich hierinnen allenthalben grohsgünstig erweisen, vndt zue beförderung der Sachen über diese vnser verpflichtte Schadloshaltung (deren es doch ob Gott will endtlich nicht bedürffen soll) grohsgünstig. Consens deme von König vnbeschwehrt wiederfahren lassen; Sintemahln auch nühmehro die Bestellung der Felder ohne allen Verzugt beschehen mus, vndt also allenthalben Gefahr vorhanden.

Solches alles vmb E. Herl. vndt G. nach möglichteit hinwieder dienstlich zue beschulden, seindt wir jederzeit ganz willigt vndt gewissen, Datum Weissenburg, den 4. Marcii Anno 1611.

Ew. Herl. vndt G.

Alteit dienstwillige
Christoff Hans Caspar, vndt
Georg Sittich von Thünau,
Gevettere vndt Bruedere dos.

**Christian Friedrich, Graff und Herr zu Mannsfeld, Eder
Herr zu Hebrungen, Seeburg und Schraplau ꝛ.**

Unfere Gruss und Gnade zuvor, Ehrsame liebe Getreue, Wir haben Euer unterthäniges Suchen und Bitten wegen der Land- und Trancksteuer Uns verständigen lassen, und wolten Euch gerne darinnen gnädige Willfährung bezeigen, „weil uns aber nicht zukömmt S. Fürstl. Durchl. zu Altenburg Hohheits cura zu sechten, sondern Uns daran vergnügen müssen, was in Euern Dorfschafften an Recht und Gerechtigkeit darunter die Land- und Trancksteuer nie begriffen gewesen, Uns und Unserm Gräf. Hauße Mannsfeldt gebühret; Als haben Wir und Unsern Vorfahren gedachte Land- und Trancksteuer niemahls begehren mögen, ob ihr aber durch die von undenklichen Jahren gehabte Freyheit so viel praescribiret, daß ihr icht oder ins künftige darmit nicht angeleger werden möget; Solches ist eine intricate Rechts- Frage, und würdet Ihr allenfalls bessere Information von einer unpartheyischen Iurilken Facultact oder Collegio einzuholen haben, welches Wir Euch inderhalten wollen, und bleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Schraplau, 15. Aprilis Anno 1695.

Christian Friedrich G. 3. M.

Denen Ehramen, Unsern Lieben Getreuen sämtl. Unterthanen der Dörfer und Gemeinden Weischwitz, Lössig, Wigandorf und halb Arnsergeruth,

B B.

Unsern freundlichen Gruss zuvor.

Erbar und Wohlgelahrten, Insbesondere günstiger guter Freund; Es hat der Hochgebobrne, Edle Graff und Herr, Herr Christian Friedrich, Staff zu Mannsfeld Eder Herr zu Hebrungen, Seeburg, und Schraplau ꝛ. Unser gnädiger Herr, Uns gestriges Tages Euer unterthäniges Schreiben von 26. Jan. nebst einem gnädigen Rescript, daß wir Euch mit gebührender Resolution versehen sollten, durch Euren Vorhen zugeschieket, daraus Wir ersehen, daß Ihr benachrichtiget seyn wollet, ob die Gräf. Mannsfeld. Unterthanen zu Lössig, Weischwitz, Wigandorf und halb Arnsergeruth die Kopfsteuer gleich andern im Fürstl. Altenburgischen Landt und Territoris gelegenen Unterthanen zu geben, und sich unter dem Saalfeldischen Ausschuss gegen den Türken, und zur Landes- Defension ziehen zu lassen schuldig seyn. Nun hätten Wir gerne eher die Uns gnädig anbefohlene Resolution ertheilen wollen, alleine es haben solches theils die Abwesenheit, theils andere unverschielliche Expeditiones in etwas verhindert; darzu nicht wenig geholffen, daß man sich in denen alten Actis und Lehn- Büchern, auch zwischen Sr. Fürstl. Durchl. zu Altenburg ergangenen Actis und Vergleichen ersehen müssen, „da sich dann befunden, „daß

„daß solche Viertels Dorfschaften anfangs zur Graffschaft Orlamunda gehörig gewesen, und als derselbe Herrschaft. Stamm ausgestorben,“ als ein *subfeudum* an unterschiedene Possessores kommen, bis es endlich an die Grafen zu Mansfeld gelanget, die es aber also balden als ein *subfeudum* an andere wiederumb verließen, worbey aber nicht zu verspüren, daß denen Herrn Grafen ohne dem Ritterdienst Sie, „oder sothane Unterthanen die geringsten Collecten oder Contributionen entrichtet hätten; ob Sie andern die Reichs- Creys- und andere Steuern geliefert, werden sie am besten wissen; Es folget aber ganz nicht,“ daß sie als merè subditi deswegen pro exemptis Imperii, und semper frey gehalten werden können, sondern Wir achten wohl dafür, daß Sie **gleich andern gemeinen Unterthanen** umb allgemeines Schuges Willen zur Türkensteuer, wie auch zur Landes defension mit zu ziehen seyn, dafere Sie nun solche Schuldigkeiten hieher entrichtet zu haben gesehen werden, oder sich noch darzu erbietten würden, werden sich Sr. Hochgräf. Gnaden Ihrer billig annehmen, wo aber nicht, können sie selbst ermesen, daß weilen gnädige Herrschaft ihrer ganz keine Ergezlichkeit hat, Selsche sich ihrenwegen mit Sr. Fürstl. Durchl. zu Altenburg in einige Weiltäufigkeit nicht einfinden lassen werde, welches auf gnädigen Befehl Wir Euch unverhalten wollen, Euch mit Willigkeit zugethan verbleibend. Datum Eisleben den 13. Febr. Ao. 1664.

Gräf. Mansfeldische Mittel- und hinter ortliche
Canzley- Director und Räthe.

CC.

Christian r.

Unsern Grus zuvorn, Wolgebörner lieber getreuer, wasergestalt wir, von Vornem auch lieben getreuen, Weit Blüthen von König zur Cyba, wegen Verleihung der Mansfeldischen Lehenstücke seines erkauften Ritter- und manlichen-Guths Caulsdorff, deshalben Ir bißhero gegen Ime im Weigerung gestanden sein sollet, umb Vorschrifft am Euch vnderthenigst geben, das habt Ir aus der Beyloge zu vernehmen. Wann dann leicht zu ermesen, das solcher Weyrig sowohl Ime als seinen Abkläuffern und derselbigen Gläubigern zu mercklichem Nachtheil gereichen werde, So haben Wir Ime als unserer freundlichen Lieben Vettern und pflegsoene r. Lehenmanne und Baderthanen, dieselbe nicht verweigern mögen, Gesinnen demnach an Euch gnedigst, Ir woller im erwegigliche dessen, und das Wir solchen Contract nicht allein gnedigst ratificire, sondern auch ~~daruff~~ *daruff* gesamtten von König die Lehen widerfahren lassen, auch auff sein fernem Ansuchen, diefalls Weniger nicht als von Graff Brunen von Mansfeld r. geschehen sein soll, willföhrig erzeigen. Das wider Ehr ungezwweifelt in schuldiger Gebur verdienen. Und Wir sein Euch mit Gnaden wolgeroegen. Datum Wittenb. am 5. Martij Ao. 1611.

An Graff Wilhelm zu Mansfeld
Brandenb. Geh. Rath und Oberhof-Marschalch zu Dnoltzbach r.

D b

DD Auf

DD.

Auf hohes Begehren E. Hochfürstl. Sächs. hochpreiſtlich Landesherri. Regierung soll von hiesiger Fürstl. Sächs. Steuer-Einnahme, glaubwürdig attestirt werden, daß die sogenannte Mannsfeldische Dörfer Lohitz, Weischwitz, Wigendorf und Arnsgereth die Land- Steuern von je her hierher nach Saalfeld entrichten müssen und auch entrichtet haben.

Da nun obbesagte Vier Dorfschafften, nach dem jüngst renovirten Steuer-Anschlag de Ao. 1745. welcher sich auf den vorhergehenden de Ao. 1670. gründet, mit 18 fl. 14 gr. 11½ pf. cataſtrirt worden, nehulich

6 fl. 19 gr. 1 pf.	Weischwitz,
6 - 19 - 6 -	Lohitz,
5 - 8 - 5 -	Wigendorf,
2 - 10 - 3½ -	Arnsgereth,
utr.	

diese Land- Steuern auch von mehrerwehnten Vier Dörfern ohne Widerspruch gegen Quittung zur hiesigen Herzogl. Steuer-Cassa, weit über hundert Jahre und also von unfürdenklichen Zeiten her, wirklich bezahlet worden sind, massen man gar wohl noch viel weiter zurücke gehen könnte, falls die in hiesiger Steuer-Repofitur befindlichen Steuer-Anschläge in denen damaligen vorgewesenen Kriegs-Zeitläufften nicht abhanden kommen wären; Als wird in schuldigstem Gehorsam ein solches zu Steuer der Wahrheit und Vordruckung des gewöhnlichen Steuer-Signets und meiner des dormaligen Steuer-Cassirers eigenhändigen Namens-Unterschrift hiermit pflichtmäßig attestirt. So geschehen Saalfeld, den 30. Jun. 1778.

(L. S.) Johann Jacob Leph. m. pr.

EE.

Daß von denen sogenannten Vierehalb Mannsfeldischen Dorfschafften, benanntlich

Weischwitz
Lohitz
Wigendorf, und halb
Arnsgereth

die Land- Steuern zu denen 3 Terminen, Cathar. Walb. und Vici und zwar Terminlich

3 fl. 16 gr. 2 pf.	Lohitz,
5 fl. 7 gr. 6 pf.	Wigendorf,
6 fl. 16 gr. 9 pf.	Weischwitz, und halb
2 fl. 11 gr. 8 pf.	Arnsgereth,

sowohl

sowohl als die Tranksteuer vom Bier, auch Brandwein-Brennen und Schencken zu denen Fristen Luciae, Quasimodogeniti, et Crucis mit 16 gr. auf jede Frist zur hiesigen Herzogl. Amts-Einnahme wirklich, und von unsfürdentlich Jahren her entrichtet und abgetragen, die übrigen Steuer-Termine von obbemeldten Dorfschafften alle aber, zur allhiesigen Herzogl. Steuer-Einnahme abgeliefert werden,

Ingleichen das Dorf **Lositz**

alljährlich

15 Scheffel Schuß-Haber ins Herzogl. Amt, und

5 Scheffel Haber Decem

welcher letztern der jedesmalige Pfarrer zu Obernitz zum Deputat erhebet,

Ferner das Mannsfeldische Dorf **Weischwitz**

jährlich

15 Scheffel Haber

9 Scheffel Korn, und

5 Scheffel Gerste, welches alles obgedachter Pfarrer zu Obernitz zum Deputat selbstn allda einnimmt, und abholet, auch darüber zur Saalsfeldischen Amts-Rechnung quittiren muß; So wie auch das Dorf **Caulsdorf**

$\frac{1}{2}$ Scheffel Korn,

6 $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste, und

6 $\frac{1}{2}$ Scheffel Haber

an Zins-Getrayde, ins Herzogl. Amt Saalsfeld alljährlich abgeben und schütten muß, welches Getrayde jedesmal zu Martini abgeholet wird.

Dieses alles habe ich auf Befehl zu extrahiren, und pflichtmäßig zu attestiren, ohnermangeln sollen. Dat. Saalsfeld, den 25ten Junij 1778.

(L.S.) Herzogl. Sächs. Renth-Amt das.

Christ. Friedrich Strebels. m. pr.

FF.

Auf des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Johann Ernstens**, Herzogen zu Sachsen, Ältlich Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen etc. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigsten Befehl erstatte ich diesen unterthänigsten pflichtmäßigen Bericht:

1) Daß alle Ehe und Schwängerungs-Sachen, Dispensationes in gradibus prohibitis, Defertions-Processe, Pfarrer- und Schuldiener-Besoldung, und was dergl. Consistorialia mehr sind, so viel deren in besagte viertelhalb Dorfschafft Weischwitz, Lositz, Arnsgeruth und Wisenborff vorgehen, so wohl als die zu Caulsdorff, in und alle Wege vor dem Fürstl. Sächs. Consistorio zu Altenburg und auf gewisse maße vor dem Superintendenten alhier zu Saalsfeld tractiret worden sind.

D d 2

2) Daß

2) Daß in denen Kirchen zu Arnsgereuth und Caulsdorff, ingleichen in denen Filial- Kirchen zu Weischwitz und Lositz das Fürstl. Sächs. Ehe- Mandat alljährl. von der Canzel abgelesen wird.

3) Daß dergleichen, auch noch novissime mit dem neuen Fürstl. Sächs. Duell- Mandat geschehen und noch alljährl. geschieht.

4) Daß in besagten Bierrehalb Dorffschafften, da einer derer Herren Grafen von Mannsfeld, oder auch wohl gar der älteste gedachten Gräfl. Geschlechts verstorben, niemahln eine Trauer verkündiget, vielweniger zu Kirch und Dorff gehalten worden.

5) Daß dergleichen novissime eben so wenig geschehen, als der letztere Graff von Mannsfeld Evangelischer Linien, und selbigen ganzen Gräfflichen Hauses ältester mit Todte abgegangen.

6) Daß hingegen zu Arnsgereuth nicht nur, sondern auch in denen Filial- Kirchen zu Weischwitz und Lositz desgleichen in Caulsdorff die Fürstl. Sächs. Land- Trauern verkündiget, auch von denen Mannsfeldischen Leuthen solche eben sowohl, als von denen andern Fürstl. Sächs. Unterthanen zu Kirch und Dorff gehalten worden.

7) Daß weder zu Arnsgereuth noch Caulsdorff, noch in denen Filial- Kirchen zu Weischwitz und Lositz vor die Grafen in Mannsfeld in denen öffentlichen Kirchen gebethet wird.

8) Wohl aber vor Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Saalfeld, und nächst dem vor Gesamtbtes Fürstl. Haus Sachsen, wie auch endlich vor den Lehn- und Gerichts- Herrn jedes Orts. Im übrigen in der Repositur hiesiger Superintendentur finde ich nicht das geringste, welches auf Mannsfeldischer Seiten were jemals eingebracht worden. Solches bescheinige mit eigner Hand. Saalfeld, den 16. Junij 1712.

(L.S.) paulus Sternbeck.

3. S. Hoffprediger und Superint.

GG.

Nachdem auf absonderl. Befehl des Durchlauchtigsten Fürstens und Herrn, Hrn. Johann Ernsts, Herzogens zu Sachsen 1c. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn 1c. Sr. Hochfürstl. Durchl. Rath und vorieho besallter Amttmann zu Gräffenthal, Herr David Simon, der Nechten Doctor, uns endes unterschriebenen ersuchet, dieweil Hchstgedachten Unfers gnädigstens Fürstens und Herrn Noth- durfft erforderte, gegen Sr. Fürstl. Gn. Herrn Franz Heinrichen, Fürsten von Fondi, als welcher Sr. Durchl. die Iura Territorii über die Dörffer Lositz, Weischwitz, halb Arnsgereuth und Wikendorf in Disputation zu ziehen sich unterfangen hätte, glaubhaffte Attestation bezubringen, wie es in besagten Dorffschafften, Weischwitz und Lositz absonderlich racione fori Ecclesiastici bis daher gehalten worden, mit dem Ersuchen, daß Wir, so viel uns wissend, auf Unser priesterlich Gewissen

wissen, und an Eydes statt attestiren möchten, inmaßen zu solchem ende derselbe in genugsamer Vollmacht Höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. uns allerseits Unserer Pflicht erlassen hat, und denn Uns hiervon ziemliche Kundschaft daher beywohnet, weil ich, Johann Gottfried Kupfer, meines alters 54 Jahr, der zeit Pfarrer in Probst Zelle, und ich Heinrich Moritz Kupfer 52 Jahr alt, vorih Pfactor zu Obernitz, und in denen darzu gehdrigen Kirchen und Gemeinden, als des neulichst verstorbenen Pfarrers am letztern Orte, Johann Moritz Kupfers leibliche beyde Söhne in Obernitz gezogen und gebohren sind, ermeldeeten unsern seel. Vater auch in seinem Predigt Amt so wohl in matre als siliabus zum öfftern subleviret haben, ich aber Gottfried Mülller, aniezt Diaconus in Graba und meines Alters 47 Jahr, dessen sublitatus ab anno 1696 bis 1707 gewesen bin, als bezeugen wir hiermit auf unser priesterliches Gewissen und an Eydes statt.

1)

Daß alle Ehe und Schwängerungs Sachen, so viel deren bey denen Mannsfeldischen Leuthen zu Weischwitz und Lositz (als welcher Orten Kirchen filiae sind von der matre zu Obernitz) vorgegangen, anfänglich an den Herrn Superintendenten zu Saalfeld, als vorgefetzten Ephorus; und dann weiter an das F. Sächs. Consistorium zu Altenburg gelanget, hingegen bey Menschengebenden nichts erfahren worden, daß bey einem Mannsfeldischen Superintendenten oder Consistorio dergleichen angebracht, oder entschieden worden sey.

2)

Daß auch Defectiones Conjugum an das Consistorium zu Altenburg, aus obigen beyden Dorffschaften zur Untersuchung und fernerer Verfügung gekommen, wie denn vor ohngefehr 30 Jahren ein solcher Casus sich zu Weischwitz zugetragen hat, bey welchem es solcher gestalt gehalten worden.

3)

Daß denen Mannsfeldischen Leuthen zu Weischwitz, wenn eine Fürstl. Sächs. Landtrauer in dem übrigen Fürstl. Lande ausgeschrieben wird, diese auch nichts minder als andern Sächs. Unterthanen abgekündiget, und von ihnen gehalten.

4)

Hingegen, wenn einer derer Herren Grafen von Mannsfeld, auch wohl gar der Geschlechtsälteste verstirbet, zu Weischwitz und Lositz um dieselbe nicht getrauert wird; inmaßen denn dergleichen bey letztem Casu ebenmäßig nicht geschehen ist, als der letztere Grafe dieses Hauses Evangelischer Linie, Herr Johann Georg mit Lotde abgegangen.

5)

Daß vor die Grafen von Mannsfeld in denen Kirchen zu Weischwitz und Lositz, nicht einmal im öffentlichen Kirchen-Gebethe, aber darinnen vor Fürstl. Sachsen Saalfeld. Herrschaft und Dero angehrige und Agnaten, und zuletzt vor die Lehn und Gerichts Herren gebethen wird, und

6)

Daß Wir von vorhergehenden Puncten von 10. 20. 30. und mehr Jahren ein anders nicht wissen, auch dergleichen von obgedachten unsern Vater und resp.

E e

Schwä.

Schwäger sowohl, als andern alten Leuten, anders nicht vernommen haben. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Zeugschafft untrr unserer eigenen Unterschrift und vordruckten gewöhnlichen Veischafften ausgefellet. So geschehen Saalfeld, den 15. Jun. 1712.

Johann Gottfried Kupfer, Pfarrer in Probstzelle, so lange Gott will.

(L.S.) Heinrich Morig Kupfer, vor 1000 Pfarrer in Obernitz, so lange es meinen Gott wird gefällig seyn, arrectire solches in Krafft meines tragenden Ampts in Nahmen Jesu.

(L.S.) Gottfried Möller, in nomine S. S. Trinitatis legitime vocatus adq. ordinatus ad II. annos Pastor sublt. Obernitz nunc temporis Diac. Grabensis et Pastor Preilpensum.

HH.

Demnach auf Special-Commission Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Saalfeld Meines gnädigsten Herrns x. Dero Rath und bestalter Amtmann zu Gräfenthal, David Simon der Rechten Doctor mich endes unterschriebenen, als ehemals ab Ao. 1686. bis 1699. gewesenen Pfarrer zur hohen Eiche, als wohin die Dörfer Wigendorf und Arnsgereuth, theils als eingepfarrte, theils als filialisten gehören, ersüchet, zu Behuff einiger seines und meines gnädigsten Herrns Nothdurfft gegen Herrn Franz Heinrichen Fürsten von Fondi und Mannsfeld, als welcher Sr. Durchl. die jura Territorii über die Dorfschafften Weischwitz, Lositz, Wigendorf und halb Arnsgereuth, disputirlich zu machen sich unterstanden hätte, glaubhafft zu arrectiren, wie es in verschiedlichen Consistorial- und geistlichen Fällen bey meiner Zeit in besagten beiden Dorfschafften, auch da mir etwas davon wissend, in Weischwitz, Lositz, und Caulsdorff gehalten worden. Also bezeuge, nachdem Wohlgedachter Herr Rath und Amtmann in habender gnugamer Vollmacht, höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. Pstunt mich vorhero erlassen, zu Steiner der Wahrheit, bey meinen priesterlichen Gewissen, und an Eydesstatt, hiermit, daß so viel die mir mit darinnen anvertraut gewesene Dorfschafften Arnsgereuth und Wigendorf betrifft,

1) alle Ehe- und Schwängerungs-Sachen, Dispensationes in gradibus prohibitis, Defertions-processes, Pfarr- und Schulmeisters Besoldungen, und was dergleichen Consistorialia mehr sind, so viel deren in Wigendorf und Arnsgereuth vorgegangen, in und alle wege von dem Fürstl. Sächsl. Consistorio zu Altenburg und auf gewisse Maaße vor dem Superintendenten zu Saalfeld tractiret worden sind.

2) Daß in der Kirche zu Arnsgereuth (Dom. II. p. Epiph. und Dom. XX.

p. Trin. als denen darzu bestimmten Tagen der Gottesdienst dahin gefallen) daß Fürstl. Sächsl. Ehe-Mandat alljährlich von der Canzel abgelesen worden, bergl.

3) auch

3) auch novissime mit dem neuen Fürstl. Sächs. Duell-Mandat wird geschehen seyn und noch geschehen wird, welches der igeige dasige Herr Pfarr wird sagen können, auch ist:

4) wahr, daß in besagten Dorfschaften, da einer deren Herren Grafen von Mannsfeld oder auch wohl gar der älteste gedachten Gräfl. Geschlechts verstorben, niemals eine Trauer verkündigt, vielweniger zu Kirch und Dorf gehalten worden, wie denn

5) wahr, daß dergleichen novissime wird geschehen seyn, als der letztere Graf von Mannsfeld evangelischer Linie und selbigen ganzen Gräfl. Geschlecht, ältester mit Tode abgangen, dahingegen

6) wahr, daß zu Arnsgereuth (ohne Zweifel auch in denen Filial-Kirchen zu Weischwig und Losig, desgleichen zu Caulsdorf), die Fürstl. Sächs. Landtrauer verkündigt, auch

7) von denen Mannsfeldischen Leuten solche eben sowohl als von denen andern Sächs. Unterthanen zu Kirch und Straßen gehalten worden. Nichtsweniger ist

8) wahr, daß zu Arnsgereuth (zweifels ohne auch in denen übrigen Mannsfeldischen Dorfschaften in dem öffentlichen Kirchengebet, niemals gebetet worden, wohl aber

9) vor Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Saalfeld und nachdem vor gesamtes Fürstl. Haus Sachsen, wie auch endlich vor den Lehn- und Gerichtsherrn des Orts. Dieses alles wie es der Wahrheit gemäß, und Zeit meines geführten Amts dafelbst als ist gehalten, auch niemals einige Erinnerung geschehen, vielweniger eine Veränderung gesucht worden, als habe solches hiedurch attestiren, und obbemeldten Herrn Commissario unter meiner Hand und vorgedruckten Petschaft ausstellen sollen. So geschehen in Pößneck den 17. Jun. 1712.

(L. S.) M. Christian Schneider,

Diac. dafelbst.

Auf gleichmäßiges Ersuchen und vorgängige Erlassung der Mächt attestire und bezeuge ich Endesunterschiedener, vorhergenannten Herrn Mag. Christian Schneiders, anjeho Diaconi zu Pößneck Successor in Officio Pastoralis hieselbst, eben dieses nach specificirten Punkten, daß deme also (noch immerdar ohne Erinnerung und Aenderung) gehalten worden. Solches bekräftige ich ebenfalls mit meinen priesterlichen Bewissen und statt Eydes, unter meiner eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Petschaft. Datum Hoheneyche den 18. Jun. des 1712. Heyl Jahres.

(L. S.) M. Johann Heinrich Wagner,

Pastor.

II.

Confirmatio, des Pfarrer Heumanns zu Caulsdorf.

Des Durchl. u. Franz Josias u. Wir verordnete Praesident, Räte und Aeltestor des gesambten Fürstl. Consistorii alhier, thun hiermit idermännigk,
E e 2 kund,

kund, daß Wir auf erhaltene schriftliche Vocation den Cand. Theol. M. Johann Ernst Heumann zum Pfarr-Amt nachr Caulsdorff confirmirt haben. Confirmiren und bestärigen ihn auch hiermit und in krafft dieses Briefes dergestalt und also, daß er sämtlicher Gemeinde und denen Eingepfarrten das heil. und allein seligmachende Wort Gottes nach Inhalt derer Prophetischen und Apostol. Schriften, auch weyl. des ehrwürdigen und hochgelahrten Herrn Martin Luthers der heil. Schrift D. seel. Bücher und seiner beyden Catechismen sowohl der Augspurgischen unveränderten Confession und derselben Apologiae, Schmalkaldische Articuli und Formeln Concordiae, als worzu er sich mit eigner Hand bekennet, in einfältigen rechten Verstande ohne Einmischung unnötigen Wortgezänks oder gefährh. Mißdeutung mit gebührender Bescheidenheit fürtragen, die hochwürdigen Sacramenta nach Christi Stifte- und Einsegnung einträchtlich und der Kirchen Ordnung gemäß austheilen, auch sonst mit eingezogenen Leben und Wandel wie einem getreuen Seelen-Sorger gebühret und eignet, sich verhalten solle, in Verbleibung dessen aber, wollen höchstgdt. J. Fürstl. Durchl. ermelzten Heumannen, auf unsere Erkenntniß enturlauben und einen andern an seine Stelle verordnen lassen; Begehren daher in mehr höchstbes. J. F. Durchl. hohen Nahmen hiermit, ermelzten Heumann bey seinem angezeigten Pfarr-Amt zu schüzen und zu handhaben, damit ihm das Einkommen bezogter Pfarr-Stelle jährlich ohne Abbruch, gleich seinen Vorfahren gezeiget werde, darzu Ihm dann in vorfallenden Mangel iederzeit gebührende Hülfe mitgetheilet werden soll. An dem 10. Uhrkundl. Altenburg, den 12. Dec. 1752.

K. K.

Verzeichniß verschiedener Sälle, bey welchen das Dorf Caulsdorff in Kriegszeiten zu Einquartirungen, Vorspann- und Lieferungen von Saalfeld aus gezo- gen worden.

1)

Anno 1675. rescribirte die Landes-Regierung zu Altenburg untern 6ten Decbr. an den Amtmann Wilhelm zu Saalfeld, daß er Caulsdorff und andere im Amts-Beyrck gelegene Dorffschaften mit Kost- und Verpflegungs-Geldern bey damahligen Kriege belegen solle.

2)

Ao. 1756. wurde ein Umlauf an die Vasallen Gerichte nahmentlich auch nach **Caulsdorff** wegen Anschlagung gedruckter Zettel, daß der Ort im Saalfeldischen liege, im letztern Kriege d. d. Saalfeld den 8ten Sept. erlassen.

3)

Ao. 1757. ergieng ebenfalls mit nach **Caulsdorff** ein Umlauf wegen Be-reithaltung der Vorspanne vor die Reichs-Armee d. d. Saalfeld den 1ten Sept.

4) Des.

4)
 Desgleichen wurde daselbst unterm 3ten Febr. 1757, eine Lieferung an Fourrage
 und zwar für **Caulsdorf**

2½ Scheffel Haber,
 24 Centner Heu, und
 25 Bund Stroh,
 ausgeschrieben.

5)
 Eine gleiche Lieferung wurde im Jahr 1759. nach **Caulsdorff** ausgeschrieben,
 nach welcher dieses Dorf
 2½ Scheffel Haber
 zur Armee abliefern mußte.

6)
 Ferner wurde in dem nehmlichen Jahre dem Dorfe **Caulsdorf** eine Fourrage-Lieferung an Hafer und Heu ins Zellaische Magazin von Saalfeld aus aufgelegt und von selbigem praectiret, nicht weniger mußte dieses Dorf eben dergleichen Lieferung zum Stand-Quartier der K. K. Troupen nach Saalfeld thun, welches selbigem auch wie den andern Saalfeldischen Dorfschaften bezahlet worden.

7)
 Ao. 1762. wurde **Caulsdorff** nebst andern Dorfschaften am 1ten Ianuar mit den 2ten Bataillon des Regiments von Baaden-Baaden von Saalfeld aus bequartiret.

LL.

Martis 13. Ianuar. 1711.

Von Mansfeld Fürst Herr Heinrich Franz contra den Herrn Herzogen zu Sachsen-Saalfeld in pro turbationum: sive Implorant. Abdt. Jobst Henrich Koch sub pro 7. huius zeigt allerunterhängigt an, daß bey der Gräfl. nunmehr Fürstl. Mansfeldischen Regierung unter andern Gütlihen verschiedene Lebensstücke wären, welche jedesmal der ältiste der Familie allein administrirte und genieszte, und unter diesen Seniorat-Gütlihen die ohnweit Saalfeld gelegene fünfzehalb Dorfschaften als Weischwitz, Losz, Wizenburg, Caulsdorf und halb Arensgerentz sich befanden, und zwar dergestalten, daß darinnen der ältiste von der Familie je und alleweil das jus territoriale cum omni effectu besessen, und ohne Beeinträchtigung exercirt hätte, dessen jedoch ohngeachtet sich gegentheilige Beamte, wie auch die Sächsische Regierung zu Altenburg sich neuerlich angemast, nicht allein besagten Dörfern drey ordinari Steuern aufzubürden, sondern auch Ihnen über dieses die Wacht auf der Residenz Saalfeld, oder sonst anderswo zu thun, oder davor das Geld zu zahlen aufzulegen, dann auch sie zur Erzhulbigung zu zwingen und Ihnen eine Capitations-Steuer zuzumuthen, mit gehorsamster Bitt, aus angeführten

geführten Ursachen hierin falls ein mandatum Restitutorium S. C. allergnädigst zuer-
kennen. Appon. Lit. A. in duplo

Communicetur parti Impetratae sub termino
duorum Mensium.

Frans Wilbrich v. Menscheng.

Martis 26. Julij 1712.

Mansfeldt contra Sachsen-Saalfeld in puncto turbationis in drey und einem
halben Seniorats-Dorffschafften: sive Fürstl. Mansfeldischer Abt. Johann
Adam Unrath sub pr^o 18. hujus docendo sub Lit. D. factam insinuationem ex-
hibiti de 25. April. nup. supplicat humillime pro eventuali communicatione
aut decernendo petito mandato: appon. etiam mandatum procuratorium in
duplo sub num. I. Contra Impetratisher Abt. Georg Ferdinand Maul sub pr^o.
eodem producendo allerunterthänigste sogenannte Exceptionem fori pro nunc
declinatoriam et saltem pro informatione possessionis vel quasi superioritatis
territorialis demonstrationem, supplicat humillime pro clementissime remit-
tenda causa ad Aufregas appon. num. 1. bis 31. inclusive in duplo

Communicatur Exceptiones sub termino
duorum Mensium.

Frans Wilbrich v. Menscheng.

Lunae 1. Aug. 1712.

Mansfeldt contra Sachsen-Saalfeld: sive Fürstl. Sachsen-Saalfeldischer
Abt. Georg Ferdinand Maul sub pr^o. 29. Julij nup. Legitimando se sub
num. 32. in duplo ad acta, supplicat humillimè pro clementissimâ registratione
et Communicatione

Communicetur partis Impetratae Procurato-
rium Impetranti.

Frans Wilbrich v. Menscheng.

Veneris 30. 7bris 1712.

Mansfeldt contra Sachsen-Saalfeld in puncto turbationis, sive Fürstl.
Mansfeldischer Abt. Johann Adam Unrath sub pr^o. 26. hujus suppli-
cat humillimè pro Clementissime concedendo ulteriori termino bimestri ad
replicandum appon. num. I.

Detur petitus terminus bimestris sub poena
praeclusi ad replicandum.

Frans Wilbrich v. Menscheng.

Lunae

Lunae 3. 8bris 1712.

Mansfeldt contra Sachsen-Saalfeldt in puncto turbationis sive Impetrantischer Aldt. Georg Ferdinand Maul sub pfto. 37. 7bris nup. docendo sub num. 33. factam insinuationem Exceptionum, supplicat humillime pro eventuali Communicatione replicarum, aut Processu in Contumaciam.

Remittatur ad nuperum Conclufum.

Franz Wildrich v. Menscheng.

Lunae 16. Januar. 1713.

Mansfeldt contra Sachsen-Saalfeldt in puncto turbationis sive Impetrantischer Aldt. Georg Ferdinand Maul sub pfto. 7. Xbris nup. docendo sub num. 34. Lapsum ulterioris termini supplicat humillime pro eventuali Communicatione replicarum aut processu in Contumaciam

Wird die Sache gebetener mafen in Contumaciam für beschloffen angenohmen.

Franz Wilderich v. Menshengen.

Iovis 16. Febr. 1713.

Mansfeldt contra Sachsen-Saalfeldt in puncto turbationis sive Impetrantischer Aldt. Georg Ferdinand Maul sub pfto. 30. Januarij nup. docendo sub num. 35. factam insinuationem Conclufi de 16. hujus supplicat humillimè pro clementissime promovenda actorum inrotulatione et eventualiter in contumaciam

Inrotulentur acta proxima die Lunae praesentibus Commissariis et partium Procuratoribus.

Franz Wilderich v. Menshengen.

Iovis 2. Martij 1713.

Mansfeldt contra Sachsen-Saalfeldt in pro turbationis sive Impetrantischer Aldt. Johann Adam Unrath sub pfto. 21. febr. nup. supplicat humillime pro praevia restitutione adversus ultimum Conclufum elementissime concedendo termino ad agendum appon. num. 1.

Contra Impetrantischer Aldt. Georg Ferdinand Maul sub pfto. 22. ejusdem docendo sub num: 36. et 37. factam insinuationem dicti Conclufi de 16. ejusdem ut et Mandati Procuratorii supplicat humillime pro clementissimè parti adversae injungenda sub brevi termino legitimatione et promovendâ decreta actorum inrotulatione.

1. Injungatur parti Impetranti sub poena cassandorum processuum, ut futurum Provocatorium intra duos Menses producat.

ff 2

2. Wann

2. Wann Impetrant die angegebene Notturnfts Handlung replicando innerhalb zwey Monathen beybringen, und die angezogene Ursach, warumß selbige Replik so lang bißhero unterlassen worden gebührend zugleich bescheynigen wird, so erfolget in pto rescindendi Conclusi contumacialis inrotulatorii als dann ferner Bescheid.

Franz Wildrich v. Menscheng.

Martis 14. Martij 1713.

Mannsfeldt contra Sachsen Saalsfeldt in pto turbationis: Sive Impetrantischer Advt. Johann Adam Unrath sub pto 7. hujus ad Conclusum de 2. ejusdem sub num. 2. annexum, docendo sub num. 3. jam factam 18. Iulij nup. Legitimationem, supplicat humillime pro clementissima ejusdem Communicatione

Communicetur Impetrantis procuratorium parti impetratae.

Franz Wildrich v. Menscheng.

Lunae 22. Maij. 1713.

Mannsfeldt contra Sachsen Saalsfeldt in pto. turbationis sive Impetrantischer Advt. Georg Ferdinand Maul sub pto 2. hujus docendo lapsum termini supplicat humillimè pro eventuali Communicatione replicand: aut Processu in Contumaciam appon. num. 28. et 29.

Wann Impetrantischer Theil auf das von Ihme selbst beygelegtes Conclusum von 2. Martij förmlicher anrufen wird, so erfolget ferner Bescheid.

Franz Wildrich v. Menscheng.

MM.

Ich Friederich Christian von Dobeneck schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Heinrichen, des heiligen Römischen Reichs und zu Fondi Fürsten, Grafen und Herrn zu Mannsfeld, Edlen Herrn zu Hedlungen, Seeburg, und Schraplau, Herrn der Herrschafften Dobrzyßch, Heiligenfeld, Suchoball, Strigow, und Horasbirowiß ic. ich wegen des von meinem seeligen Vatter, den Obristen, Herrn Christoph Friederich von Dobeneck, wiederkäuflich inne gehalten und auf mich mit verfallenen Lehenbaren Guts und Dorfs Causedorf, jederzeit getreu, hold, gewärtig, gehorsam, und unterthänig seyn, Ibro Hochfürstlichen Gnaden und Dero Hauße Mannsfeld Ehre und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil warnen und wenden, auch in keinen Rath, so Hochderoselben schädlich, willigen, und der Lehn, so oft ein Fall sich ereignet, gebührende Folge leisten, und mich allenthalben

halben, als einem getreuen Vasallen und Unterthan gebühret, verhalten will, So wahr mir Gott helfe, und sein heilig Wort.

Vorstehenden Eyd hat Herr Lieutenant Friederich Christian von Dobeneck actu corporali circa horam XII. merid. praesert, und dieses zu mehrerer Festhaltung subscribiret. Eisleben, den 15. Dec. 1751.

Joh. Franke, Secr.

F. Ch. von Dobeneck.

Ich Friederich August Carpsov in special-Vollmacht des Herrn Justiz-Raths Johann Adam Kretschmanns schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen, und in die Seele meines Constituenten einen leiblichen Eyd, daß dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen des heil. Römischen Reichs- und zu Fondi Fürsten, Grafen und Herrn zu Mannsfeld, Edlen Herrn zu Heddrungen, Seeburg und Schraplau, Herrn derer Herrschaften Dobrizsch, Heiligensfeld, Stüßow, Suchoball, Neuhaus, Arnstein, und Rusfel &c. er wegen des von denen Herren Gebrüdern von Dobeneck ihm cedirten, und nunmehr in Mann- und Weiber-Lehn verwandelten Ritter-Guths Causldorf, jederzeit getreu, hold, gewärtig, gehorsam, und unterthänig seyn, Ihre Hochfürstl. Gnaden, und Dero Hauses Mannsfeld Ehre, Ruh, und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil warnen und wenden, auch in keinen Rath, so Dero selben schädlich, willigen, und der Lehn, so oft ein Fall sich ereignet, gebührende Folge leisten, und sich allenthalben, als einem getreuen Vasallen und Unterthanen gebühret, verhalten soll, so wahr ihm Gott helfe, und sein heiliges Wort.

Vorstehenden Eyd hat der Herr Commissions-Rath Carpsov in die Seele des Herrn Justiz-Raths Kretschmanns dato abgeschworen, und solchen mit unterschrieben. Eisleben den 8. Aug. 1757.

Joh. Fr. Hildebrandt,

Friederich August Carpsov, in Vollmacht des Hrn. Justiz-Rath Johann Adam Kretschmanns.

NN.

Eisleben, am 21. April. 1659.

Lehnspflicht.

Daß dem Hochwolgebornen Grafen und Herrn, Herrn Christian Friederichen, Grafen und Herrn zu Mannsfeld &c. als igtiger Zeit Ertstem Grafen, mein Principal und Gewalttheiler, Juncker Sigismund und Ludwig von Dobeneck, wegen der Lehngüter, so er von dem Majorat des Gräfl. Hauses Mannsfeld, zu Lehn trägt, treu, hold, und gewertig seyn; Sr. Gr. Gn. und Dero

Gg

Gräfl.

Gräfl. Familia Schaden, so viel möglich, warnen, und vorkommen, dargegen dero Nutzen und frommen fördern, die Lehn verdienen, und deroelben, so oft die zu Falle kommet, folge thun, auch sie von Niemand anders, als jederzeit dem ältstem des Gräfl. Hauses Mannsfeldt suchen, und nehmen, vielweniger von dem Lehn icht was verwehren, sondern sich allenthalben als einen getreuen Lehmann eigenet und gebüret, erweisen soll, und will; Solches schwere ich uf Befehl anstatt seiner und in seine Seele. So wahr Ihm Gott, und sein heiliges Wort helffe, durch Jesum Christum, Amen!

Erhardt Stengel, in Vollmacht Siegmund
Ludwigs von Dobeneck.

Vafallagium.

Ich Erhardt Stengel, intragender special-Vollmacht Herrn Christoph Erdmanns von Dobeneck zu Kaulsdorff, schwöhere in dessen Seele hiermit zu Gott einen seiblichen und wahren Eydt, daß dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Franz Maximilianen, Grafen und Herrn zu Mansfeldt, Edlen Herrn zu Heldringen, Seeburgk, und Schraplau, Herrn der Herrschafft Dobritsch, Renhausen, und Arnsteins, Rittern des Guldnen Vlieses, Röm. Kay. Maj. würfl. Cämmerer, Leib-Guardie Trabanten-Hauptmann, und Reichs-Hofrathse, als Seniorn des Gräfl. Mansfeldtischen Stammes und Geschlechts, geneelter mein Principal der von Dobeneck wegen des Dorffs Kaulsdorffs cum pertinentiis iederzeit getreu, holdt, und gewärtig seyn, Ihr. Hochgräfl. Excellenz und Dero Hauses Mansfeldt, Ehre, Ruh, und Bestes fördern, schaden und Nachtheil warnen und wenden, auch in keinen Rath, so derselben schädlich, willigen, und der Lehen, so oft sich ein Fall ereignet, gebührende Folge leisten soll und will, so wahr ihme Gott helffe. undt sein heil. Wortt, durch Jesum Christum!

Welchen Eydt gedachter Mandatarius heute Acto icht Vormittage 11. Uhr mit erhobenen Eydt-Fingern von Wortt zu Wortt abgeschwohren, auch diese Notul zu unterschreiben und zu besiegeln erkläret, und ist darauff im Rahmen Ihr. Hochgräfl. Excell. des Herrn Senioris Familiae, sein Principal mit dem Dorffe Kaulsdorff und dessen pertinentien würdlich beliehen worden, soll ihme auch ein Lebenschein außgefertiget werden.

Jacob Friedrich Erfurdt.

(L.S.) Erhardt Stengel, in Vollmacht
des von Dobeneck.

Dennach auff tödlichen Hintritt des weyland Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten undt Herrn, Herrn Carl Franzens, Reichs-Fürstens und Fürstens zu Fondi, Grafen undt Herrns zu Mansfeldt, Edlen Herrns zu Heldringen, Seeburg, und Schraplau, Herrns der Herrschafft Dobritsch 1c. Wegen Dero

Der hinterlassenen Prinzens des auch Durchlauchtig: Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Heinrich Franzens**, Reichs- Fürstens und Fürstens zu Fondi, Graffen und Herrns zu Mansfeldt, Edlen Herrns zu Helbrungen, Seeburg, und Schraplau, Herrns der Herrschafft Dobrysch ic. Wir, von wegen Ihr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Obervormundschaft, der Graffschafft Mansfeldt verordnete Fürstl. Cansley-Director und Ráthe den WohlEdelgebohrnen und dessen Herrn Lieutenant **Christoph Erdmann von Dobeneck**, mit dessen Ritter-Guthe und Dorffe Caulsdorff, nachdem Er den Lebens-Eydt actu corporali abgeschworen, und solchem nachzukommen, Handgelübnuß gethan, dato beliehen haben, Auß wiewt Ihme dieser Lehn-Schein unter dem Ober-Vormundschafftlichen Cansley-Secret-Zinsigel und gewöhnlichen Subscription außgefertiget. Signatum Eisleben am 23. Maj, 1718.

(L. S.) Von wegen Ihr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Ober-Vormundschaft zur Graffschafft Mansfeldt verordnete Fürstl. Cansley-Director und Ráthe.

Friedrich Stiegleder.

OO.

Verzeichnus einiger actuum jurisdictionis, welche die Mannsfeldische Kanzley Anno 1740. über das Guth Caulsdorff, dessen Besizere und Gerichte ausgeübet.

1) Anno 1641. hat die Hofráthín **Christiane Maria** von Stockmeyer den Geheimden Rath und Besizer des Guths Caulsdorff, **Johann Heinrich** von Dobeneck wegen einer hypotheacarischen auf das Guth Caulsdorff mit Lehnherrlichen Consente versichert gewesenen Schuld-Post, von 4000. Rthlr. belanget, und als nachhero der Klágerin Ehemann der Amts-Hauptmann **Christian Friedrich** von Stockmeyer wider den Geheimden Rath von Dobeneck sowohl wegen eines ihm selbst schuldiger, und auf das Guth Caulsdorff, mit Lehnherrlichen Consente versicherten Kapital von 5000. Rthlr. als auch nomine seiner Ehefrau wegen vorgedachten 4000. Rthlr. anderweite Klag für der Mannsfeldischen Kanzley erhoben, so ist Beklagter in die Bezahlung beeder Kapitalien condemnirt, auch in das Guth Caulsdorff durch einen von der Kanzley dahin abgeordneten Commissarien die wártliche Execution verrichtet, und selbiges zur künftigen Subhastation taxiret worden, zu welcher letzteren aber es nicht gelanget, indem die Klágere anderwärts ihre Befriedigung erhalten.

2) Anno 1745. haben der Kammet-Zuncker **Georg Friedrich**, und der Hauptmann **Johann Christoph** Gebrüdere von Bippach den Geheimen Rath von Dobeneck

neß aus einer Wechsel-Schuld von 2000. fl. für der Mannsfeldischen Kanzley belanget, worauf nachdem der Beklagte die Schuld zugestanden, und dieserhalb ein Liquidum an Kapital, Interesse, und Unkosten auf 2043. fl. 14 gr. 6 pf. hoch constituiret worden.

3) Anno 1746. hat Eberhardine Henriette Maria von Tümping bey der Mannsfeldischen Kanzley angebracht, daß, ob sie wohl den Geheimen Rath von Dobeneck wegen einer Schuld-Forderung von 2000. Rthlr. ausgeklaget, auch die Execution in dasjenige, was bey dem Guthe Caulsdorf Saalfeldisch Lehen seye, erhalten, dennoch solches zu ihrer Befriedigung nicht hinreichend, wamenshero sie auch bey der Mannsfeldischen Kanzley wider ihn zu klagen, und Execution zu suchen genöthiger seye, worauf der Geheime Rath von Dobeneck praevia recognitione Documentorum in die Bezahlung der ausgeklagten 2000. Rthlr. so weit er solche durch Quittung zu vermindern nicht vermöchte, condemnirt, endlich von der Klägerin, daß sie mit denen nachmaligen Besitzern des Guths Caulsdorf, den Gebrüdern von Dobeneck, sich verglichen, angezeigt, und liti ac causae renuncirt worden.

4) Anno 1749. hat der Obriste von Dobeneck seinen Bruder den Geheimen Rath Johann Heinrich von Dobeneck aus einem mit demselben über das Guthe Caulsdorf Anno 1744. auf 8 Jahre lang geschlossenen und Lehsherrlich und gerichtlich consentirten Wiederkaufs-Contracte bey der Mannsfeldischen Kanzley verklaget, und ist hierauf praevia causae cognitione noch eodem anno der Geheime Rath durch den Mannsfeldischer Seits abgeordneten Commissarium, den Hofrath Ehrenberg aus dem wiederkäuflich verschriebenen Guthe ex- der Obriste aber in selbiges immittirt worden.

5) Anno 1752. hat der Geheime Rath Johann Heinrich von Dobeneck die verwitbte Obristin von Dobeneck, und ihre Söhne Friederich Christian, und Christoph Adolph Gebrüdere von Dobeneck, als dermalige Wiederkaufs-Zunhabere des Guths Caulsdorf, wegen eines zur Ungebühr angegriffenen Holzes, und verweigerten Abführung oder Verabfolgung derer auf dem Guthe Caulsdorf zurüchgelassenen Meublen, für hiesiger Kanzley belanget, und ist zwischen denen Partheyen in annis 1752. et 1753. durch Schrift-Wechsel verfahren, aber von dem Kläger anno 1753. die Sache nicht weiter fortgesetzt worden.

6) Anno 1754. hat die Obrist-Lieutenantin Christina Wilhelmina von Petersdorf des Wiederkaufs Zunhabers des Guths Caulsdorf des Obristen Christoph Friederich von Dobeneck hinterlassene Wittve und Söhne auf eine Schuld-Forderung von 3000 Rthlr. bey hiesiger Kanzley verklaget, in deren Bezahlung die letztere condemnirt worden.

7) Anno 1754. hat Johann Georg Hofmann eben dieses Wiederkaufs Zunhabers des Guths Caulsdorf hinterlassene Erben auf die Abtretung einer hinter dem sogenannten Bach-Acker gelegenen Wiesen belanget.

8) Anno 1758. hat der Kammer-Rath Hermann wider den Geheimen Rath Johann Friederich von Dobeneck zu Caulsdorf wegen einer consentirten Schuld-Forde-

Forderung von 3000 Rthl. bey der Mannsfeldischen Kanzley geklaget, und ist dieser in die Bezahlung condemnirt, die Pacht-Gelder des Guths aber sind auf ergangene Verordnung der Kanzley von Caulsdorf anhero ad depositum geliefert, und von daraus dem Kläger auf seine Forderung in Abschlag verabfolget worden.

9) Anno 1759. haben die Unterthanen zu Caulsdorf die Dobeneckische Gerichte dafelbst wegen übermäßigen Lehn-Geldes, Abzug-Geldes, erbhöheren Zinn-Maas-Getreydes, neu errichteten Bierschanck, und anderer Beschwerden bey der Mannsfeldischen Kanzley verklaget, und ist die Sache allhier in cognition gezogen, nachhero aber von denen Unterthanen nicht weiter fortgesetzt worden.

10) Alß Anno 1759. nach Absterben des Geheimen Raths von Dobeneck, sowohl dessen Wittwe Charlotte Wilhelmine, gebörne von Beuß, als auch seines Bruders des Obristen von Dobeneck hinterlassene Wittve Namens ihrer Söhne Friederich Christian und Christoph Adolph von Dobeneck die Possession des Guths Caulsdorf ergriffen, so ist darüber zwischen beyden Theilen für der Mannsfeldischen Kanzley Process geführt, die vermittelte Geheime Rätstin von Dobeneck aber bey der Posses wider die Gebrüdere von Dobeneck, und bis diese in petitorio ein anders ausführen würden, per sententiam geschüget worden.

Anno 1766. ist der Marggräfliche Bayreuthische Justiz-Rath Kretschmann wegen vorbenedeter ihm cedirten Hermannischen Schuld-Forderung in das Guth Caulsdorf, und dessen Nuzungen immittiret worden.

P P.

P. S.

Guer Wohl- und Hochedelgebr. Excellenz und Herrl. wird annoch in hohen Andencken ruhen, was maßen in der Spindler- und Diezelschen vorgeweisen strittigen Kuhn-Holz-Sache von dem letztern am 15. Jan. 1737. wider die contra denselben angeordnet gewesene Immission fol. 23. hujus nomine appellation ergriffen, fol. 27. darbey beharret, und um unterthänige Berichts-Erstattung von demselben Ansuche gethan, nicht weniger auch wie solche fol. 30. von hiesigen Gerichten gehorsamt bewürcket, und was fol. 32. und 33. seqq. an uns dießfalls vor rechtliche Weisung gegeben worden. Ob nun wohl Herr Kläger dasjenige, was ihme in diesem fol. 33. b. ertheilten hohen Bescheide anerkannt, zur Zeit noch nicht bewerkstelliget, sondern derselbe nur auf dasjenige, was in dem an hiesige Hochadel. Gerichte zugleich mit ausgehoffenen, und fol. 32. befindlichen Hochgräf. Canzley Rescript in sine enthalten, daß nemlich die ludicata zur Execution gebracht werden solten, gedringen, wie auch solchen, so viel sohanent hohen Bescheide nicht zu wider gegangen, die schuldige Genüge zu leisten gesucht, und zu gutlicher Hebung dieser Sache Termin angeßet, solche aber bey einem Theil, und in das befondere bey Herrn Klägen die Güte nicht verfangen wolten, sondern von beyden Theilen fol. 48. b. wegen Einbringung ihrer rechtlichen Sagen Compromiß getroffen, von

H h

Herrn

Heren Klägern aber den, demselben zur Beantwortung zugesendeten, und auch würdlich empfangen zu haben, fol. 48. b in fine eingestandenen Exceptions- Satz zurück zu halten, und dennoch von demselben um Ertheilung eines gerichtlichen Bescheides fol. 51. Nachsuche gethan worden, deme man auch deferiret, und den fol. 52. darüber ertheilt, und fol. 54. b beeden Theilen publicirten Bescheid verabfasset. Nachdem nun aber Diegel sich dadurch gravirt zu seyn erachtet, darwider fol. hinwiederum das Beneficium appellacionis ergriffen, und um appostolos reverentiales fol. gebetten, so haben hiesige Gerichte ihrer gehorsamster Schuldigkeit es gemäß geachtet, sothaner hohen Berufung fernereitern unthätigen Respekt zu geben, die hierüber verhandelte Acta hinwiederum zur hohen Einsicht gehorsamt einzusenden, und dann zu erwarten, was Euer Wohl- und Hochedelgebr. Excellenz und Herrl. hierauf an Uns deshalb Hochgereicht zu befehlen gerühen werden, die wir übrigens mit aller gebührenden Hochachtung und Respekt beständig verharren

Euer Wohl- und Hochedelgebr. Excellenz und Herrl.

Caulsdorf den 19. Febr.

1740.

gehorsamste

Abel. Dobeneckische Gerichte daselbst.

Inscriptio

An die Hochfürstl. Gräfl. Mannsfeldische Regierung Eisleben unterthänigster Bericht.

Bescheid:

In Appellations- Sachen des nunmehr verstorbenen Nicolans Diegels, und dessen Sohn Johann Friedrich Diegels, appellanten

eines
entgegen

den Pfarrer zu Caulsdorf Ehen Christian Ehrenfried Spindler appellanten andern Theils geben die Fürstl. zur Regierung der Graffschafft Mannsfeld verordnete Cansley- Director und Råthe nach Verles- und Erweigung der Acten diesen

Bescheid:

Daß Appellant Johann Friedrich Diegel sich vor allen Dingen wegen seiner Schwester, der Streitbergin, zu diesen Acten zu legitimiren schuldig. Hiernächst sind die Formalia Appellacionis zu recht beständig, und ist diese zu gebührender Rechtsfertigung anhero erwachsen, Materialia betreffend, so erscheinet aus der Partheyen rechtlichem Embringen so viel, daß was Nicol Diegels gravamen betrifft, in erster Instanz übel gesprochen, und wohl appelliret, wannhero das angebrachte Liquidum pro constituto noch nicht, und Nicol Diegels- Kauf- pretium vor das angegebene Objectum Executionis noch zur Zeit nicht zuachten, diese auch die fol. 50. moderirten 2 fl. 10 gr. 6 pf. an Klägern zu bezahlen nicht schuldig, sondern es ist der Kläger und Appellat entweder den an sich behaltene Exceptions- Satz vor allen Dingen ad Acta zu schaffen, oder aber einen anderweitigen Termin

zur

zur Einlassung auf sein fol. 42. seq. Actorum Imae Instantiae befindlichen Vorbringen auszuwirken, und nunmehr betreffend Nicol Diegels: Erben darzu vorladen zu lassen pflichtig, sodann sowohl dieser, als Johann Friederich Diegels gravaminis halber ferner erget, was sich zu Recht gebühret; Inzwischen hat dieser bey Strafe doppelter Ersetzung aller Auszahlung an seine Schwester sich zu enthalten.

Publiciret auf Herrn D. Kirschens und Herrn Stangens angeben in Termino den 20sten August 1740. post horam 12. meridianam.

Johann Friederich Hildebrand.

AQuarius.

Bescheid:

Auf beschenees Einbringen des Pfarrers zu Caulsdorf Ehn Christian Ehrenfried Spindlers Kläg: Liquidanten und Appellaten eines entgegen

Johann Friederich Diegel, und dessen Schwester Catharinen Elisabethen Streitbarin, Beklagten, Liquidanten und Appellaten andern theils in Actis primae Instantiae fol. 87. seqq. usque 130. Vol. II. befindliche und darauf anhero beschenee provocation, auch erstatter Bericht, und derer Partheyen ad Acta gethanen Erklärung, geben die Fürstliche zur Graffschaft Mansfeld verordnete Kanzlar, Director, und Rätthe, nach Durchlesung und Erwekung derer Acten diesen Bescheid:

Dieweilen Kläger Liquidant, und Appellat dem fol. 127. in Appellations-Acten befindlichen judicato gemäß, einen Termin zur Einlassung auf sein fol. 42. seqq. Actorum primae Instantiae befindlichen Vorbringen ausgewürket, Beklagter Liquidat und Appellant, Johann Friederich Diegel, sich auch darauf eingelassen, so wird nunmehr das Liquidum billich constituiret und werden in dasselbige nachfolgende Posten

73 fl. 6 fr. von denen fol. 5. a et b Vol. II. sub Num. 1. et 2. angesetzten 100 fl. 17 gr. allermaßen die dafelbst mit angeschriebenen 17 fl. 11 gr. judicialiter deswegen wegfallen, weil das Amt Leutenberg sich darzu eigenmächtig, obshon ungebührlich verholffen.

2 fl. 14 gr. — als so hoch die fol. 18. b angesetzten bereits moderiret worden.

4 fl. 2 gr. — vorgeschobene und fol. 43. angesetzte Remissions-Kosten, im Fall Kläger selbige zu fördern beschleiniget

2 fl. — Remissions-Kosten, als so hoch die fol. 95. a et b dieserhalb angesetzten 5 Posten moderirt werden, wofern Kläger solche ebenmäßig beschleiniget

3 fl. — 9 pf. — als so hoch die fol. 101. angesetzte extrajudiciales hiermit moderirt werden.

6 fl. — 9 pf. —

als so hoch die fol. 140. angefetzte Iudiciales hiermit moderirt werden, gebracht, daß demnach die ganze Summe des Liquidum Ein und Neunzig Gulden, sieben Groschen und neun Pfennige beträgt, und ist Beklagter Johann Friederich Diegel die Hälfte davon nemlich 45 fl. 15 gr. 10 pf. seines Einwendens ohnerachtet, bey Vermendung der Hälfte dem Kläger zu bezahlen schuldig; nicht weniger von denen verfallenen Erb-Geldern, die er seiner Schwester Catharinen Elisabethen Streitbarin, heraus zu geben verbunden, die andere Hälfte von 45. fl. 15 gr. 10 pf. sammt 2 fl. extrajudicial-Gebühren, als so hoch die fol. 130. liquidirtzen hiermit moderirt werden, in die Idelich, Dobeneckische Gerichten zu Befriedigung des Klägers bey ebenmäßiger Verwarnung der Execution nieder zu legen pflichtig, mit Erstattung aber derer übrigen Kosten wird er billich verschonet.

Publiciret in Termino den 31sten Jan. Anno 1743. auf des Diegelschen Mandatarii Herrn Stangens Angeben und Einwilligung, und des Spindlerischen Bevollmächtigten Herrn D. Kirchsens außen bleiben ¼ auf 4 Uhr nachmittag.

Georg Christoph Francke.
Actuarius.

An die Hochfürstl. Gräfl. Mannsfeldische Regierung zu Eisleben gehorsamster Bericht.

Guer ic. geruhen aus beygehenden Fasciculo Actorum mit mehreren hochgeneigtet zu ersehen, was massen in Schuld- und Executions-Sachen der verwichten Frau Kammer-Commissariusin Magdalenen Ehbillen Engellschallin zu Saalfeld Klägerin eines contra weyl. Johann Michael Werdermanns gewesenen Unter-Gastwirths alhier hinterlassene Wittib und Erben, und deren respective andern Mann- und Stief-Water, den jetzigen Untern Gastwirth Johann Michael Deckler hieselbst, Beklagten andern Theils, diese in letzterem Termino Executionis am 5ten Octobris currentis anni juxta Fol. 52. b. seqq. per Mandatarium et respective Curatorem der Decklerin, dem Fürstl. Sächsisch-Saalfeldischen Hof-Advocat Herrn Nicolaus Wachsmuth wider die angeordnet gewesene Executions-Vollstreckung protestiret, und an die Fürstlich-Gräflich-Mannsfeldische Regierung und Lehnhof zu Eisleben eventualiter unterthänig gehorsamst provociret und appelliret, auch die vermehnten Ursachen hierzu dictis Foliis 52. seqq. umständlich angebracht, und angeführet haben; Ob nun wohl bekantten Rechtsens, daß eines theils wider die einmahl angeordnete Execution keine andere Exceptiones als die in continenti liquid sind, statt finden, und alles, was altioris indaginis ist, ad separatam vel ad reconventionem gehöret, und daß anderen theils daher der Iudex verbunden ist, die einmahl angeordnete Execution in dem hierzu praesigirten Termino zu vollstrecken, sodann aber erst Bericht ad Dominum Iudicem ad quem zu erstatten; so haben wir dennoch zu allem Ueberfluß dermahlen aus bewegenden Ursachen erst gehorsam-

hörsamsten Bericht in hac causa an *Euer* 1c. erstatten wollen, ehe wir zur Hülf-
 Vollstreckung verfahren; dieselben wollen damenthero sich von Uns gehorsamt an
 durch vortragen lassen, was maßen allsehon *juxta Folium horum Actorum* den
 15ten Octobris 1756. der Beklagte *Untere-Wirthe Deckler* über die *Engellshallsche*
Imploration und *Liquidum Fol. 22. 23. et 24.* gerichtlich vernommen worden, den
 Rest eingestanden, und sich dazu pure bekannt, auch darauf die *Weißung* von Ge-
 richts wegen erhalten:

„daß er binnen halber Sächsischer Frist die restirende 9 fl. 14 gr. 6 pf. benehß
 „denen neuerlich causirten *judicialibus* bey *Vermeidung* strafcklicher *Execu-*
 „tion an *Frau Implorantin* zahlen solle.

nicht minder sogar die neuerlich causirten *judiciales Fol. 24. b.* bezahlet, mithin durch
 alles dieses *Litem suam* gemacht, auch noch über dieses in dem beygebrachten Kauf
 Document sub *Lit. A.* sich deutlich engagiret hat, von demjenigen Kauf-*precio*
 des väterlichen Gasthofes, welches nach Abzug derer in demselben exprimirten
 Schulden übrig bliebe, väterliche Schulden zu bezahlen, da nun dieser Rest der *Frau*
Klägerin nach dem *Consens Fol. 2.* von einer väterlichen *Wedermännischen* Schul-
 herrühret, und die *ex post* mit ad *Liquidum* gebrachte *Agio à 12 fl. 12 gr. von 43*
rtthr. 18 gr. oder 50 fl. meistens *Franz Species Fol. 40. b. juxta Fol. 2.* um so mehr
Consensmäßig ist, jemehr Beklagte *Wedermännische* *Witrib* und *Erben* und *Deck-*
ler nur 100 fl. meistens schlecht Geld an *Frau Implorantin* durch den Käufer der
Fischersdorfer Mühle *Thurmüllern* hat zahlen lassen, so ist wohl nichts unfrühtigeres
 als dieses, daß *Deckler* dieses *Liquidum* von seinem *Gasthof* bezahlen muß, und
 wann er solches in *Güte* nicht thut, die *Execution* darinn zu vollstrecken seye, dann
 wann auch gleich *Deckler* und sein *Weib* sich auf den anliegenden Kauf-Brief der
Fischersdorfer Mühle sub *Lit. B.* beziehen und vorgeben wollen, daß *Inhalts* dessen
 der *Frau Implorantin* *Kapital à 100 fl.* mit überwiesen worden, und diese solches
 dort selbst suchen müsse, so ist doch bekannter als bekannt, daß *assignatio* keine *solu-*
tio seye, und daß *invita et inficia creditrice* diese mit ihrem *Kapital* dahin nicht
 verwiesen werden können; sondern sich an *Decklern* und seinen *Gasthof* halten kann
 und darf, um so mehr, als dieser den von *sothanen* *Kapital* herrührenden Rest *jud-*
cialiter eingestanden, in dessen *Bezahlung cum causa* *Rechtskräftig* *condemnirer*
 worden ist, und versprochen hat, von dem *residuo* seiner *Gasthofs-Kaufgelder* vä-
 terliche Schulden zu bezahlen, dieser Rest auch eine väterliche Schuld ist, mithin
 Beklagten *Decklers* gesamte *Exceptiones* in *altiore* *indagine* beruhens, in *conti-*
nenti nicht *liquid* sind, und bey der *einmahl* *ex re judicata* *Decreti* *judicialis* an-
 geordneten *Execution* keine *statt* finden können, sondern derselbe damit *ad separa-*
rum, oder *ad reconventionem* damit verwiesen werden muß. Ob nun wohl *Be-*
klager *Deckler* in denen *Gedanken* *stehet,* der *Consens Fol. 2.* und der daher rüh-
 rende Rest *hastere* auf der *Saal-Mühle,* und nicht auf seinem *Gasthof,* so hilft ihn
 doch auch dieses nichts, weiln er den Rest pure eingestanden, sich darzu bekennet
 hat, und daren *rechtskräftig* *condemnirer* worden ist, auch in seinem Kauf-Brief
 über den väterlichen *Gasthof* *promittirer* hat, die *Wedermännische* oder väterlichen

Schulden von dem residuo des Kauf-preii indistincte und generaliter zu bezahlen, und dieses eine Webermännische oder väterliche Schuld mit ist, verständig die Verbindlichkeit des Beklagten Decklers zur Zahlung dieses Restes cum causa offenbar vor Augen liegt, glaubet aber Deckler, die Webermännische Wittib, seine jetzige Frau, und deren Kinder wären diesen Rest ihm zu restituiren verbunden, oder der Fischersdorfer Müller müßte selbigen tilgen, so siche ihm frey, seinen Regress deshalb an dieselben zu nehmen, nur muß er pro nunc ex confessione judiciali, et re judicata den Rest mit denen neuerlich cautions Kisten nach dem constituirten Liquido bezahlen, oder Execution leyden.

Wie Wir nun solches alles **Luer** ic. auf des Beklagten geschehene gehorsamste Appellation an dieselben ex Actis gehorsamst einberichten sollen, also werden auch **Luer** ic. hochgeneigt geruhen, unser Verfahren nicht nur zu confirmiren, sondern auch hohen Verhaltungs-Befehl, ob wir die von der Frau Klägerin gebettene Execution, im Fall beklagter Deckler in Güte nicht noch bezahlen sollte, Einwendens ohngeachtet behäbig vollstrecken lassen sollen, uns rescribendo hierauf zuertheilen, die wir übrigens dafür mit schuldigster Hochachtung ohnaußgesetzt beharren

Luer ic.

Unserer

Datum Caulsdorf, den

28. Octobr. 1757.

gehorsamste

S. D. Gerichte hieselbst.

W. F. Schmidt, Dir. Jud. jur.

Unsere freundliche Dienste zuvor Wohl-Edler und Hochgelehrter günstiger guter Freund!

Wir haben verlesen, was ihr in Schuld-Sachen der verwittibten Kammer-Commüarien Magdalenaen Eybillen Engelschallin, Klägerin eines, entgegen Johann Michael Webermanns hinterlassene Wittwe und Erben, Beklagten andern Theils, Johann Michael Decklers dritten Theils, auf dieses seine anhero gerichtete Fol. 57. Act. Imae Infantiae befindliche Appellation unterm 28. Octobris, et praesentato den 4. Decembr. 1757. einberichtet, und aus der copeylich Aufsage erschet ihr zugleich, was die Klägerin solcherhalß unterm 31. Januarij anni currentis bey Uns vorgestellet, und zu verfügen gebetten.

Nun sind Wir zwar der von Johann Michael Decklers Mandatario anhero gerichteten, Fol. 57. in denen anbey zurückkommenden Acten befindlichen Appellation um so viel weniger zu deferiren gemeynet, je mehr sich erwähneter Deckler Fol. 24. b. zu der damaligen noch rückständigen Schuld selbst gerichtlich bekemter, und solche in der daselbst bestimmten Zeit zu bezahlen versprochen; wannhero wir Johann Michael Decklers Mandatarii obgedachte Appellation rejiciren, und deshalb ihr ihn mit selbiger abzuweisen.

Nach.

Nachdem sich aber ex Actis so viel veroffenbaret, daß hiernächst die Monitoria, und praecepta executiva Fol. 27. 33. b. theils nicht an Johann Michael Decklern, sondern an die Wedermannische Wittve und Erben gerichtet, Deckler hingegen kein Wedermannischer Erbe, und derselbe den untern Gasthof zu Caulsdorf, laut des aus mit eingesendeten Kauf-Contactis de dato den 18. Maij 1753. et registr. vom 25ten Octobris 1756. kaufweise, folglich ex titulo singulari erhalten, theils test. Actis Fol. 30. nicht in besagten untern Gasthose, unter der euch anvertrauten Gerichtsbarkeit, sondern unterm Fürstlich-Schwarzburgischen Amte zu Leutenberg wesentlich wohnt, den Gasthof aber juxta Fol. 42. b. an Strauben verpachtet, mithin die insinuation auch weder von obigen Verordnungen, weder von denen Fol. 47. b. et 49. b. seqq. legaliter beschehen, die Fol. 49. b. an den Pächter ergangene Auflage zurecht nicht beständig; Als wird das Verfahren a Fol. 27. usque 59. Actorum primae Instantiae respectu Johann Michael Decklers hiernit gänzlich cassiret, und euch euer illegales Verfahren ernstlich verwiesen, habt auch solcherhalb weder von Decklern, noch den Wedermannischen Erben, indeme ex Actis von besagten Follis an nicht zu ershen, daß denselben eine einzige Verordnung legaliter insinuiret worden wäre, an Unkosten dafür nichts zu fordern, noch passiren zu lassen; dahingegen habt ihr, wann Klägerin darum ansuchet, Johann Michael Decklern, vermöge seines Fol. 24. b. gerichtlich gethanen Versprechens durch requisition seiner ordentlichen Obrigkeit, worunter er wesentlich wohnt, ob connexitatem caufae die Bezahlung derjenigen Schuld, die er Fol. 24. b. unterm 15. Octobris 1756. zu bezahlen übernommen, binnen Sächsischer Frist, cum eventuali Termino constitutionis liquidi et executionis zu injungiren, und ihn vor euch zu laden, dabey aber auch auf solche Schuld dasjenige, was darauf bereits Fol. 17. in fine bezahlt, samt dem, was juxta Fol. 25. an Interesse, besag producirter Quittung, der Klägerin bezahlt, in Abrechnung bringen zu lassen.

Die wir zu dienen willig, Signatum Eisleben, den 9. Februarij 1758.

Fürstlich-zur Graffschaft Mannsfeld verordnete
Kanzley-Director und Råthe.

P. Francke.

In tergo

Dem WohlEdlen und Wohlgelehrten
Herrn Wilhelm Friederich
Schmidt, als Dobeneckischen
Iusticiario zu Caulsdorf,

Unserm günstigen guten Freund.

QQ.

Unsere zc.

Denen Herrn ist gefällig gewesen, Uns mittelst einer Zuschrift vom 1sten Elapsi zu erkennen zu geben, was maßen auf dem Ritter-Guthe Caulsdorf ansehnliche von denenelben Lehnsherrlich versicherte Schulden haßteten, in welcher Rück-

sicht dieselben nach Absterben des Iustiz-Raths Kreschmann die Verfügung getroffen, daß die Reventen besagten Gutthes zu Bezahlung der von diesem auf solchem versicherten Capitalen verfallenden Zinsen, und zur Subsistenz der Kreschmannischen Wittbe und Kinder angewendet werden sollten, da jedoch verlaunten wollen, daß diese Gutthe-Einkünfte zu Bezahlung einer vom gedachten Iustiz-Rath verwürkten Felonie-Strafe und Kosten verwendet werden, und die Creditores und die Wittbe von selbigen nichts erhalten sollten; Gleichwohl dieses Guthe Caulsdorf, als bloßes Gräflich Mannsfeldische Lehen, durch eine von nur erwähnitem Iustiz-Rath, wegen eines andern Lehn-Gutthes begangenen Felonie weder afficiret noch den darauf Lehns herrlich versicherten Creditoribus und der Wittve dessen Einkünfte und auf solche habende incontestable Recht entzogen werden könnten, so wollten dieselben unter einer angehängten Protestation verhoffen, daß wir die zum Nachtheil der auf ostbesagtes Ritter-Guthe Caulsdorf versicherten Creditorum gefasste Resolution abändern, und es bey derselben diesfalsigen Verfügungen lassen würden. Wir verhalten den Herren hierauf in ergebenster Antwort nicht, daß ob wir schon die Lehn-Befugnisse des Gräfl. Haupes Mannsfeld an vielerwähnten Ritter-Guthe Caulsdorf im geringsten nicht bezweifeln, Wir jedoch zuörderst dahin stellen müssen, in wie weit solche einseitig ausgestellte Lehns herrliche Consense, da es denselben an der nach klarer Vorschrift der Sächsischen Rechte absolute erforderlichen Bestärkung des Landes-Herrn, und daher an den mediis executionis fehlet, auf ein mehreres, als etwan das Lehns herrliche Interesse sich erstrecken können. Inzwischen sind Wir so wenig gemeiner, durch Unsere an die Gerichte zu Caulsdorf erlassene Verfügungen den Kreschmannischen Creditoribus, ex quocunqve titulo solche an dessen Vermögen Ansprüche haben mögen, einiges Nachtheil zu verhängen, oder dessen Wittbe und Kindern die Sultentation zu entziehen, daß wir vielmehr von Ober-Vormundschafft wegen, schon längstens ein richtiges Verzeichniß des Vermögens und des Inventarii zu fertigen anbefohlen, auch demahlen unter Verabreichung eines einseitigen Quanti zu Alimentation der darum bey Serenissimo Saalsfelden bit-tenden Kreschmannischen Wittve, den Gerichten aufgegeben haben, gutachtl. vorzuschlagen, wie viel selbiger nach Abzug der wegen der vorhandenen Passivorum erforderlichen jährlichen Interessen, und des zu Führung der Oeconomie nöthigen Aufwandes, als ein jährliches Alimentations-Quantum ausgeworfen werden könne. Was endlich die nach der Herren Ausdruck von den Iustiz-Rath Kreschmann verwürkte Felonie-Strafe und Kosten auch deren verlangte Bezahlung aus den Einkünften besagten Ritter-Gutthes anbelanget, so ist wider selbigen wegen strafbaren Ungehorsams und Wiederseßlichkeit gegen die an ihn ergangene Landesherrliche Befehle, auch Verleitung der Untertanen zu einem ebenmäßigen Mißkennen der diesseitigen hohen Landesherrlichen Befugnisse allerdings fiscaliter geklagt worden, und da er darüber verstorben, so sind auch die ihm per Sententiam zuerkannte, und nachher durch sein vormaliges Bezeigen lediglich veranlassete und verursachten Kosten billig aus dessen Vermögen abzuführen, und daher die Ritter-Gutthes Reventen mit in Beschlag genommen worden. Allein auch diese Kosten werden auf das strengste

strengste moderiret und bey deren Abtragung solche Fristen und Einrichtung gemacher werden, mit welchen sich die Erlangung der zugleich intendirten Endzwecke, nehmlich der Abführung der Interessen und die Alimentation der Wittbe und Kinder reuniren lassen: Wir vermahnen Uns im übrigen gegen die von den Herren sich angemaaßte Protestation andurch reprotelando, J widersprechen allen denen Gerechtsamen des Altenburgischen Fürstenthums zuwider ausgelegt werden könnenden Assertis und verharren Denenelben zu Erweisung u. gestießen, Datum Altenburg den 9. Octobris 1773.

C. V. C. und R.

An die Canzelley zu Eisleben.

R R.

Hochwohlgeb. u.

Da der passus wegen der Landes-Hoheit und Jurisdiction über das Ritter-Guth Caulsdorf noch zur Zeit streitig; So finden Wir nöthig, die untern 1sten Septembr. a. c. und sonst eingelegte protestationes hierdurch zu wiederholten, unter dem Anziehen, daß die von Unsren hochgeehrtesten Herren beschickene Annahmungen denen diesseitigen Iuribus nicht nachtheilig seyn sollten. Wir nehmen auch zugleich wahr, daß unsere hochgeehrtesten Herren in Ihrer untern 9tem Octobr. a. c. anhero erlassenen Zuschrift asserriren, als ob zu denen von uns ausgestellten Lehnsherrlichen Consenslen, nach denen Sächsischen Rechten die Bestärkung des Landesherren nöthig sey.

Da uns aber hiervon aus denen Sächsischen Rechten nichts bekannt, vielmehr auch in dem Fall, wenn der Lehn- und Landesherr verschieden sind, zu rechtsbeständiger Contrahirung der Schulden nur der Consens des Lehnherren nöthig ist, auch für demselben, wenn dergleichen das Lehn afficirende Schuld zu gehöriger Zeit nicht bezahlet wird, Klage erhoben, von ihm causae cognitio angestellt, und rechtlich gesprochen werden kann, wenn auch schon nach einiger Rechtslehrer Meynung, die wir jedoch dahin stellen, hernachmahls der Landes-Herr um Execution der Sentenz zu requiriren wäre; Als wollen wir dem vorgebachten Asserto hiermit ebenfalls widersprechen und daran nichts eingeräumet haben, die wir sonst mit besonderer Hochachtung beharren

Eu. u.

Eisleben, den 20. Octobr.
1773.

u.

Fürstl. zur Graffschaft Mannsfeld verordnete
Canzley-Director und Räte.

An die Regierung zu
Altenburg

J. C. Schmidt.

ff

SS. Uns

Unsere 11.

Denen Herren ist gefällig gewesen uns unter Wiederholung voriger in Ansehung des Ritter-Guths Caulsdorf eingelegten Protestationen, mittelst einer anderweiten Zuschrift zu vernehmen zu geben, wasmaßen Dieselben in Unserm an Dieselben erlassenen Antwort-Schreiben vom 2ten des vorigen Monats, das Assertum wahrgenommen, als ob zu der von denselben ausgestellten Lehnsherrlichen Consensen nach den Sächsischen Rechten die Bestärkung des Landes-Herrn nöthig sey, da denselben aber hiervon aus den Sächsischen Rechten nichts bekannt, vielmehr auch in dem Fall, wenn der Lehn- und der Landes-Herr verschieden sind, zu rechtsbeständiger Contrahirung der Schulden nur der Consens des Lehn-Herrn nöthig sey, auch für denselben, wenn dergleichen das Lehn afficirende Schuld zu gehöriger Zeit nicht bezahlet worden, Klage erhoben, von ihm *causae cognitio* angestellt und rechtlich gesprochen werden könne, wenn auch schon nach einiger Rechtslehrer Meynung, welche dieselben jedoch dahin stellen, hernachmahls der Landes-Herr um Execution der Sentenz zu requiriren wäre; So hätten dieselben auch diesem Asserto widersprechen und davon nichts eingeräumt haben wollen.

Diesen Aeußerungen finden wir unter Anhängung einer generalen Reprotestation entgegen zu setzen vor nöthig, daß sowohl nach den gemeinen Sächsischen Rechten, als besonders nach den diesseitigen Landes-Gesetzen, und einer in dem Fürstenthum Altenburg beständig constatirten Observanz und Gerichtsbrauch, es allerdings erforderlich sey, daß diejenige Lehnsherrliche Consense, welche ein auswärtiger Lehnherr auf ein von selbigem zwar relevirendes, in diesem Fürstenthum aber gelegenes, und dessen Oberbohmäßigkeit unterworfenes Feudum ausgestellt, eine Landesherrliche Bestätigung erfordere, wenn eine wahre Hypothec konstituiret werden und bey vorkommenden bey dem *Judice rei sitae* allerdings, keinesweges aber bey dem Lehnsherrn anzustellenden Klage, die Hülf-Vollstreckung erlangt werden will, und die Wirkung oberväthiger Consense weiter als auf das Lehnsherrliche Interesse sich erstrecken soll.

So wenig Wir Uns auch schuldig erachten, dieses Assertum weitläufiger zu beweisen, so wollen Wir, jedoch aber nur Erläuterungs Weise und pro informatione einige Beispiele anführen, nach welchen z. E. alle diejenigen Lehnsherrlichen Consense, welche das Fürstl. Hauß Schwarzburg über das selbigem Lehnrührige, in dem Amte Camburg aber gelegene Ritterguth Winchhausen, und diejenigen, welche die Grafen Neuß über das in dem Amte Eisenberg liegende Ritter-Guth Haynichen ertheilen, nach deren vorgängig beschehene Original-Production, alhier Landesherrlich bestätiget, auch alle daher entstehende Klagen hier ventiliret, und nach deren Beendigung die Hülf-Vollstreckungen angeordnet werden. Wir verharren übergens denen Herren zu Erweisung 11. Datum Altenburg den 2ten Novembr. 1773.

C. W. E. und R.

An die Canzelley zu
Eisleben.

T T. Ew.

TT.

Ew. r. ist ex actis gnädig bekannt, daß in ausgeklagten Schul-Sachen Frauen Eberhardinen Henrietten vereheligter Cammerherrin von Tümppling vormals verwitweter von Beust geb. von Pöllnitz, zu Pirna, Klägerin an einen, contra den Marggräflich Bayreuthischen Geheimden Rath, Herrn Johann Heinrich von Dobeneck auf Caulsdorf, Beklagten am andern Theile, erstere gegen letztern der Proceß gewonnen, wofen dieser Inhalts Decreti Fol. 127. Vol. I. zu Bezahlung des libellirten Capitals à 2000 fl. cum Interesse et expensis sub poena executionis condemnirte und dieser Bescheid nicht nur durch das Urtheil Fol. 163. Vol. II. sondern auch durch das am 30ten passato publicirte Erkenntniß confirmirte worden. Nachdeme nun solches Decret nunmehr judicatur,

Als überreiche ich sub No. 1. constitutionem liquidi und bitte unterthänig geforsamt Ew. r. geruhen gnädig und hochgeneigt,

des baldigsten an das Amt, worunter das Gutß Caulsdorf gelegen, gewöhnliche Executoriales ergehen, und diesem darinnen committiren zu lassen, daß selbiges des sördersamsten an Herrn Beklagten in das Gutß Caulsdorf ein praeceptum executivum abfertigen, darinnen denselben binnen Sächß. Frist bey Vermeidung der Execution und Immission Frau Klägerin an Capital, Interesse und Unkosten zu bezahlen, bedeuten, zugleich einen Terminum Liquidationis, Executionis et Immissionis bezielen, und facta liquidatione nec subsecuta solutione, in das anzugebende Objectum die Execution und Immission vollstrecken solle, hoffe angenehme Wirksamkeit und beharre mit aller Veneration

Ew. r. r.

Altenburg den 17. Octobr.

1744.

rc. rc.

Johann Friedrich Pierer D.
de Tümppling. Actor.

An die Herzogl. Sächß. Landes-
Regierung zu Altenburg.

Unsere rc.

Was bey Uns, in Schul-Sachen, Eberhardinen Henrietten-Marien von Tümppling, vormals verwitweter von Beust, gebörner von Pöllnitz, demahlen zu Pirna, Klägerin, contra Hr. Johann Heinrich von Dobeneck zu Caulsdorf, Marggräflich Bayreuthischen Geheimden Rath, Beklagten zeithero ergangen, resp. verabschiedet und rechtlich erkannt worden, das zeigen beyliegende 2. Vol. Actorum des mehrern. Wann dann Klägerin Actor, D. Pierer Hof-Adv. ord. allhier, nach erlangter Rechtskraft angezogener judicatorum um ein praeceptum executivum und eventuale Anberaumung Termins zur execution und immission wider

R f 2

Beflag-

Beklagten, auch dießfalsige Commissions- Ertheilung gehörigen Orthes, besage copeyl. Ansfuge gehorsamt gebethen, hierunter auch nicht zu entsehen gewesen; Als ist in derer Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Christian Ernsts, und Herrn Franz Josias Gebrüdere Herzoge zu Sachsen &c. Unserer Enädigsten Fürsten und Herren hohen Nahmen, Unser Begehren: Ihr wollet Krafft dieses, Beklagtem, daß er Klägerin, innerhalb Sächsischer Freit an Capital, Zinsen und Ankosten bey Vermeidung der Execution und Immission in Güthe befriedigen solle, Auflage thun, eventualiter aber legalen Termin ad liquidandum et exequendum et immittendum mit Vorladung beyder Theile, anderaumen, und wenn in solchem die Zahlung nicht geschiehet, wider Beklagten mit der Execution und Immission in das von der Klägerin anzugebende Objectum, verfahren, und derselben dadurch zu ihrer gesammten Forderung verhelfen, die communicirten Canzley-Acten aber nach erfolgtem Gebrauch anhero remittiren, nicht weniger die von Beklagtem vor das letzterdiner Urtheil annoch residirende Canzley- Gebühren und baaren Urtheils-Verlag an 9 Rthlr. 18 gr. ebenfalls mittelst gewöhnlicher Zwangs- Mittel, innerhalb Bierzehen Tagen einbringen und gegen Quittung anhero übersenden. Daran &c. und Wir &c. Datum Altenburg den 26ten Octobr. 1744.

rc. Canzlar und Rätthe &c.

An Rath und Amtmann Schifffner
zu Saalfeld.

U U.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser &c.

Bekennen Öffentlich mit diesem Briffe, und thun Rhundt allemenniglich &c. Daß haben Wir angesehen solch gedachter Ernsten, und Johann Ernsten, Johann Gedrgen, und Bernharden, Herzogen zu Sachsen, demütige zimbliche Bitt, auch die angenehme, getreue, Nützliche und ersprießliche Dienste, so sie und Ihre Aeltere und Voraltere am Hauß Sachsen Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern im manigfaltige Wege unuerdroßentlichen bezeiget, und fürnemlich Ihrer Eödn. Groß und Alter- Vater, Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen, mit sondern gehorsamb bewißen hat, bemelte Herzoge auch gleichfalls gethan, und gegen Uns und dem heyl. Reiche noch ferner zu thun erbietig, auch künstzlichen wohl thuen mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem müthe, guetem Rath und Rechttem Wißen, obernannten Ernsten, und Johann Ernsten, Johann Gedrgen und Bernharden, Herzogen zu Sachsen, und derer Leibes- Lehns- Erben, vermöge voriger Belehnungen, und nach ausweisungen oberührter aufgerichteter durch thuen Keyfl. Maßtl. und Eödn. wie obangedeutet, confirmirter und bekätigter Erbtheilungs- Verträge, die Vnderschiedlich Ihme Herzog Friedrich Wilhelm, darinnen zutkomme portiones und Antheil Lande, benantlich Herzog Ernsten das Fürstenthumb Altenburg als obsethet, den Antheil der gefürsteten Graffschafft Hemeberg

Berg mit eingeschlossen, Jedoch mit Ausnahm derer in mehr besagtem den Sechzehenden May, Sechzehnhundert zwey und Siebenzig getroffenen Vergleich außgezogenen Herrschafften, Aemter, Städte und Stücker, wie auch den Antheil der Fürtlich-Cleve- und Bergischen Lande und dazü gehöriger Graff- und Herrschafften, welcher Ihme son Weiland Herzog Friedrich Wilhelm angefallen, und dann Herzog Johann Ernsten, Herzog Johann Geborgen und Herzog Bernharden, vorbedeutete außgezogene Landt und Stücker, Nahmentlich Schloß, Amt und Statt Dornburg, Schloß, Amt und Statt Allstätt, Amt Rosla, (doch daß Salzwerck zu Sulza mit seinen Zugehungen und Gerechtigkeiten, wie auch die Saalslöße außgenommen) Amt und Statt Bürgel, Amt Heußdorf, den Altenburgischen Vierten Theil am Gleith zu Erfurth und dessen Bey-Gleithen, die Helffte des Geborgen Thaler Hofes zu gedachtem Erfurth, die Herrschafft Memda, das Guet Apolda, daß Amt Hardeleben, und Vorwerck Schwabsdorf, weniger nicht daß hierüber dazü geschlagene Amt Crainberg sambt der Lehenschafft oder daß von Nectrobs Guettere, alles nach mehreren Begriff obangeregten Vergleichs, und mit denen darinnen befindlichen vorbehalten, sonsten aber beyderseits mit allen zu- und eingehörigen, nichts, außser die hievor benante vier allsecurirte Aemter, Weyda, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg (als derer sich seithero Weiland Herzog Friedrich Wilhelm sowohl, als seine Vetteren Krafft eines am Neunten Augusti des Sechzehnhundert und Sechzigsten Jahres mit Herzog Moriken außgericheren Vergleichs, mit Vorbehalt der Mitbelehnshafft gleiches) außgenommen, sondern inwiefern es hieuevorn Weiland Herzog Friedrich Wilhelm, der Chur Sachsen Administrator und Herzog Johann, Gebrüdere, und nach beschehnen Theilungen ernanntes Herzog Friedrich Wilhelms Ehdne, insonderheit Herzog Friedrich Wilhelm und dessen unmündiger Sohn Herzog Friedrich Wilhelm der Jüngere, und Was und Vnkern Vorfahren, und dem Heyl Reich zu Lehen empfangen, innen gehabt, genossen, und gebraucht, sowohl Ihnen Herzog Ernsten und Herzog Johann Ernsten, Herzog Johann Geborgen und Herzog Bernharden beyderseits die vor sich und Ihre Leibes-Erben gegeneinander vorbehaltenne gesamte Hand und Mitbelehnshafft, und dan nach Ihnen und Ihren Männlichen Leibes-Erben Herzog Johann Geborgen dem Andern, Churfürsten, und Sr. Ed. Gebrüdere, Herzog Augusto, Administratoren des Erb:Stifts Magdeburg, Herzog Christian und Herzog Moriken, allen zu Sachsen, Fürtlich, Cleve und Berg, und deren Männlichen Leibes-Erben obgeschriebene zuertheilte portiones von den Fünfftenhumben Sachsen, Thüringen und Meissen, zusambt der außbehaltenen und zugesprochenen praecipuen, wie obsteher, und Herzog Johann Friedrichen des Mittlern Söhnen zugeschlagener portion und Antheil Landes und Aemtern mit deren jedes zugehörigen Guetern, Dienthen, Gefällen, Nüzungen, Strafen, Mannschafften, Leuten, Lehen, Lehenschafften, Salzwercken, Wassern, Fischereyen, Zöllen, Gleithen, Wildbannen, auch Regalichen Vorigkeiten, Herrlichkeiten, Forsten, Steeren, Bergwercken, Rechten, Gerechtigkeiten und pertinentien, sie seind hienit oder dierseit der Saala gelegen, mit allen Prälaten, Grafen, Herrn, auch derselben Praelaturen und Klö-

stern, der weltlichen Obrigkeit, Schuß-Recht, und Advocatien, sambt den Grasschafften und Herrschafften, denen von der Ritterschafft, die sitzen auf Cambray, oder Ambtschreiffen, und gemeinlich allen andern, wie solches auf weyland Johann Friedrichen den ältern Herzogen zu Sachsen, von seinen Vorältern, auch durch den Vertrag, so zwischen Ihme undt gebachtem weilandt Herzog Augusto, Churfürsten nach Absterben weilandt Herzog Morizen zu Sachsen, im Jahr Fünffzehnhundert vier und Fünffzig, zu Raumburg aufgerichtet worden, kommen, und nach seinem Abgang durch seine nachgelassene Edhne, vermög der vorigen alten Lehen-Briefe empfangen, innengehabt und besessen, und letztlich einem jedem zu seinem Theil durch obangezogenen Abschied zugetheilt worden, zu rechten gesambten Lehen, zusambt der Pfalz zu Sachsen, als Allstert, und dem Burggraffthumb zu Altenburg, auß sondern Gnaden von Newen geliehen, und gereicht haben; Thuen das selben, begnaden und reichen gedachten unsern lieben Oheimen und Fürsten, Ersten, und Johann Ersten, Johann Geborgen und Bernharden, Herzogen zu Sachsen, und Ihren Männlichen Leibes-Lebens-Erben solches alles und jedes von Römischer Kayf. Macht hiermit und in Krafft dieses Briefs, wißentlich, was Wir Ihnen daran von Rechts-Billigkeit- und Gnaden wegen, verleihen und reichen sollen und mögen, dasselbe alles hinderer vor sich und Ihre Männliche Leibes-Lebens-Erben von Uns, Unsfern Nachfahren und dem Heyl. Reiche in Lebensweise innen zu haben, zu genießen, zu gebrauchen, und sich zu erfreuen, auch, so offte es Noth thuet, von Uns, Unsfern Nachkommen am Reich und dem Reiche zu ersuchen und zu empfangen, von allermänniglichen ungeirret und ungehindert.

Wie dann auch diese Belehnung den Erbverträgen und eines jeden theils teko sonderbar habenden oder künfftig erlangenden Rechten vnshädlich und vnnachtheilig sein soll, und darauf haben vns gemeldeter Ernst und Johann Ernst, Johann Geborge und Bernhardt, Herzoge zu Sachsen wie obstehet, durch Ihrer Ed. darzu bevollmächtigte Räte und Pottschafften, unsere und des Reichs Liebe getreue, Johann Thomassen, der Rechten Doctorn, Geheimbden Rath und Canzlar zu Altenburg, und auf dessen Substitution, durch Carln, Freyherrn von Stein, Fürstlichen Brandenburgischen Geheimbden Rath und Canzlar und Bernhard Pflugen, Hoffrath und Stallmeister zu Jehna, gewöhnliche Gelüb und Eyd gethan, und dem Heyl. Reich von solcher obbestimten Lehen und stuckwegen, getrew, gehorsamb, und gedätig zu sein, Uns vor Ihren rechten natürlichen Herrn zu halten, und sonst zu dienen, und zu thuen, Als gehorsamben Fürsten, und getrewen Lehenmannen gegen Ihren Herrn den Römischen Kayser gebühret und wohlanschet, getrewlich und ohne Gefährde.

Demnach gebieten Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prälaten, Grassen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Hauptleuten, Land- und Wgten, Wigthumben, Wgten, Psegeren, Berwesern, Ambtleuten, Schultheissen, Burgemeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und getrewen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, von Römischer Kayserlicher Macht, ernstlich und wollen,

wollen, daß Sie obgedachte Vnsere Liebe Rheimb vnd Fürsten, Ernstten, vnd Joham Ernstten, Johann Geborgen vnd Bernharden, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Berg an dieser Vnser kaysertlichen Belehmung vnd Begnadigung nicht hindern vnd irren, sondern Ihre Ld. Dero ruhiglichen gebrauchen, genießen, vnd gänglich dabey bleiben lassen, darwider nicht thuen oder handeln, noch daß iemandts andern zu thuen gefattten, in Rheine Weise, als Lieb einem Jedem sey Vnsere vnd des Reichs schwere Bagnad vnd Straffe, vnd darzu eine Vben nemblichen Hundert March löbtiges Goldes zuuermeiden, die ein ieder, so oft er freuentlich hierwider thäte, Vnß halb in Vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben theil offtermantten Herzogen zu Sachsen, vnmachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Mit Vnßhundert diß Brieffs besiegelt mit Vnßern Kaiserlichen anhangendem Inseigel, der geben ist in Unserer Statt Wien den vierten Tag des Monats Decembris Nach Christi Vnßers Lieben Herrn vnd Seeligmachers Gnabenreichen Geburth im Sechszehen hundert Drey und Siebenzigsten, vnßerer Reiche des Römischen im Sechzehenden, des Hungarischen im Neunzehenden, und des Böhmischen im Achtzehenden Jahren ic.

Leopold.

V. Leopold Wilhelm, Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Majestatis
propriam.

Wilhelm Schröder.

V V.

Extract Eines Königl. Böhmischen Lehn-Briefs über die Herrschafft Saalfeld, von Kayser Matthias Ao. 1615. ertheilet.

Wir Matthias von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheimb, Dalmatien, Croatien und Sclauonien, Kunig, Erzherzog zu Oesterreich ic. Bekennen und thuen kund, öffentlich mit diesem Brieffe, gegen allemänniglich, die ihn sehen oder hören lesen, vor vns, vnßere Erben, nachkommende Könige, vnd der Cron zu Beheimb, Als vns anjeho der hochgebohrne Johann George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, des heyligen Römischen Reichs Erz-Marschall, vnßer lieber Rheimb vndd Churfürst, in Vormundschaft, weilander des auch hochgebohrnen Friedrich Wilhelms, Herzogen zu Sachsen seligen hinterlassenen Söhne, als Johann Philippen, Friedrichen, Johann Wilhelms und Friedrich Wilhelms, Gebrüdere Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen ic. Unsern lieben Rheimb vnd Fürsten durch S. L. Bevollmächtigte, die Ehemeste Gelehrte, vnßere vnd des Reichs lieben Getreue, Heliesen Förstern beyder Rechte Doctorn vnd Georgen von Wippach zu Obernig, vnderthänig suchen vnd bitten lassen, daß Wir S. L. inn angedeuteter Vormundschaft vnd anstatt S. L. mündelicit

die Herrschafft **Saalfeld**, vnd alle derselben Ein- und Zugehörungen, wie die Anfangs Herzog Johann Wilhelm S. L. Vetter innen gehabt, vnd von weilandt Kayser Ferdinando 11. vnserm geliebten Anhern hochtöblichsthen vnd seligsten gedächtnuß, als Künigin zu Weheimb, den Sieben vnd zwanzigsten Tag Martii, verfloffenen Neun vnd vierzigsten Jahrs, sowol folgendts auch weylandt Herzog Augustus Churfürst auch milder gedächtnuß, anstatt weilandt Herzog Friedrich Wilhelms vnd Johanssen, gebriudere, als der verordnete Vormund von vnserm geliebten Herrn vnd Vetterin, Kayser Maximiliano, auch hochtöblichster vnd seligster gedächtniß, den Neunzehenden Tag des Monats Septembris, in dem Fünffzehnhundert Fünf vnd Siebenzigsten Jahre, nicht weniger auch den dritten Tag Decembris im Fünffzehnhundert Acht vnd Siebenzigsten Jahre in Vormundschaft nahmen 11. nicht weniger Ao. Sechzehnhundert vnd Fünf, als zwischen gemelten Herzog, Friedrich Wilhelms Söhnen vnd Herzog Johanssen, eine Erbtheilung vorgenommen, von weilandt Churfürsten Christian dem andern vnd jetztgedachtem Herzog Johanssen zu Sachsen 11. als Vormunden, von vnserm geliebten Brudern weilandt Herrn Rudolph den andern höchstseligster gedächtnuß, als Behmischen Könige zu Lehn empfangen haben, wiederum von neuen gedächtniß reichen vnd verleihen wolten, daß Wir dennach in erwegnuß viel Nützes vnd angenembler Dienst, Lieb, vnd Freundschaft vns, vnsern Vorfahren vnd vnser Cron Weheimb durch weilandt die Chur- vnd Fürsten, Herzogen zu Sachsen 11. milder gedächtnuß, oft vielmals stadtlischen geschehen, wolbedächtigt vnd mit zeitigem vorgeschribten vnser Eblen Råthe vnd lieben getreue der Cron Weheimb Rath, jetztgedachtem Johann Georgen, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen 11. als dem Vormunden, an gedachter mündelien stad S. E. Vollmächtigen Abgesandten, nachdem wir S. E. solches aus sondern Gnaden gnädigst zuegelassen vnd nachgeben, damit S. E. zu solchs Lehenempfangung auf difmal eigner Versen nicht erscheinen dorffen, heute dato die obbemelte Herrschafft **Saalfeld**, mit allen Mannen, Mannschafften, geist- und weltlichen Lehen, Lehnshafften, allerhand Bergkewergen, Bergen, Thalen, Forwergen, Dörfern, hohen vnd niedern Gerichten, Renten, Zünften, Wäldern, Püschern, Hölzern, Wildbahnen, Jagten, Wassen, Wasserläufften, Teichen, Fischereyen, Dienften, Pflichten, Viehetristen, Mühlen, Wönnen, Weiden, Zollen, Gleiden, Ehren, Nütungen, Würden, Frohnen, Diensten, Steuern, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gewohnheiten, vnd mit aller ein- und Zugehörung, ob vnd vnder der Erden benannt oder vnbenannt wie die Nahmen haben mögen, nichts darinnen ausgeschloffen, was zu solcher Herrschafft Saalfeld gehörig, vermüthe der ausgegangen Lehn-Briefe, vndt wie die zuor Ihre Edd. der gedachten Herzogen Vorfahren, als Marggrafen zu Meissen empfangen, innen gehalten, besessen, genüßt und genossen vnd S. E. dieselbige auch jegiger Zeit in Vormundschaftt Nahmen, innen haben, nützen und gebrauchen, zu rechtem Erblichem Lehen gereicher und geschehen, reichen vndt leihen gemeltem Johann Georgen Herzogen vnd Chur-Fürsten zu Sachsen 11. als dem Vormunden die obbemelte Herrschafft Saalfeld mit aller Zwer ein- und Zugehörunge, wie hieueor gemelbet, nichts davon ausgeschloffen, was zu solcher Herrschafft Saalfeld gehörig, von vnser Königlichem macht, mit vnd in kraft diß

dieß Briefs zu rechtem Erbliehen Lehen, die hinfüro von uns, unsern nachkommenden Königen und der Cron zu Boheimb zu rechten Erbliehen zu habenn, zu besigen, dero zu genießen vnd zu gebrauchen, damit zu lassen vnd zu thun, als erblischer Lehen gewohnheit oder Recht ist. Wir vnserer Erben vnd nachkommende Könige zu Boheimb, sollen vnd wollen auch genannten Churfürsten, anstatt vnd als Vormund der bemelten Waisen als Marggrafen zu Meisen, darbey erhalten, handhaben vnd schützen, als andere vnserer vnd der Cron Boheimb Lehenfürsten vnd Manne vor allemänniglichen vnuerhindert, Ihnen auch obbemelte Herrschafft Saalfeld samt ihren Ein- und Zugehörungen ic. zu rechtem Erbliehen Lehen verleißen. Des zu verfundt besiegelt mit vnserm Königlich anhangenden Innsiegel der gegeben ist auf vnserm Königlich Schloß Praga, den ersten Tag des Monats Septembris nach Christi vnserer lieben Herrn vndt Seeligmachers Geburth im Ain tausend Sechshundert vnd Fünffzehenden vnserer Reiche, des Römischen im Vierten, des Hungarischen im Siebenden vnd des Behmischen im Fünfften Jahre.

Matthias.

Sdeno. Poppl. de Lobcowicz S. R.
Bohemiae Cancellarius.

W W.

Extract aus einem Auffatz des Berg-Amtes zu Saalfeld.

Um sofort auf den vermeintlichen Mannsfeldischen statum possessionis des iur. Causldorff angeblich geübet haben wollenden Berg-Regals zukommen, so sihet man zwar jenes Orts denselben vom Jahre 1725. anfangen, und verschiedene Casus des seit dem exercirten Berg-Regals aufstellen zu wollen, allein mit welchem Bestand und Gültigkeit, wird sich aus folgendem ergeben.

Es ist nemlich dieses das erste, was man von denen angeführten Eislebischen Muth-Scheins-Ertheilungen erfähret, gegen welche incompetenten Annahmung man sich denn auch demalen erki, und gegen alle daraus erfolget werden wollende Possessorien-Vorthelle protestando reservandaque reservando verwahren kann. So wenig aber selbige etwas gedehliches ihrer Clandelinitaet halber operiren, so sehr sind auch die übrigen jenes Orts angeführten Vorgänge mit gleichen Mackeln beschaffet, anerwogen die heimlichen Berichte und Suggestiones derer von Dobeneck, und die darauf ergangen seyn sollende Eislebische Regierung: Resolutions ante Annum 1759. niemals zur Sprache kommen, vielmehr außs sorgfältigste von denen von Dobeneck verdeckelt bleiben, und derowegen zu des Saalfeldischen Berg-Amtes Wissenschaft eher nicht gediehen sind, bis sich der letztangeregten Jahrs bemerkte Casus mit Johann Christoph Engelmann zu Causldorff ergeben und offenbar worden, da man denn auch sogleich Saalfeldischer Seits sich darüber gereget, durch ein paar abgeordnete Berg-Bediente die in Eisleben von gedachtem Engelmann gemuthere Fund-Grube frey gefahren, die Eislebische Bestätigung abgefordert,

M m

fordert,

fordert, und mit einer andern ausgewechselt, jene aber als einen wahren Beweis des rechtmäßig geübten Berg-Regals bey den Acten aufschalten hat. Hiewider hat sich Mannsfeld mit nichts gereget, ohnerachtet dieser öffentliche Actus possessorius in Eisleben nicht unbekannt bleiben können. Das Einstreuen gegen den damaligen Gerichts-Halter Schmid zu Gräffenthal, als ob derselbe auf der Saalfeldischen Seite gehangen, des Engellmannischen Muth-Scheins halber nach Eisleben nicht einmal Bericht erstattet, sondern selbigen in verfänglichen Terminis nach Saalfeld eingeschendet habe &c. ist von ganz keinem Werth. Denn in seinem ersten Bericht entschuldiget sich der Gerichts-Halter, daß, weil er auf das Berg-Regale nicht, sondern nur auf die Iustiz verpflichtet, er sich in jenes nicht zumischen habe, aus welchem Grunde er denn auch die ihm aufgegeben gewesene Abforderung des Eislebischen (von Engellmann, so viel man weiß, nicht einmal begehren) Muth-Scheins unbefolgt gelassen, sondern nur in dem anderweit erfordernten Bericht sich über den casum de Ao. 1725. geäußert, hierdurch aber eben Gelegenheit zu demjenigen Pas gegeben hat, den man vorerwähnter maassen diesseits Ao. 1759. zu Aufrechthaltung des Sächs. Berg-Regals nach hinterkommener Sache gethan, und ipso facto dargegen protestiret, und wobey es auch Eisleben bis daher acquiescendo belassen hat. Wie nun an diesem von Immiticirung ins Berg-Regal abstrahirenden Benchmen des Caulsdorffer Iustitiarii Schmidts die Mannsfeldische Regierung etwas auszusagen am allerwenigsten Ursache hat, wiewohl es zum Hauptwerk sonderslich nichts beyträgt; Also gerichtet im Gegentheil denen von Dobeneck zum üblen Nachruhm, daß sie ihre dem Herzogl. S. Saalfeldischen Hauße geleisteten Lehns- und Unterthanen-Pflichte, die ihnen wenigstens eine egale Inclination einflößen solten, so weit vergessen, daß sie sich zu selbstiger Erwürck- und Uebernehmung einer heimlichen Berg-Commission gegen den wahren Berg-Herrn, ohne davon seinem Herzogl. Lehn- und Landes-Herrn das mindeste bekannt zu machen, aus unlautern Trieben für ihr Ritter-Guth, wo möglich, neue Iura zu acquiriren, sich nicht entblödet haben. Wären sie noch am Leben, so würden sie dieser strafbaren Berggehungen halber zuverlässig noch zur Verantwortung gezogen werden, sitemalen die über Caulsdorff von je her behauptet gewordene Hoheits-Iura und Berg-Regal, als eines der vornehmsten Stücke von jenen, nur allzuwohl bekannt, sie hingegen von niemanden damit beliechen gewesen, mithin auch von daher nicht einmal ihre strafbaren Absichten und facta, wodurch sie einem Non-Domino ein nicht habendes Berg-Regal in die Hände unvermerckt zubringen wollen, beschönigen könnten.

Hiernächst so bemerket die Regierung zu Eisleben nebst dem ehemaligen Iustituario Schmid in ihren Vorträgen selbst, daß der intendirte Berg-Bau in Caulsdorffer Juhzr nie von einigem Bestand gewesen. Man nimmet dieses vor so bekannt an, und machet daraus den richtigen Schluß, daß es sonach damit nie zur Würcklichkeit und Bergmännischen Bau gekommen, sondern allwege nur bey einem Gewähl der Bauern und denen darauf heimlich und weniger denn mit Recht ertheilten Eislebischen Regierungs-Muth-Scheinen verblieben sey. Sie werden mit Recht von Eislebischer Regierung nur Muth-Scheine genennet, und legen damit an
den

den Tag, daß sie selbst kein gutes Vertrauen zu ihrer unmaßlichen Bergwerks-Regal-Præextension haben, ansonsten sie ordentliche **Beschäftigungen**, die man an anderer Orten ganz anders ausstellt, würden ausgefertigter haben. Niemals hat man noch von einer im Caulsdorffischer Fluß Mannsfeldischer Seits gebaueten Zeche das mindeste weder gehöret, noch in sonst gewöhnlichen gedruckten Zechen-Specificationen etwas gelesen, und es müßten sich davon erst nähere Beweise ergeben, bevor man sich davon überzeugt halten kann; da im Gegentheil aus denen Saalfeldischen gedruckten Zechen-Bau-Specificationen, deren eine Menge vorhanden, ganz deutlich erscheint, daß hiesigen Berg-Amts wegen noch über Caulsdorff hinüber bis an die Butsche ante et post annum 1727. verschiedene Berg-Gebäude getrieben, und davor die Zehend-Quyember- und Reccell-Gelder, so wie bey den übrigen 4tehalb Mannsfeldischen Lehns-Dorffschafften von je her geschehen, ohnunterbrochen anhero bezahlet sind. Nichts weniger hat man Ao. 1759. darauf, daß das Engelmännische Berg-Gebäude auf einem Caulsdorffer Kirchen-Lehnbaren Grundstücke angeleget worden, reflectiret, sondern man hat hiesigen Orts lediglich das solitarie hieher gehörende Berg-Regal, welches Mannsfeldischer Seits beeinträchtiger worden, respiciret, folglich keines wegus aus dem, dem hiesigen Herzogl. Hauße über Caulsdorff zustehenden lare Episcopali, welches im übrigen wiederum eine Speciem der Landes-Hoheit abgiebt, die Zerstückung der Grube hergeleitet ic.

XX.

**Bergwerks-Actus aus dem Saalfeldischen Berg-Gegen-
Buch de Ao. 1678. seqq.**

Anno 1678. Muthete der Amts-Hauptmann und Hofrath, Johann Caspar von Kbrßig, bey dem Saalfeldischen Berg-Amte 1 Fund-Grube mit 4 Maassen auf alle Metalle und Mineralien oberhalb Weischwitz im Graben-Dach gelegen, und erhielt darüber unterm Namen **Jesus Johanna Vierung** am 23. Maj die Beschäftigung.

Anno 1679. Die Magdeburgische Izt. 1 Fund-Grube samt 1 Obren und 1 Untern Maasse, hat ihr Feld mit der untern Maasse gegen das neugebohrne Kindlein-Schacht gestreckt 1679. Fol. 103. b.

cod. Ao. Muthet der vorermeldete Herr von Kbrßig wieder 1 Fund-Grube 4 Maassen auf alle Metalle und Mineralien ebenfalls bey Weischwitz und wird den 3ten Junij bestätigt Fol. 2.

Anno 1683. Muthet Hr. Joachim Görlig Iur. Pract. alhier de novo die alte Fund-Grube der **Seegen Gottes** am Schwarzen Berge genannt, nebst 3 Obren und Untern Maassen, auch Erd- und Mittel-Stollen, und wird den 28. Aug. bestätigt Fol. 27. a.

Anno 1684. Muthet George Hüniger alhier 1 Fund-Grube das **neugeborne Kindlein** genannt, am rothen Berge, ohnfern der Magdeburgischen Iſt. ſamt 3 obern Maafen und 1 darzu gehörigen Erb-Stollen den 16ten Aug. und beſtätiget den 12ten Sept. Fol. 37. b.

Anno 1685. Muthet Melchior Unger die **Hoffnung Gottes und Gedult** oberhalb **Weischwitz**, beſtehend aus 1 Fund-Grube und 4 Maafen, wird beſtätiget den 19. April. Fol. 39.

Anno 1686. Muthet Herr Johann Chriſtoph von Utterod J. C. Bergwerks-Inspector zu Jilmnau einen Stolln zu **Weischwitz** im Gruben genannt, ſamt 4 obern Maafen und denen Hällen, wird den 16ten Jul. beſtätiget Fol. 46. b.

cod. Ao. Wird der **Seegen Gottes** mit 1 Fund-Grube 2 obern Maafen und 1 Erb-Stollen gemuthet und am 10ten Aug. beſtätiget Fol. 47. b.

cod. Ao. Muthet der Fürſt. Sächſ. Cammer-Junker Herr Johann Friedrich von Beuſt auf der **Rosenau** bey klein **Camsdorff**, am Raſenberg gelegen 1 Fund-Grube mit 2 Obern Maafen und 3 darzu gehörigen Stollen, ſamt denen Hällen den 10. Jul. und die Beſtätigung den 12. ejusd. Fol. 46.

Anno 1687. Wird Chriſtian Langern hieſigen Berggeſchwornen den 28. Febr. h. a. zum **neugebohrnen Kindlein** ohnweit deſſelben Tage-Schachts **Ein Gang** mit 2 Maafen auf alle Metalle und Mineralien beſtätiget Fol. 53. b.

Anno 1687. Muthet Chriſtian Dorfel zu Saalfeld beyrn Kühnhölze am ſchwarzen Berge 1 Fund-Grube ſamt 4 Maafen und 1 Stollen auf alle Metalle und Mineralien, und iſt am 3ten Maij unterm Namen **Florian** verliehen Fol. 56. b.

Anno 1688. Muthet Michael Gutwaſſer **Eine** gedoppelte Fund-Grube, ſegliche mit 2 Maafen auf alle Metalle und Mineralien auch alle überſehende Gänge und Zilimmer am rothen Berge gelegen, allwo vorm Jahre die Schwarzburgiſchen einzuschlagen ſich unterfangen, unterm Nahmen die **fröliche Wiederkunſt**, und wird damit den 10ten Febr. beliehen Fol. 63. b.

Anno 1689. den 6ten Mart. muthet Gottfried Kauffuß aufm rothen Berge am **Caulsdorfer Wege** 1 Fund-Grube mit 1 nechſten Maafe und erhält am 13ten ejusd. unterm Namen: der **weiße Schwan** die Beſätigung Fol. 64. b.

Anno 1691. Muthet der Herr Hofrath Schuetter 1 Fund-Grube über **Weischwitz** auf alle Metalle und Mineralien, und wird damit den 20ten Junij beliehen Fol. 70. b.

Anno 1691. Elias Nielaus Hammer zu Saalfeld muthet 1 Fund-Grube mit 2 Maafen und 1 Erb-Stollen bey **Weischwitz** in der hohen Leiſchen auf Cyriax **Kriſten** ſeinem Felde unterm Nahmen die **fröliche Wiederkunſt** ſonſt Bauern-Zeche genannt den 28ten Jul. d. a. Fol. 71.

Anno

Anno 1693. Christoph Elias Arnold, Schichtmeister auf der neigebehnen Rindleins-Zeche, muthet auf einen daselbst streichenden auch einen Neben-Gang, welcher zu dieser Grube zuvor genuthet worden, noch 3 Maassen den 28ten Januar. und wird den 17ten Febr. bestätiget Fol. 77. b.

Anno 1693. Johann Georg Keyser zu Saalfeld muthet am Berge ohnweit **Tauschwitz** oben im Holze bey einem Forwerge die sogenannte Martins-Zeche à 1 Fund-Grube samt nechsten 4 Maassen und 1 Erb-Stollen den 22. Mart. und wird mit 1 einfachen Fund-Grube, 4 Maassen und 1 Stollen den 18ten Mart. beliehen Fol. 79.

Anno 1693. Andreas Gläser, Schichtmeister bey der Wills-gott-Zeche muthet zum Schuf derselben nach Ausgang ihrer Bierung nach **Camtsdorff** zu, wohin jetzt der Quer-Schlag getrieben wird, 3 nechste Maassen den 25ten Sept. und erhält die Bestätigung den 30ten ejusdem Fol. 80. b.

Anno 1695. Christoph Schreiber muthet oberhalb Weischwitz die sogenannte **Hoffnung in Gedult** Zeche und **Toden-Grube** 4 Maassen, wie auch 1 Stollen den 21ten April. wird auch und zwar ersere unterm selbst beliebten Namen der **Kleine Christoph** und letztere unterm Nahmen die **Toden-Grube** verliehen den 22ten April. Fol. 85.

Anno 1697. Steiger Caspar Gümter muthet ohnweit **Weischwitz** oberhalb dem Jesus-Stollen die **Bauern-Zeche** à 1 Fund-Grube und 2 Maassen und 1 Erb-Stoll-Gerechtigkeit den 16ten Januar. und erhält darüber den 23ten Junij unterm Nahmen S. Iohannes die Bestätigung Fol. 90. b.

Anno 1697. Gottfried Kaufsuf muthet in Nothenbach die ins freye gefallene **Segen des Herrn** Zeche und zwar 1 Fund-Grube nebst 2 Maassen und 1 Erb-Stollen, den 18ten Mart. und wird ihm unterm 3ten August. dieses Feld unter obigen Nahmen verliehen Fol. 91.

Anno 1713. Herr Nicol Müller, Fürstl. Sächs. Hofberwalter alhier muthet den sogenannten Iohannis-Stolln im **Lositzer** Graben mit 4 nechstgelegenen Maassen nicht weit von dem Andreas gelegen, den 1ten April. Fol. 153. a.

Anno 1719. Ist ein Bergmann Nahmens Hans Georg Wohlgezogen auf der Grube S. Iohannis bey **Weischwitz** verunglückter: Diesen hat das Saalfeldische Berg-Amt, wie gewöhnlich aufgeben, und durch die Bippachische Gerichtsbarkeit fortragen lassen.

Anno 1721. Herr Johann Wolfgang Grebner, Schichtmeister auf dem St. Iohannis-Stolln, zur **Ehre und Hülffe Gottes** bey **Weischwitz** läset das Feld dieser Grube, de novo confirmiren.

- 1) Den ersten, andern und dritten Segen in gebräuchlichen Fund-Gruben-Recht und 12. Maasen, nicht weniger 1 Poch- und Wasch-Stätte auf Hans Kührs und Georg Keilhaus zu Weischwitz Wiesen nebst völligen Wasserleitungen.
- 2) Den Jesus-Stolln mit behöriger Erbgerichtigkeit.
- 3) Den Johannes nebst 1 Fund-Grube, 3 Maasen und 1 tiefen Erb-Stolln.
- 4) Die Ehre Gottes mit 1 Fund-Grube und 3 Maasen.
- 5) Die Hilfe Gottes mit 2 Maasen.
- 6) Einen anuoch erkauften Reich, den 17ten Maij 1721. den 19ten ejusd. die Confirmation ertheilet Fol. 195.

Daß sämtliche vorstehende in Extensio sowohl als Extracts-weise angezogene Beilagen den uns Endes unterschriebenen geschwornen Kayserlichen Notariis publicis vorgezeigten Originalien oder beglaubten Abschriften durchgängig und von Wort zu Wort gleichlautend sind, solches wird praevia Collatione von uns unter unsrer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung unsrer Notariats- und privat-Siegel bezeuget. Signatum Altenburg, den 31. Aug. 1778.



Georg Friedrich von Brock.
(L.S.) Not. publ. Caes.



Dr. Heinrich Gottlieb Piever.
(L.S.) Not. publ. Caes.

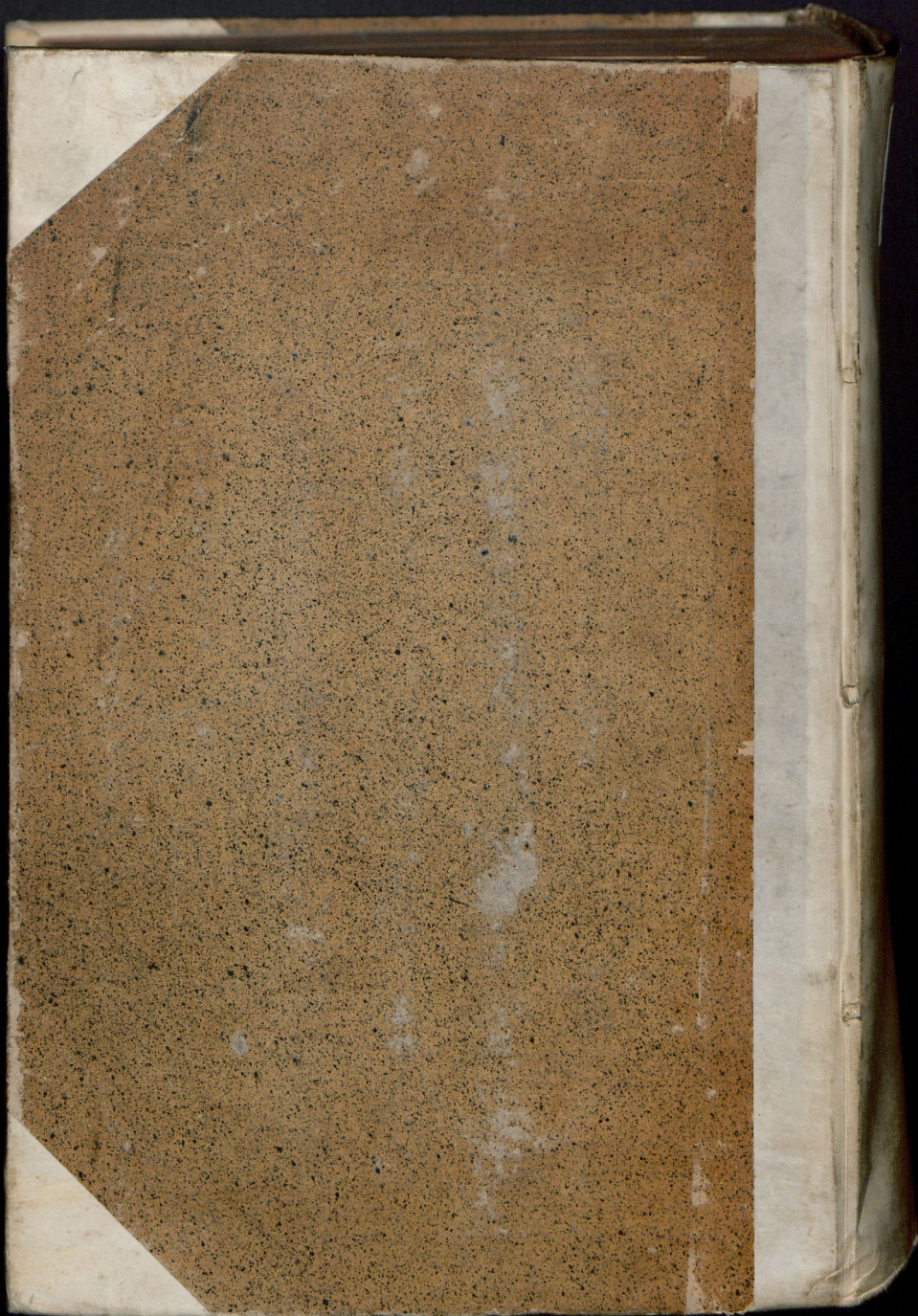
AB: 177 706



Sb.

n





Actenmäßiger
 ausführlicher Beweis
 der
 dem hohen Hauße Sachsen

über

unfrühtig gelegene Dorfschaften, Taulsdorf,
 Witzendorf, und Arnsgeroth
 fürstlichen Ober-Bothmäßigkeit,
 obey zugleich
 sigkeit und Ungültigkeit

der

en Hauße Mannsfeld-Fondi

Dorfe Taulsdorf, neuerlich gemachten
 sungen, gezeiget wird,

von Litt. A. bis XX.

ad Causam

contra den Herrn Herzog zu Sachsen
 burg-Saalfeld

territorii nunc Revisionis

Anno 1778.

tenburg

Richterischen Schriften.

